

27.06.97

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Steuerreformgesetz 1999

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksachen 13/8022, 13/8023 - den

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999
- Drucksachen 13/7480, 13/7917 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.07.97
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 280/97

Steuerreformgesetz 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Einkommensteuergesetz

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Aufhebung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Änderung des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln	8
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	9
Änderung des Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	10
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	11
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	12
Änderung der Abgabenordnung	13
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	14
Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung	15
Änderung des Außensteuergesetzes	16
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	17
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	18
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	19
Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien	20
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	21
Änderung der Kindergeldauszahlungs-Verordnung	22
Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft	23
Änderung des Gemeindefinanzenreformgesetzes	24
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	25
Änderung des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen	25 a
Änderung des Versicherungsteuergesetzes	25 b
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	27

Artikel 1 Einkommensteuergesetz Inhaltsübersicht	
Teil 1:	Besteuerungsgrundlagen
Kapitel 1:	Persönliche Voraussetzungen der Besteuerung
§ 1	Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht
§ 2	Sonderregelungen zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht
Kapitel 2:	Sachliche Voraussetzungen der Besteuerung
§ 3	Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen
§ 4	Entschädigungen, nachträgliche Zuflüsse
§ 5	Verrechnungsbeschränkungen für negative Einkünfte
§ 6	Steuerfreie Einnahmen
§ 7	Anteilige Abzüge
§ 8	Nicht abzugsfähige Ausgaben
Teil 2:	Gewinneinkünfte
Kapitel 1:	Gewinnermittlung
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	
§ 9	Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr
§ 10	Gewinnbegriff im allgemeinen
§ 11	Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden
§ 12	Direktversicherung
§ 13	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
§ 14	Zuwendungen an Pensionskassen

§ 15	Zuwendungen an Unterstützungskassen
Abschnitt 2: Bewertung	
§ 16	Bewertung
§ 17	Bewertung des vor dem 1. Juli 1970 zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens
§ 18	Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen
§ 19	Pensionsrückstellung
§ 20	Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug
§ 21	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter
§ 22	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 10 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen
§ 23	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung
§ 24	Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
§ 25	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen
Kapitel 2:	Die einzelnen Gewinneinkünfte
Abschnitt 1: Land- und Forstwirtschaft	
§ 26	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
§ 27	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen
§ 28	Veräußerung des Betriebs

Abschnitt 2: Gewerbebetrieb	
§ 29 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
§ 30 Verluste bei beschränkter Haftung	
§ 31 Veräußerung des Betriebs	
Abschnitt 3: Selbständige Arbeit	
§ 32 Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
Teil 3: Überschusseinkünfte	
Kapitel 1: Überschuermittlung	
§ 33 Vereinnahmung und Verausgabung	
§ 34 Einnahmen	
§ 35 Werbungskosten	
§ 36 Pauschbeträge für Werbungskosten	
Kapitel 2: Die einzelnen Überschusseinkünfte	
Abschnitt 1: Nichtselbständige Arbeit	
§ 37 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Abschnitt 2: Kapitalvermögen	
§ 38 Einkünfte aus Kapitalvermögen	
Abschnitt 3: Vermietung und Verpachtung	
§ 39 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	

Abschnitt 4: Sonstige Einkünfte	
§ 40 Arten der sonstigen Einkünfte	
§ 41 Leibrenten	
§ 42 Private Veräußerungsgeschäfte	
§ 43 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	
Teil 4: Private Abzüge	
Kapitel 1: Altersentlastung	
§ 44 Altersentlastungsbetrag	
Kapitel 2: Sonderausgaben	
§ 45 Sonderausgaben	
§ 46 Steuerbegünstigte Zwecke	
§ 47 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale	
Kapitel 3: Außergewöhnliche Belastungen	
§ 48 Außergewöhnliche Belastungen	
§ 49 Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen	
§ 50 Pauschbeträge für Behinderte und Pflegepersonen	
§ 51 Kinderbetreuungskosten	
Kapitel 4: Sonstige Abzüge	
§ 52 Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale	
§ 53 Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfterzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	
§ 54 Verlustabzug	

Teil 5:	Familienleistungsausgleich, Haushaltsfreibetrag
§ 55	Familienleistungsausgleich
§ 56	Kinder, Kinderfreibetrag
§ 57	Haushaltsfreibetrag
Teil 6:	Tarif
§ 58	Einkommensteuertarif
§ 59	Progressionsvorbehalt
§ 60	Tarfbegrenzung bei gewerblichen Einkünften
§ 61	Außerordentliche Einkünfte
§ 62	Außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft
Teil 7:	Steuerermäßigungen
§ 63	Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften
§ 64	Ausländische Einkünfte
§ 65	Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen
Teil 7 a:	Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im Internationalen Verkehr
§ 65 a	Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr
Teil 8:	Steuerfestsetzung, Veranlagung
§ 66	Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht
§ 67	Veranlagung von Ehegatten

§ 68	Getrennte Veranlagung von Ehegatten
§ 69	Zusammenveranlagung von Ehegatten
§ 70	Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung
§ 71	Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft
§ 72	Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
Teil 9:	Steuererhebung
Kapitel 1:	Erhebung der Einkommensteuer
§ 73	Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer
§ 74	Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen
§ 75	Vergütung von Körperschaftsteuer
§ 76	Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen
§ 77	Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen
§ 78	Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige
§ 79	Einkommensteuer-Vorauszahlung
§ 80	Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte
Kapitel 2:	Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)
§ 81	Erhebung der Lohnsteuer
§ 82	Höhe der Lohnsteuer
§ 83	Lohnsteuerklassen
§ 84	Lohnsteuertabellen
§ 85	Lohnsteuerkarte
§ 86	Freibetrag beim Lohnsteuerabzug
§ 87	Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer
§ 88	Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte

§ 109	Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 sowie Satz 2
§ 110	Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 4
§ 111	Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Nr. 5
§ 112	Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen
§ 113	Prüfungsrecht
Teil 10:	Kindergeld
§ 114	Anspruchsberechtigte
§ 115	Kinder
§ 116	Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
§ 117	Andere Leistungen für Kinder
§ 118	Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum
§ 119	Antrag
§ 120	Besondere Mitwirkungspflichten
§ 121	Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung
§ 122	Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes
§ 123	Zahlungszeitraum
§ 124	Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes
§ 125	Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer
§ 126	Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen
§ 127	Aufrechnung
§ 128	Pfändung
§ 129	Erstattung von Kosten im Vorverfahren

§ 89	Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer
§ 90	Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen
§ 91	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte
§ 92	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunfts-sicherungsleistungen
§ 93	Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug
§ 94	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
§ 95	Abschluß des Lohnsteuerabzugs
§ 96	Änderung des Lohnsteuerabzugs
§ 97	Lohnsteuer-Jahresausgleich
§ 98	Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung
§ 99	Anrufungsauskunft
§ 100	Lohnsteuer-Außenprüfung
Kapitel 3:	Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)
§ 101	Kapitalerträge mit Steuerabzug
§ 102	Bemessung der Kapitalertragsteuer
§ 103	Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2
§ 104	Abstandnahme vom Steuerabzug
§ 105	Erstattung der Kapitalertragsteuer
§ 106	Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
§ 107	Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften
§ 108	Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer

Teil 11:	Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger
§ 130	Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte
§ 131	Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige
§ 132	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen
§ 133	Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen
Teil 12:	Bußgeldvorschriften
§ 134	Bußgeldvorschriften
Teil 13:	Ermächtigungs- und Anwendungsvorschriften
§ 135	Ermächtigung
§ 136	Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern
§ 137	Zeitliche Anwendung
§ 138	Weitergeltende Vorschriften
Anlagen	
Anlage 1:	Grundtabelle
Anlage 2:	Splittingtabelle
Anlage 3:	Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Leistungen von Unterstützungskassen
Anlage 4:	Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990
<i>Redaktioneller Hinweis: Die Anlagen sind wegen ihres Umfangs nicht in die Synopse aufgenommen worden.</i>	

Teil 1: Besteuerungsgrundlagen
Kapitel 1: Persönliche Voraussetzungen der Besteuerung
§ 1
<u>Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht</u>
(1) ¹ Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. ² Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.
(2) ¹ Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die
1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,
sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ² Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

§ 2

Sonderregelungen zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht

(1) ¹Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erfüllen, oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, gilt bei Anwendung von § 45 Abs. 1 Nr. 1, § 51 Abs. 1, § 57 und § 67 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Ehegatten und der Kinder folgendes:

1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 45 Abs. 1 Nr. 1) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Voraussetzung ist, daß der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. ³Weitere Voraussetzung ist, daß die Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;
2. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden Kindes (§ 51 Abs. 1) gelten auch dann als außergewöhnliche Belastung, wenn das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Nummer 1 Satz 2 gilt sinngemäß. ³Lebt der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist § 51 Abs. 5 anwendbar.

(3) ¹Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 130 haben. ²Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. ³Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. ⁴Weitere Voraussetzung ist, daß die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird. ⁵Der Steuerabzug nach § 132 ist ungeachtet der Sätze 1 bis 4 vorzunehmen.

(4) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 2 beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 130 haben.

3.	ein Haushaltsfreibetrag (§ 57) wird auch abgezogen, wenn das Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, die nicht im Inland belegen ist. ² Nummer 1 Satz 2 gilt sinngemäß. ³ Weitere Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt;
4.	der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird auf Antrag für die Anwendung des § 67 Abs. 1 Satz 1 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. ² Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³ Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Betrag von 12 000 Deutsche Mark zu verdoppeln.
(2)	Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erfüllen, und für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstoffort tätig sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt im Staat des ausländischen Dienstoffortes abzustellen ist.

Kapitel 2: Sachliche Voraussetzungen der Besteuerung	
	§ 3 Umfang der Besteuerung. Begriffsbestimmungen
(1)	¹Der Einkommensteuer unterliegen 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, 3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, 4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen, 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 40, die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. ²Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach § 4 und den §§ 26 bis 32 und den §§ 37 bis 43.
(2)	Einkünfte sind 1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn (§§ 9 bis 25), 2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 33 bis 36, § 20).

(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Abzug nach § 26 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

(4) Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und die sonstigen Abzüge, ist das Einkommen.

(5) Das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag nach den §§ 55 und 56, den Haushaltsfreibetrag nach § 57 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. ²Knüpfen andere Gesetze an den Begriff des zu versteuernden Einkommens an, ist für deren Zweck das Einkommen in allen Fällen des § 56 um den Kinderfreibetrag zu vermindern.

(6) ¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 60, die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 63 Abs. 4 und § 110 Abs. 3 Satz 3, die Nachsteuer nach § 45 Abs. 4 und den Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, ist die festzusetzende Einkommensteuer. ²Wurde das Einkommen in den Fällen des § 55 um den Kinderfreibetrag vermindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(7) ¹Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. ²Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. ³Besteht während eines Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen.

§ 4

Entschädigungen, nachträgliche Zufüsse

Zu den Einkünften im Sinne des § 3 Abs. 1 gehören auch

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
 - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
 - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
 - c) als Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89 b des Handelsgesetzbuchs;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen;

3. Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke sowie Zinsen auf solche Nutzungsvergütungen und

auf Entschädigungen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke zusammenhängen.

§ 5

Verrechnungsbeschränkungen für negative Einkünfte

(1) ¹ Negative Einkünfte

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder
b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,

4.	in den Fällen des § 43, bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,
5.	aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,
6.	a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder b) aus der Vermietung oder der Verpachtung von Schiffen, wenn diese Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen, oder c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a und b,
7.	a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals c) in den Fällen des § 43 bei einem Anteil an einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,

bezogen werden.	(3) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte stammende Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von der Einkommensteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust, der sich nach den Vorschriften des inländischen Steuerrechts bei diesen Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, soweit er vom Steuerpflichtigen ausgeglichen oder abgezogen werden könnte, wenn die Einkünfte nicht von der Einkommensteuer zu befreien wären, und soweit er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten übersteigt.² Soweit der Verlust dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 der Verlustabzug zulässig.³ Der nach den Sätzen 1 und 2 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen.⁴ Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann.⁵ Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach den Sätzen 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen; § 54 Abs. 3 gilt entsprechend.⁶ In die gesonderte Feststellung nach Satz 5 einzubeziehen ist der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete Betrag.
-----------------	---

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 54 abgezogen werden.² Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt.³ Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat erzielt.⁴ Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte).⁵ Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Einkünfte sind gesondert festzustellen; § 54 Abs. 3 gilt sinngemäß.	(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, sowie die mit dem Halten der Beteiligung in Zusammenhang stehende Finanzierung gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn die Kapitalgesellschaft weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat.² Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft entweder seit ihrer Gründung oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte
--	--

(4) Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so ist ein nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Absatz 3 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.² Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn 1. bei der umgewandelten Betriebsstätte die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 4 vorgelegen haben oder 2. der Steuerpflichtige nachweist, daß die Kapitalgesellschaft nach den für sie geltenden Vorschriften einen Abzug von Verlusten der Betriebsstätte nicht beanspruchen kann.
--

§ 6 Steuerfreie Einnahmen (1) Steuerfrei sind folgende Sozialleistungen: 1. a) die Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung. b) das Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch;	2. das Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte und der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuß nach § 4 a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung;
	3. die Sachleistungen und die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und die Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;
	4. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Wintergeld, das Winterausfallgeld, das Insolvenzgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld, das Übergangsgeld, die Eingliederungshilfe, das

7. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden. ² Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;	
8. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;	
9. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz;	
10. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten;	
11. Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 48 Abs. 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. ² Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den	

Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249 e des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgelds nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmer oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden;	
5. die Leistungen auf Grund der in § 187 und § 208 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche und die Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 143 Abs. 3 oder § 198 Satz 2 Nr. 6, § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166 a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers Arbeitslosen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 183 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt;	
6. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;	

Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält;	12. die Zusatzförderung nach § 88 e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51 f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind.
(2) Steuerfrei sind folgende Entschädigungs- und Versorgungsleistungen: 1. die Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an <u>Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte</u> oder <u>ihre Hinterbliebenen</u>, <u>Kriegsbeschädigte</u>, <u>Kriegshinterbliebene</u> und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden,	
2. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparations-schädengesetz, dem Vertriebenenzuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenent-schädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sind;	
3. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. ²Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus	

Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;	4. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;
5. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;	6. Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“;
7. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberrante und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 36 000 Deutsche Mark;	8. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Kranken- und Pflegeversicherung;
9. Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;	10. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstler-sozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstler-sozialabgabe und Bundeszuschuß an einen Träger der Sozialversicherung oder

a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden.
b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmerschaft verpflichtet ist,
c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;
3. die Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
4. der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, soweit sie als Zuschuß geleistet werden.
(4) Steuerfrei sind folgende Anerkennungszuwendungen: 1. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;

an den Versicherten zahlt;
11. der Ersatz von Krankheitskosten nach § 7 Abs. 3 Entwicklungshelfer-Gesetz sowie Leistungen nach § 10 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz, soweit entsprechende Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ebenfalls steuerfrei wären;
12. die Entschädigungen für Verdienstaustausch nach dem Bundes-Seuchengesetz.
(3) ¹ Steuerfrei sind folgende Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur: 1. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. ² Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. ³ Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmerschaft verpflichtet wird;
2. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. ² Das gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. ³ Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß

2. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gewährt wird;	3. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;	4. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.	(5) Steuerfrei sind folgende Bezüge auf Grund von Dienstleistungen zur Erfüllung der Wehrpflicht oder Zivildienstpflicht: 1. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende auf Grund des § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,	2. Leistungen nach § 14 a Abs. 4 und § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;
---	--	---	---	--

3. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 7 b und den §§ 13 a und 13 b.	(6) Steuerfrei sind folgende Aufwendungsersatz-Leistungen: 1. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);	2. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. ²Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstaustausch oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;	3. Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Vergütungen zur Abgeltung der Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung (Trennungsgelder), soweit sie a) aus öffentlichen Kassen gezahlt werden und die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zulässigen Beträge oder b) die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen
---	--	---	--

nicht übersteigen. ²Außerdem sind die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Pflegeleistungsmehraufwendungen nur steuerfrei, soweit sie die Pauschbeträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, und Trennungsgelder nur steuerfrei, soweit sie die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen. ³Als Vergütung für Verpflichtungsmehraufwendungen gilt auch der Wert der Mahlzeiten, die ein Arbeitnehmer zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 oder 3 oder einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten erhält.	4. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 2 oder 3 oder nach Absatz 1 Nr. 7 steuerfrei wären;	5. Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung). ²Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Deutsche Mark im Jahr anzusehen;	6. bei Arbeitnehmern, die für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandt werden und dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die folgenden Leistungen, soweit sie ihnen von ihrem inländischen Arbeitgeber zugewendet werden: a) ein Kaufkraftausgleich, soweit der für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässige Betrag nicht überschritten wird, b) ein Mietzuschuß oder ein Vorteil aus einer Wohnungsüberlassung sowie ein Auslandsverwendungszuschlag für Auslandseinsätze der Soldaten Bundeswehr, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung im Rahmen von friedensstiftenden und -erhaltenden Maßnahmen verwendet werden, soweit die nach §§ 57 und 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Beträge nicht überschritten werden, c) <u>Auslandszuschläge, soweit 80 vom Hundert der nach §§ 55, 56 und 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Beträge nicht überschritten werden,</u> d) <u>Reisebeihilfen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen, soweit die nach §§ 18 und 21 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst zulässigen Beträge nicht überschritten werden;</u> 7. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen. (7) Steuerfrei sind folgende Einnahmen aus einem Dienstverhältnis: 1. das Gehalt und die Bezüge, a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zuge-
--	---	--	---

wiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. ²Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen; b) der Berufskonsulin, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaats sind. ²Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;	
2. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden a) <u>die überlassene Dienstkleidung,</u> b) <u>die <u>Verpflegung im Einsatz.</u></u> c) <u>die</u> Heilfürsorge auf Grund gesetzlicher Vorschriften;	
3. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überläßt;	
4. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;	

5. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;	
6. <u>die</u> Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften ¹oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. ²Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers a) für eine Lebensversicherung, b) für die freiwillige gesetzliche Rentenversicherung, c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. ³Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine	

10. die einmaligen Unfallentschädigungen nach dem <u>Beamtenversorgungsgesetz</u> .	
11. die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem <u>Zweiten Wohnungsbaugesetz</u> nicht überschreiten;	
12. die Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch 12 000 Deutsche Mark. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 15 000 Deutsche Mark; hat der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 18 000 Deutsche Mark. Der Höchstbetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den die Abfindungen 50 000 Deutsche Mark übersteigen;	
13. die Zuschläge, die für vor dem 1. Januar 2003 tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie	
a) für Nachtarbeit	aa) in den Kalenderjahren 1999 und 2000 20 vom Hundert, bb) in den Kalenderjahren 2001 und 2002 10 vom Hundert,
b) vorbehaltlich des Buchstaben c für Sonntagsarbeit	aa) in den Kalenderjahren 1999 und 2000 40 vom Hundert, bb) in den Kalenderjahren 2001 und 2002 20 vom Hundert,
c) für Arbeit am 24. und 31. Dezember ab 14.00 Uhr, am 25. und 26. Dezember und an den gesetzlichen Feiertagen	aa) in den Kalenderjahren 1999 und 2000 100 vom Hundert, bb) in den Kalenderjahren 2001 und 2002 50 vom Hundert
des Grundlohns nicht übersteigen. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den	

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;

7. die Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat.² Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls zu erbringen wären.³ Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 37 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten.⁴ Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse oder das Unternehmen der Lebensversicherung als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;

8. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 vom Hundert der Beiträge nicht übersteigen;

9. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, soweit sie 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen;

<u>jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen.</u> <u>Nacharbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages.</u> <u>Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.</u>	
(8) <u>Steuerfrei sind folgende Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermögenswerten:</u>	1. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 Lastenausgleichsgesetz) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7 f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;
2. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten. ²Das gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;	

3. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.	
§ 7 Anteilige Abzüge Soweit Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.	
§ 8 Nicht abziehbare Ausgaben Soweit in § 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 7, § 46 und den §§ 48 bis 51 nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden 1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. ²Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;	

Teil 2: Gewinneinkünfte	
Kapitel 1: Gewinnermittlung	
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	
§ 9	
Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr	
(1)	¹Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. ²Wirtschaftsjahr ist 1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. ²Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; 2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. ²Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird; 3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. ²Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.

2.	freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3.	die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die Entnahmen sind; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen;
4.	in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.

(2) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen: 1. ¹Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. ²Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne im Sinne des § 28 auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem sie entstanden sind; 2. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.	§ 10 Gewinnbegriff im allgemeinen (1) ¹ Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. ² Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. ³ Ein Wirtschaftsgut wird nicht dadurch entnommen, daß der Steuerpflichtige zur Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 27 übergeht. ⁴ Eine Änderung der Nutzung eines Wirtschaftsguts, die bei Gewinnermittlung nach Satz 1 keine Entnahme ist, ist auch bei Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 27 keine
---	--

Entnahme. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. ⁶ Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu befolgen.	(2) ¹ Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. ² Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts zulässig.	(3) ¹ Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. ² Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). ³ Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen. ⁴ Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. ⁵ Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. ⁶ Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.
---	--	---

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.	§ 11 Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden ¹ Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. ² Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.
(2) Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden.	(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens fünfzehn Jahren voraussetzt, die Zusage schriftlich erteilt ist und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt.
(3) Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte dürfen erst gebildet werden, wenn 1. der Rechteinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat oder 2. mit einer Inanspruchnahme wegen der Rechtsverletzung ernsthaft zu rechnen ist. ² Eine nach Satz 1 Nr. 2 gebildete Rückstellung ist spätestens in der Bilanz des dritten auf ihre erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen,	(5) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet werden. ² Für einen drohenden Gesamtverlust aus allen schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, ist ein gesonderter Aktivposten zu bilden, soweit die Summe der drohenden Verluste die Summe der nicht realisierten Gewinne aus diesen Geschäften übersteigt.
1. der Rechtsinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat oder 2. mit einer Inanspruchnahme wegen der Rechtsverletzung ernsthaft zu rechnen ist. ² Eine nach Satz 1 Nr. 2 gebildete Rückstellung ist spätestens in der Bilanz des dritten auf ihre erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen,	(5a) Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen und abzubauen, sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Abbau begonnen werden muß, linear anzunehmen. Liegt der Zeitpunkt, in dem mit dem Abbau begonnen werden muß, nicht fest, beträgt der Zeitraum für die lineare Ansammlung 25 Jahre. (5b) Rückstellungen für Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut sind, dürfen nicht gebildet werden.
(6) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen 1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; 2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag	(6) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen 1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; 2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag

für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.	
2.	Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen
1.	als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,
2.	als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlußstichtag auszuweisende Anzahlungen.
(Z)	Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen.
§ 12	
Direktversicherung	
¹ Der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlaß abgeschlossen wird, ist dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluß des Wirtschaftsjahrs hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. ² Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat, sofern er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber schriftlich verpflichtet, sie bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre.	

§ 13	
Nicht abziehbare Betriebsausgaben	
(1)	¹ Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern: 1. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. ² Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 75 Deutsche Mark nicht übersteigen; 2. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß, soweit sie 80 vom Hundert der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. ² Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlaß der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. ³ Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlaß und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen; 3. Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden; 4. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden

zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. ⁵Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 2 auf die ersten drei Monate. ⁶Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen 2 und 4 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 5 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder 3 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist;	6. <u>Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit sie die sich in entsprechender Anwendung von § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 oder Absatz 2 ergebenden Beträge übersteigen.</u> ²Bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 oder 3 dürfen folgende Aufwendungen den Gewinn nicht mindern: Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 bis 6 oder Abs. 2 ergebenden Betrag; ermittelt der Steuerpflichtige die private
---	---

Bewirtungen: 5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. ²Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark, b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark, c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark	abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. ³Wird der Steuerpflichtige bei seiner individuellen betrieblichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig, gilt Satz 2 entsprechend; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. ⁴Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 2 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Buchstaben a, b und c mit 120, 80 und 40 vom Hundert der höchsten Auslastungstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit
--	---

Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;	Z. Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung, soweit die doppelte Haushaltsführung über die Dauer von zwei Jahren am selben Ort beibehalten wird; die Nummern 5 und 6 bleiben unberührt;
8. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. ²Dies gilt nicht, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 vom Hundert der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. ³In diesen Fällen wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 2 400 Deutsche Mark begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;	9. andere als die in den Nummern 1 bis 6 und 8 bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;
10. von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder. ²Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich	

der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. ³Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen. ⁴Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;	11. Zinsen auf hinterzogene Steuern nach § 235 der Abgabenordnung;
12. Ausgleichszahlungen, die in den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden;	13. die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Vorteile eine rechtskräftige Verurteilung nach einem Strafgesetz erfolgt ist oder das Verfahren gemäß den §§ 153 bis 154 e der Strafprozeßordnung eingestellt worden ist, oder wenn wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Zuwendung ein Bußgeld rechtskräftig verhängt worden ist. ²Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Ordnungsbehörde mit; im Besteuerungsverfahren sind Zwangsmittel gegen den Steuerpflichtigen zur Ermittlung dieser Tatsachen unzulässig.
²Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. ³§ 8 Nr. 1 bleibt unberührt.	(2) Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 46 Abs. 2) sind keine Betriebsausgaben.

(3) ¹Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. ²Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 1 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.	werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem betrieblich veranlaßt wären und sie die folgenden Beträge nicht übersteigen: 1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren: a) das Deckskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle. ² Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers ³ Des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. Dem ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer ehemaligen Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;
§ 14 Zuwendungen an Pensionskassen (1) ¹Zuwendungen an eine Pensionskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen. ²Soweit die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht zum Geschäftsplan gehören, gelten diese als Teil des Geschäftsplans.	b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter, aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert, bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert
§ 15 Zuwendungen an Unterstützungskassen (1) ¹ Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen	der jährlichen Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, dessen Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der

Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können.² Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse schriftlich zugesagte Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können.³ Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne des Buchstabens a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen.⁴ In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben.⁵ Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen schriftlich Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

c) den Betrag des Beitrags, den die Kasse an einen Versicherte zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten kann, durch Abschluß einer Versicherung verschafft.² Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug des Beitrags nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Sätze 2 und 5 genannten

Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Beiträge gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen.³ Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist.⁴ Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen.⁵ Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vor, sind die Zuwendungen nach den Buchstaben a und b in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind;

d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne des Buchstabens b Sätze 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalles als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat.

² Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt.³ Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist am Schluß des Wirtschaftsjahrs vorhandener Grundbesitz mit 200 vom Hundert der Einheitswerte anzusetzen, die zu dem Feststellungszeitpunkt maßgebend sind, der dem Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt. Ansprüche aus einer Versicherung sind mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der

Guthaben aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen, und das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten.⁴ Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle für Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a und dem Achtfachen der nach Satz 1 Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen.⁵ Soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft, ist, wenn die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach Satz 1 Buchstabe c erfüllt sind, zulässiges Kassenvermögen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; in diesem Fall ist das zulässige Kassenvermögen nach Satz 4 in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind.⁶ Soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der nach § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechnete Zeitwert, beim zulässigen Kassenvermögen ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitragsrückerstattung.⁷ Gewährt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslänglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitalleistung, so gelten 10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahresbetrag einer lebenslänglich laufenden Leistung.

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens, mindestens jedoch den Betrag der von der Kasse in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag höher ist als die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen abzüglich der in dem gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen.² Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt.³ Als

zulässiges Kassenvermögen kann 1 vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre angesetzt werden.⁴ Hat die Kasse bereits 10 Wirtschaftsjahre bestanden, darf das zulässige Kassenvermögen zusätzlich die Summe der in den letzten 10 Wirtschaftsjahren gewährten Leistungen nicht übersteigen.⁵ Für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Nummer 1 Satz 3 entsprechend.⁶ Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslänglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuscheiden.

² Gewährt eine Kasse lebenslänglich laufende und nicht lebenslänglich laufende Leistungen, so gilt Satz 1 Nr. 1 und 2 nebeneinander.³ Leistet ein Trägerunternehmen Zuwendungen an mehrere Unterstützungskassen, so sind diese Kassen bei der Anwendung von Satz 1 Nr. 1 und 2 als Einheit zu behandeln.

(2) ¹ Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind von dem Trägerunternehmen in dem Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzuziehen, in dem sie geleistet werden.² Zuwendungen, die bis zum Ablauf eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Bilanz des Trägerunternehmens für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden.³ Übersteigen die in einem Wirtschaftsjahr geleisteten Zuwendungen die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge, so können die übersteigenden Beträge im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorgetragen und im Rahmen der für diese Wirtschaftsjahre abzugsfähigen Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden.⁴ § 11 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

Abschnitt 2: Bewertung	
§ 16	
Bewertung	
(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 10 Abs. 1 oder nach § 11 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende.	
1. ¹Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abzüge nach § 21 und ähnliche Abzüge, anzusetzen. ²Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. ³Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt.	
2. ¹Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 21 und ähnliche Abzüge, anzusetzen. ²Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
3. ¹Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 11 ermitteln, können für den Wertansatz gleichartiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens unterstellen, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. ²Der Vorratsbestand am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung der Bewertung nach Satz 1 vorangeht, gilt mit seinem Bilanzansatz als erster Zugang des neuen	

Wirtschaftsjahrs. ³Von der Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 kann in den folgenden Wirtschaftsjahren nur mit Zustimmung des Finanzamts abgewichen werden.	
4. ¹Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen. ²Bei der Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, daß der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen in Anspruch genommen wird.	
5. ¹Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. ²Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. ³Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. ⁴Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. ⁵Satz 4 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.	

6. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut a) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist oder b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 43 Abs. 1 beteiligt ist; § 43 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. 2 Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen. 3 Ist die Einlage ein Wirtschaftsgut, das vor der Zuführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wert, mit dem die Entnahme angesetzt worden ist, und an die Stelle des Zeitpunkts der Anschaffung oder Herstellung der Zeitpunkt der Entnahme.	7. Bei Eröffnung eines Betriebs ist Nummer 6 entsprechend anzuwenden.	8. Bei entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.	(2) 1 Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs-
--	--	--	--

oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 20 Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. 2 Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. 3 Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. 4 Satz 1 ist nur bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 an deren Stelle tretenden Werts in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt sind. 5 Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.	§ 17 <u>Bewertung des vor dem 1. Juli 1970 zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens</u> (1) Bei Steuerpflichtigen, deren Gewinn für das Wirtschaftsjahr, in das der 30. Juni 1970 fällt, nicht nach § 11 zu ermitteln ist, gilt bei Grund und Boden, der mit Ablauf des 30. Juni 1970 zu ihrem Anlagevermögen gehört hat, als Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) das Zweifache des nach den Absätzen 2 bis 4 zu ermittelnden Ausgangsbetrags.
---	---

(2) Bei der Ermittlung des Ausgangsbetrags des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 - BGBl. I S. 1861 -, zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 - BGBl. I S. 1157) gehörenden Grund und Bodens ist seine Zuordnung zu den Nutzungen und Wirtschaftsgütern (§ 34 Abs. 2 Bewertungsgesetz) am 1. Juli 1970 maßgebend; dabei sind die Hof- und Gebäudelächen sowie die Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes nicht in die einzelne Nutzung einzubeziehen.² Es sind anzusetzen:	1. Bei Flächen, die nach dem Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 Nrn. 1 und 2 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), zu schätzen sind, für jedes katastermäßig abgegrenzte Flurstück der Betrag in Deutscher Mark, der sich ergibt, wenn die für das Flurstück am 1. Juli 1970 im amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskataster) ausgewiesene Ertragsmeßzahl vervierfacht wird.² Abweichend von Satz 1 sind für Flächen der Nutzungsteile a) Hopfen, Spargel, Gemüsebau und Obstbau je Quadratmeter 4,00 Deutsche Mark, b) Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen je Quadratmeter 5,00 Deutsche Mark anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt gegenüber bis zum 30. Juni 1972 eine Erklärung über die Größe, Lage und Nutzung der betreffenden Flächen abgibt,
--	---

2.	für Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,	
3.	für Flächen der Weinbaulichen Nutzung der Betrag, der sich unter Berücksichtigung der maßgebenden Lagenvergleichszahl (Vergleichszahl der einzelnen Weinbaulage, § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 57 Bewertungsgesetz), die für ausbauende Betriebsweise mit Faßweinerzeugung anzusetzen ist, aus der nachstehenden Tabelle ergibt:	
	Lagenvergleichszahl Quadratmeter in DM	Ausgangsbetrag je
	bis 20	2,50
	21 bis 30	3,50
	31 bis 40	5,00
	41 bis 50	7,00
	51 bis 60	8,00
	61 bis 70	9,00
	71 bis 100	10,00
	über 100	12,50
4.	für Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, auf die Nummer 1 keine Anwendung findet, je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,	
5.	für Hofflächen, Gebäudelächen und Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes je Quadratmeter 5,00 Deutsche Mark,	
6.	für Flächen des Geringstlandes je Quadratmeter 0,25 Deutsche Mark,	

7. für Flächen des Abbaulandes je Quadratmeter 0,50 Deutsche Mark,	Der Teilwert ist gesondert festzustellen. Die Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend.
8. für Flächen des Unlandes je Quadratmeter 0,10 Deutsche Mark	(6) ¹ Verluste, die bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 entstehen, dürfen bei der Ermittlung des Gewinns in Höhe des Betrags nicht berücksichtigt werden, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten unter dem Zweifachen des Ausgangsbetrags liegt. ² Entsprechendes gilt bei Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2.
(3) ¹ Lag am 1. Juli 1970 kein Liegenschaftskataster vor, in dem Ertragsmeßzahlen ausgewiesen sind, so ist der Ausgangsbetrag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der landwirtschaftlichen Nutzung eines Betriebs zu ermitteln, die die Grundlage für die Hauptfeststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1964 bildet. ² Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.	(7) Grund und Boden, der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 nicht anzusetzen war, ist wie eine Einlage zu behandeln; er ist dabei mit dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Wert anzusetzen.
(4) ¹ Bei nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörendem Grund und Boden ist als Ausgangsbetrag anzusetzen: 1. Für unbebaute Grundstücke der auf den 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswert. ² Wird auf den 1. Januar 1964 kein Einheitswert festgestellt oder hat sich der Bestand des Grundstücks nach dem 1. Januar 1964 und vor dem 1. Juli 1970 verändert, so ist der Wert maßgebend, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück nach seinem Bestand vom 1. Juli 1970 und nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 zu bewerten wäre; 2. für bebaute Grundstücke der Wert, der sich nach Nummer 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.	§ 18 Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen (1) ¹ Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder in dem Zeitpunkt der Gewinnminderung unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner oder von einem Sondervermögen im Sinne des § 38, des § 43a oder des § 44 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften erworben, sind Gewinnminderungen, die
(5) ¹ Weist der Steuerpflichtige nach, daß der Teilwert für Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 am 1. Juli 1970 höher ist als das Zweifache des Ausgangsbetrags, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Teilwert als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. ² Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1975 bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Ermittlung des Gewinns aus dem Betrieb zuständig ist.	1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder 2. durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der

Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung nur auf Gewinnausschüttungen oder auf organschaftliche Gewinnabführungen zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. ²Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Vermögensmehrung durch verdeckte Einlage des Anteils, nicht aber der Erbanfall oder das Vermächtnis.	
(2)	Setzt die Kapitalgesellschaft nach dem Erwerb des Anteils ihr Nennkapital herab, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, soweit für Leistungen an den Steuerpflichtigen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt.
(3)	¹ Wird die Kapitalgesellschaft im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre aufgelöst und abgewickelt, erhöht sich der hierdurch entstehende Gewinn des Steuerpflichtigen um den Sperrbetrag. ² Das gleiche gilt, wenn die Abwicklung der Gesellschaft unterbleibt, weil über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.
(4)	¹ Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils. ² Hat der Erwerber keine Anschaffungskosten, tritt an deren Stelle der für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebende Wert. ³ Der Sperrbetrag verringert sich, soweit eine Gewinnminderung nach Absatz 1 nicht anerkannt worden ist. ⁴ In den Fällen der Kapitalherabsetzung sowie der Auflösung der Kapitalgesellschaft erhöht sich der Sperrbetrag um den Teil des Nennkapitals, der auf den erworbenen Anteil entfällt und im Zeitpunkt des Erwerbs nach § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zum verwendbaren Eigenkapital der Kapitalgesellschaft gehört.

(5)	¹ Wird ein Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand erworben, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, soweit die Gewinnminderungen anteilig auf anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige entfallen. ² Satz 1 gilt sinngemäß für anrechnungsberechtigte stille Gesellschafter, die Mitunternehmer sind.
(6)	¹ Wird ein nichtanrechnungsberechtigter Anteilseigner mit einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft anrechnungsberechtigt, sind die Absätze 1 bis 5 insoweit sinngemäß anzuwenden. ² Gehört der Anteil zu einem Betriebsvermögen, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der Wert, mit dem der Anteil nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung in einer Bilanz zu dem Zeitpunkt anzusetzen wäre, in dem die Anrechnungsberechtigung eintritt.
(7)	¹ Bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar einen Anteil im Sinne des Absatzes 1 erworben hat, sind Gewinnminderungen, die durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder durch die Veräußerung oder Entnahme des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung darauf zurückzuführen ist, daß Gewinnausschüttungen im Sinne des Absatzes 1 weitergeleitet worden sind. ² Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
(8)	¹ Bei Rechtsnachfolgern des anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen, die den Anteil innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums erworben haben, sind während der Restdauer dieses Zeitraums die Absätze 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden. ² Das gleiche gilt bei jeder weiteren Rechtsnachfolge.
(9)	Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Anschaffungskosten der im Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile höchstens 100 000 Deutsche Mark betragen.

- (10) Werden die Anteile über die Börse erworben, sind die Absätze 1 bis 9 nur anzuwenden, soweit nicht § 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe g anzuwenden ist und
- a) zwischen dem Erwerb der Anteile und der Veräußerung dieser oder gleichartiger Anteile nicht mindestens zehn Tage liegen und der Gewinnverwendungsbeschluß der ausschüttenden Kapitalgesellschaft in diesen Zeitraum fällt oder
 - b) die oder gleichartige Anteile unmittelbar oder mittelbar zu Bedingungen rückveräußert werden, die allein oder im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen dazu führen, daß das Kursrisiko begrenzt ist oder
 - c) die Gegenleistung für den Erwerb der Anteile ganz oder teilweise in der Verpflichtung zur Übertragung nicht oder nicht voll dividendenberechtigter Aktien besteht,
- es sei denn, der Erwerber macht glaubhaft, daß der Veräußerer, bei mittelbarem Erwerb über zwischengeschaltete Veräußerer jeder Veräußerer, anrechnungsberechtigt ist.

§ 19

Pensionsrückstellung

- (1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn und soweit
1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
 2. die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden

- kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.

(2) Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet,
2. nach Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(3) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden.² Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge.² Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; die künftigen Pensionsleistungen sind dabei mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt.³ Es sind die Jahresbeträge zugrunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnergemäß aufzubringen sind.⁴ Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres

Umfangs ungewiß sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind.⁵ Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt, so ist die Zwischenzeit für die Berechnung der Jahresbeträge nur insoweit als Wartezeit zu behandeln, als sie in der Pensionszusage als solche bestimmt ist.⁶ Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet;

2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalls der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs; Nummer 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

³ Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.

(4) Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden.² In dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Bildung einer Pensionsrückstellung frühestens begonnen werden darf (Erstjahr), darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.³ Erhöht sich in einem Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr der Barwert der künftigen Pensionsleistungen um mehr als 25 vom Hundert, so kann die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.⁴ Am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pen-

sionsanwartschaft endet oder der Versorgungsfall eintritt, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden; die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung kann auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Dienstverhältnis steht.

§ 20

Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug

(1) ¹Der Vorsteuerbetrag nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. ²Der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, nicht zugerechnet zu werden,

1. wenn er 25 vom Hundert des Vorsteuerbetrags und 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. wenn die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als 3 vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen.

(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen, die Minderbeträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben unberührt.

§ 21

Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

¹ Steuerpflichtige, die

Grund und Boden,

Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören, oder

Gebäude

veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen.² Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. Grund und Boden,

soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,

2. Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören.

soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der

Veräußerung von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist, oder

3. Gebäuden,

soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden, von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden oder von Gebäuden entstanden ist.

³ Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich.⁴ Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude zulässig.

(2) Gewinn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre.² Buchwert ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut nach § 16 anzusetzen ist.

(3) Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach Absatz 1 nicht vorgenommen haben, können sie im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.² Bis zur Höhe dieser Rücklage können sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung einen Betrag unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie Absatz 1 Sätze 3 und 4 abziehen.³ Die Frist von vier Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluß des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist.⁴ Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen.⁵ Ist eine Rücklage am Schluß des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen, soweit nicht ein Abzug von

den Herstellungskosten von Gebäuden in Betracht kommt, mit deren Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist; ist die Rücklage am Schluß des sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 10 Abs. 1 oder § 11 ermittelt,
2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben,
3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen gehören, zu dessen Anlagevermögen die veräußerten Wirtschaftsgüter gehört haben,
4. der bei der Veräußerung entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleibt und
5. der Abzug nach Absatz 1 und die Bildung und Auflösung der Rücklage nach Absatz 3 in der Buchführung verfolgt werden können.

(5) An die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des Absatzes 1 tritt in den Fällen, in denen das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist, der Buchwert am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung

(6) Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder 3 abgezogen worden, so tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ²In den Fällen des § 23 Abs. 4 Satz 1 sind die um den Abzugsbetrag nach Absatz 1 oder 3 geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend.

(7) Soweit eine nach Absatz 3 Satz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne daß ein entsprechender Betrag nach Absatz 3 abgezogen wird, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

(8) ¹Werden Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Satz 2 bezeichneten Erwerber übertragen, sind die Absätze 1 bis 7 und 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Fristen des Absatzes 3 Satz 2, 3 und 5 sich jeweils um drei Jahre verlängern und
2. an die Stelle der in Absatz 4 Nr. 2 bezeichneten Frist von sechs Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.

²Erwerber im Sinne des Satzes 1 sind Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Verbände im Sinne des § 166 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, Planungsverbände nach

§ 205 des Baugesetzbuchs, Sanierungsträger nach § 157 des Baugesetzbuchs, Entwicklungsträger nach § 167 des Baugesetzbuchs sowie Erwerber, die städtebauliche Sanierungsmaßnahmen als Eigentümer selbst durchführen (§ 147 Abs. 2 und § 148 Abs. 1 Baugesetzbuch).	(9) Absatz 8 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde bescheinigt, daß die Übertragung der Wirtschaftsgüter zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Absatz 8 Satz 2 bezeichneten Erwerber erfolgt ist.
(10) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft.	§ 22 <u>Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 10 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen</u> (1) § 21 mit Ausnahme des § 21 Abs. 4 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 10 Abs. 3 oder die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden. Soweit nach § 21 Abs. 3 eine Rücklage gebildet werden kann, ist ihre Bildung als Betriebsabgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 21 Abs. 5 vorgenommen worden ist, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Abzug nach § 21 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1, die Absetzungen für Abnutzung, die Abschreibungen sowie die Beträge nachzuweisen, die nach § 21 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 als Betriebsausgaben (Abzug) oder Betriebseinnahmen (Zuschlag) behandelt worden sind.

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) ¹ Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). ² Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. ³ Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 15 Jahren. ⁴ Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. ⁵ Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) ¹ Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. ² Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorzunehmen; der dabei anzuwendende Hundertsatz beträgt das Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anzuwendenden Hundertsatzes, höchstens jedoch 20 vom Hundert. ³ § 24 Abs. 8 gilt entsprechend. ⁴ Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

(3) ¹ Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. ² In diesem Fall bemißt sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. ³ Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

(4) ¹ Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räumen sowie anderen Gebäudeteilen, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen, jährlich 3 vom Hundert,

2. bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen nach dem Jahr der Fertigstellung angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen, jährlich 2 vom Hundert,

3. bei Gebäuden, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, jährlich 3 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ² Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummern 1 und 3 weniger als 33 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 weniger als 50 Jahre, kann an Stelle der Absetzung nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechende Absetzung für Abnutzung vorgenommen werden. ³ Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(5) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehrns zulässig (Absetzung für Substanzverringerung).	§ 24 Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen (1) ¹Werden in dem Zeitraum, in dem bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können (Begünstigungszeitraum), nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet, so bemessen sich vom Jahr der Entstehung der nachträglichen Herstellungskosten an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzung für Abnutzung, die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den um die nachträglichen Herstellungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ²Entsprechendes gilt für nachträgliche Anschaffungskosten. ³Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich gemindert, so bemessen sich vom Jahr der Minderung an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzung für Abnutzung, die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. (2) ¹Können bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden, so sind die Vorschriften über erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten und an die Stelle des Jahres der Anschaffung oder Herstellung das Jahr der Anzahlung oder Teilerstellung treten. ²Nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts sind erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur zulässig, soweit sie nicht bereits für Anzahlungen auf
--	---

Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen worden sind. ³Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. ⁴Werden Anzahlungen auf Anschaffungskosten durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. ⁵Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.	(3) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden, muß in jedem Jahr des Begünstigungszeitraums mindestens eine Absetzung in Höhe der Absetzung für Abnutzung nach § 23 Abs. 1 oder 4 berücksichtigt werden.	(4) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, ist die Absetzung für Abnutzung nach § 23 Abs. 1 oder 4 vorzunehmen.	(5) Liegen bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften vor, so dürfen erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur auf Grund einer dieser Vorschriften in Anspruch genommen werden.	(6) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei der Prüfung, ob die in § 141 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung bezeichneten Buchführungsgrenzen überschritten sind, nicht zu berücksichtigen.	(7) ¹Ist ein Wirtschaftsgut mehreren Beteiligten zuzurechnen und sind die Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur bei einzelnen Beteiligten erfüllt, so dürfen die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nur anteilig für diese Beteiligten vorgenommen werden. ²Die erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen dürfen von den Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, nur einheitlich vorgenommen werden.
---	--	--	---	---	--

(8) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nur zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der jährlichen Absetzung für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen enthält. ²Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(9) Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, bemißt sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 23 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Vorhundertsatz, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

§ 25

Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist und dessen Fertigstellung bei Abschluß der Maßnahmen mindestens 50 Jahre zurückliegt, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 23 Abs. 4 im Jahr der Herstellung und in den folgenden neunzehn Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen absetzen, mit denen er nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat und die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. ²Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. ³Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. ⁴Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder

Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. ⁵Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden neunzehn Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. ⁶Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. ⁷Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. ⁸Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. ²Hat eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) <u>Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.</u>	
Kapitel 2:	Die einzelnen Gewinneinkünfte
Abschnitt 1:	Land- und Forstwirtschaft
§ 26	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
(1)	¹ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind
1.	Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. ² Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr
für die ersten 20 Hektar	
nicht mehr als	10 Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	
nicht mehr als	7 Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	
nicht mehr als	3 Vieheinheiten,
und für die weitere Fläche	
nicht mehr als	1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. ³Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. § 51 Abs. 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes ist anzuwenden. ⁴Die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen des § 51a des Bewertungsgesetzes erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;

2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 Bewertungsgesetz);
3. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;
4. Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

(2) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb (§ 42 Bewertungsgesetz):	
1.	die Produktionsaufgabenernte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
2.	der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet und das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, das vor dem 1. Januar 1949 errichtet wurde.
(3)	Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 1.300 Deutsche Mark übersteigen. ² Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Summe der Einkünfte 60.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. ³ Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2.
(4)	¹ Absatz 2 Nr. 3 findet nur Anwendung, sofern im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13 a Abs. 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) vorlagen. ² Der Steuerpflichtige kann ab einem Veranlagungszeitraum unwiderruflich beantragen, daß Absatz 2 Nr. 3 nicht mehr angewendet wird. ³ Im Fall des Satzes 2 gelten die Wohnung des Steuerpflichtigen und die Altenteilerwohnung sowie der dazugehörige Grund und Boden zu dem Zeitpunkt als entnommen, bis zu dem Absatz 2 Nr. 3 letztmals angewendet wird. ⁴ Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz. ⁵ Werden

1.	die Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden entnommen oder veräußert, bevor sie nach Satz 3 als entnommen gelten, oder
2.	eine vor dem 1. Januar 1987 einem Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassene Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke eines Altenteilers entnommen, so bleibt der Entnahme- oder Veräußerungsgewinn ebenfalls außer Ansatz; Nummer 2 ist nur anzuwenden, soweit nicht Wohnungen vorhanden sind, die Wohnzwecken des Eigentümers des Betriebs oder Wohnzwecken eines Altenteilers dienen und die unter Satz 3 oder unter Nummer 1 fallen. ⁶ § 52 Abs. 21 Satz 4 und 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist entsprechend anzuwenden.
(5)	<u>Wird Grund und Boden dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz; der Steuerpflichtige kann die Regelung nur für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und für eine Altenteilerwohnung in Anspruch nehmen.</u>
(6)	¹ Werden einzelne Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf einen der gemeinschaftlichen Tierhaltung dienenden Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 6a des Bewertungsgesetzes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Vereins gegen Gewährung von Mitgliedsrechten übertragen, so ist die auf den dabei entstehenden Gewinn entfallende Einkommensteuer auf Antrag in jährlichen Teilbeträgen zu entrichten. ² Der einzelne Teilbetrag muß mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen.
(7)	§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 30 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000 vorbehaltlich des Absatzes 9 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn dieser Veranlagungszeiträume aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 1.000 Deutsche Mark. ²Voraussetzung ist, daß der Gewinn der in diesen Veranlagungszeiträumen beginnenden Wirtschaftsjahre durch den Steuerpflichtigen nach § 10 Absatz 1 oder 3 ermittelt wird und den Betrag von 40.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. ³Beträgt der Gewinn mehr als 40.000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung um 10 vom Hundert des Betrags, um den der Gewinn den Betrag von 40.000 Deutsche Mark übersteigt. ⁴Sind an einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Steuerpflichtige beteiligt, so ist der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. ⁵Die Anteile der Beteiligten an dem Höchstbetrag für die Steuerermäßigung sind gesondert festzustellen (§ 179 Abgabenordnung).	(9) Die Steuerermäßigung darf beim Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 1.000 Deutsche Mark betragen. ²Die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach Absatz 8 Satz 1 entfallende Einkommensteuer bemißt sich nach dem durchschnittlichen Steuersatz tariflichen Einkommensteuer; dabei ist dieser Gewinn um den Teil des Freibetrags nach § 26 Abs. 3 zu kürzen, der dem Verhältnis des Gewinns zu den Einkünften des Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags entspricht. ³Werden Ehegatten nach den §§ 67, 69 zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, soweit sie Inhaber oder Mitinhaber verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 sind.
--	---

<u>§ 27</u> Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (1) ¹Der Gewinn ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 3 bis 6 zu ermitteln, wenn 1. der Steuerpflichtige nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen,	2. die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Bewertungsgesetz) ohne Sonderkulturen (§ 52 Bewertungsgesetz) nicht <u>20 Hektar</u> überschreitet und 3. <u>die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten (Anlage 1 zum Bewertungsgesetz) nicht übersteigen und</u> 4. <u>der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nach Absatz 5 nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark je Sondernutzung beträgt.</u> ²Der Gewinn ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr nach Durchschnittssätzen zu ermitteln, das nach Bekanntgabe der Mitteilung endet, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn der Buchführungspflicht (§ 141 Abs. 2 Abgabenordnung) oder den Wegfall einer anderen Voraussetzung des Satzes 1 hingewiesen hat.
(2) ¹Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn für <u>vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben zu ermitteln.</u> ²Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs, auf das er	

sich bezieht, schriftlich zu stellen. ³ Er kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.	
(3) <u>Durchschnittssatzgewinn ist die Summe aus</u>	
1. dem Grundbetrag (Absatz 4),	
2. den Zuschlägen für <u>Sondernutzungen (Absatz 5)</u> ,	
3. den nach Absatz 6 gesondert zu ermittelnden Gewinnen,	
4. den vereinnahmten Pachtzinsen.	
² Abzusetzen sind vorausgabte Pachtzinsen und diejenigen Schuldzinsen und dauernden Lasten, die Betriebsausgaben sind. ³ Die abzusetzenden Beträge dürfen insgesamt nicht zu einem Verlust führen.	
(4) <u>Die Höhe des Grundbetrags richtet sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nach dem Hektarwert (§ 40 Abs. 1 Satz 3 Bewertungsgesetz) der selbstbewirtschafteten Fläche. ²Je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzung sind anzusetzen</u>	
1. bei einem Hektarwert	400 Deutsche Mark
2. bei einem Hektarwert	600 Deutsche Mark
3. bei einem Hektarwert	700 Deutsche Mark
über 500 Deutsche Mark	
bis 1 000 Deutsche Mark	

4. bei einem Hektarwert	800 Deutsche Mark
über 1 000 Deutsche Mark	
bis 1 500 Deutsche Mark	
5. bei einem Hektarwert	900 Deutsche Mark
über 1 500 Deutsche Mark	
bis 2 000 Deutsche Mark	
56 bei einem Hektarwert	1 000 Deutsche Mark
über 2 000 Deutsche Mark	
(5) <u>Als Sondernutzungen gelten die in § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Bewertungsgesetzes genannten Nutzungen, die in § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes genannten Wirtschaftsgüter, die Nebenbetriebe (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 Bewertungsgesetz) und die Sonderkulturen (§ 52 Bewertungsgesetz). ²Die Werte der Sondernutzungen sind aus den jeweils zuletzt festgestellten Einheitswerten oder den nach § 125 des Bewertungsgesetzes ermittelten Ersatzwirtschaftswerten abzuleiten. ³Bei Sondernutzungen, deren Werte jeweils 500 Deutsche Mark, aber nicht 2 000 Deutsche Mark übersteigen, ist für jede Sondernutzung ein Zuschlag von 1 000 Deutsche Mark zu machen. ⁴Satz 3 ist bei der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht anzuwenden.</u>	
(6) <u>In den Durchschnittssatzgewinn sind über die nach den Absätzen 4 und 5 zu ermittelnden Beträge hinaus auch Gewinne, soweit sie insgesamt 3 000 Deutsche Mark übersteigen, einzubeziehen aus</u>	
1. der forstwirtschaftlichen Nutzung,	

§ 29 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (1) ¹Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind 1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. ²Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z.B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;	2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. ²Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer des Betriebs der Gesellschaft anzusehen, an der er mittelbar beteiligt ist, wenn er und die Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;	3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. ² Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch für Vergütungen, die als nachträgliche Einkünfte (§ 4
---	--	--

2. der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und Gebäuden sowie der im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung stehenden Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des übrigen Anlagevermögens.

3. Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten, sofern diese dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet und nicht für andere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erbracht werden.

4. der Auflösung von Rücklagen nach § 22 Abs. 1.

¹Bei der Ermittlung der Gewinne nach Nummer 1 und 2 ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. ³Der Gewinn aus den in Nummer 3 genannten Tätigkeiten beträgt 35 vom Hundert der Einnahmen.

§ 28

Veräußerung des Betriebs

¹Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen erzielt werden. ²§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 2: Gewerbebetrieb

Nr. 2) bezogen werden. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.	werden. ²Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 54 die Gewinne, die der Steuerpflichtige in vorangegangenen und in späteren Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt hat oder erzielt.
(2) ¹Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. ²Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. ³Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Neben Zweck ist.	§ 30 Verluste bei beschränkter Haftung (1) ¹Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 54 abgezogen werden. ²Haftet der Kommanditist am Bilanzstichtag den Gläubigern der Gesellschaft auf Grund des § 171 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, so können abweichend von Satz 1 Verluste des Kommanditisten bis zur Höhe des Betrags, um den die im Handelsregister eingetragene Einlage des Kommanditisten seine geleistete Einlage übersteigt, auch ausgeglichen oder abgezogen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. ³Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn derjenige, dem der Anteil zuzurechnen ist, im Handelsregister eingetragen ist, das Bestehen der Haftung nachgewiesen wird und eine Vermögensminderung auf Grund der Haftung nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist. (2) Soweit der Verlust nach Absatz 1 nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. (3) Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht auf Grund der Entnahmen eine nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten der Betrag der Einlageminderung als Gewinn

Nr. 2) bezogen werden. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.	(2) ¹Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. ²Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. ³Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Neben Zweck ist.
(3)	Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit 1. einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausübt, 2. einer Personengesellschaft, die keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausübt und bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind (gewerblich geprägte Personengesellschaft). ²Ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter an einer anderen Personengesellschaft beteiligt, so steht für die Beurteilung, ob die Tätigkeit dieser Personengesellschaft als Gewerbebetrieb gilt, die gewerblich geprägte Personengesellschaft einer Kapitalgesellschaft gleich.
(4)	¹Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 54 abgezogen

³ zuzurechnen. Der nach Satz 1 zuzurechnende Betrag darf den Betrag der Anteile am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht übersteigen, der im Wirtschaftsjahr der Einlageminderung und in den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen ist.³ Wird der Haftungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gemindert (Haftungsminderung) und sind im Wirtschaftsjahr der Haftungsminderung und den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren Verluste nach Absatz 1 Satz 2 ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen, so ist dem Kommanditisten der Betrag der Haftungsminderung, vermindert um auf Grund der Haftung tatsächlich geleistete Beträge, als Gewinn zuzurechnen; Satz 2 gilt sinngemäß.⁴ Die nach den Sätzen 1 bis 3 zuzurechnenden Beträge mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten im Wirtschaftsjahr der Zurechnung oder in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.⁵ Bei der Anwendung dieses Absatzes sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die Absatz 1 anzuwenden ist.

(4) ¹ Der nach Absatz 1 nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verlust eines Kommanditisten, vermindert um die nach Absatz 2 abzuziehenden und vermehrt um die nach Absatz 3 hinzuzurechnenden Beträge (verrechenbarer Verlust), ist jährlich gesondert festzustellen.² Dabei ist von dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs auszugehen.³ Zuständig für den Erlaß des Feststellungsbescheids ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlustes der Gesellschaft zuständige Finanzamt.⁴ Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der verrechenbare Verlust gegenüber dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs sich verändert hat.⁵ Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte verbunden werden.⁶ In diesen Fällen sind die gesonderten Feststellungen des verrechenbaren Verlustes einheitlich durchzuführen.

- (5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten entsprechend für andere Unternehmer, soweit deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist, insbesondere für
1. stille Gesellschafter einer stillen Gesellschaft im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs, bei der der stille Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist,
 2. Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,
 3. Gesellschafter einer ausländischen Personengesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Haftung des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb der eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters entspricht oder soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,
 4. Unternehmer, soweit Verbindlichkeiten nur in Abhängigkeit von Erlösen oder Gewinnen aus der Nutzung, Veräußerung oder sonstigen Verwertung von Wirtschaftsgütern zu tilgen sind,
 5. Mitreeder einer Reederei im Sinne des § 489 des Handelsgesetzbuchs, bei der der Mitreeder als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, wenn die persönliche Haftung des Mitreeders für die Verbindlichkeiten der Reederei ganz oder teilweise ausgeschlossen oder soweit die Inanspruchnahme des Mitreeders für Verbindlichkeiten der Reederei nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs

unwahrscheinlich ist.	
(6)	<u>Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 31.² In Höhe der nach Satz 1 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen.</u>

§ 31

Veräußerung des Betriebs

- (1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung
- des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs; als Teilbetrieb gilt auch die das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft; im Fall der Auflösung der Kapitalgesellschaft ist § 43 Abs. 3 Satz 3 sinngemäß anzuwenden;
 - des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2);
 - des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Nr. 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) übersteigt.² Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 10 Abs. 1 oder nach § 11 zu ermitteln.³ Soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn insoweit jedoch als laufender Gewinn.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs.² Soweit einzelne dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert werden und soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn aus der Aufgabe des Gewerbebetriebs als laufender Gewinn.³ Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen.⁴ Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen.⁵ Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

Abschnitt 3: Selbständige Arbeit

§ 32

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

(1) ¹Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit.² Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.³ Ein Angehöriger eines

freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, daß er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.⁴ Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

2. Einkünfte der Einnahmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z.B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) ¹Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient.² § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 26 Abs. 5, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 30 sind entsprechend anzuwenden.

Teil 3: Überschusseinkünfte	
Kapitel 1: Überschussermittlung	
§ 33	
Vereinnahmung und Verausgabung	
(1)	¹Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. ²Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. ³Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gilt § 82 Abs. 1 Satz 2 und 3. ⁴Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 10 Abs. 1, § 11) bleiben unberührt.
(2)	¹Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. ²Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ³Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 10 Abs. 1, § 11) bleiben unberührt.
§ 34	
Einnahmen	
(1)	Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zufließen.

(2)	¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 entsprechend. ³Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. ⁴Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. ⁵Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden. ⁶Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. ⁷Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. ⁸Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. ⁹Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Deutsche Mark im Kalendermonat nicht übersteigen.
-----	--

3.	Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4.	Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soweit die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 15 Kilometer übersteigt. ² Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale von 0,40 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer anzusetzen, um den die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 15 Kilometer übersteigt. ³ Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; eine zumutbare Fährverbindung ist einzubeziehen. ⁴ Die Strecke, über die der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 7 Nr. 4 oder § 34 Abs. 3 steuerfrei befördert wird, mindert die nach Satz 3 maßgebende Entfernung. ⁵ Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;
5.	notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. ² Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. ³ Der Abzug der Aufwendungen ist bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt. ⁴ Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. ⁵ Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. ⁶ Nummer 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁷ Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt;

(3)	¹ Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 90 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um zwei vom Hundert geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabebest nachstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. ² Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.
	§ 35 Werbungskosten
(1)	Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. ² Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. ³ Werbungskosten sind auch 1. ¹ Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ² Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b aufgeführten Tabelle oder nach § 41 ergibt; in den Fällen des § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 4 kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden; 2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;

6.	<u>Aufwendungen für Arbeitsmittel, zum Beispiel für Werkzeuge und typische Berufskleidung.</u> ² Nummer 7 bleibt unberührt.
7.	<u>Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung und erhöhte Absetzungen.</u> ² § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.
(2)	<u>¹ Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlaßt sind; dies gilt auch für Aufwendungen infolge eines Verkehrsunfalls.</u> ² Behinderte.
1.	deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2.	deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,
	<u>können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über die gesamte Entfernung und für die Familienheimfahrten ansetzen.</u> ³ Die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.
(3)	Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Absatz 2 gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 entsprechend.
(4)	§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 11, 13 und Abs. 2 gilt entsprechend.
(5)	§ 20 gilt entsprechend.

§ 36	Pauschbeträge für Werbungskosten
	Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen,
1.	wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:
a)	von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:
	ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von <u>1 300 Deutsche Mark; daneben sind die Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 gesondert abzuziehen;</u>
b)	von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:
	ein Pauschbetrag von <u>100 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 200 Deutsche Mark;</u>
c)	von den Einnahmen im Sinne des § 40 Nr. 1 und 2:
	ein Pauschbetrag von <u>insgesamt 200 Deutsche Mark;</u>
2.	wenn der Steuerpflichtige bei Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen, die Werbungskosten pauschal ermittelt, von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:

ein Pauschbetrag von 42 Deutsche Mark pro Quadratmeter Wohnfläche. ²Neben dem Pauschbetrag können die nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abziehbaren Schuldzinsen, Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen abgezogen werden. ³Der Steuerpflichtige kann für den folgenden Veranlagungszeitraum die tatsächlichen Werbungskosten abziehen. ⁴In diesem Fall ist eine erneute Anwendung des Werbungskosten-Pauschbetrags erst nach Ablauf der vier folgenden Veranlagungszeiträume zulässig. ⁵Für Zeiträume, in denen das Gebäude nicht Wohnzwecken oder der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient, ist der Pauschbetrag nicht abzuziehen. ⁶Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer des Gebäudes und sind sie an den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beteiligt, können sie das Wahlrecht nur einheitlich ausüben. ⁷Die vorstehenden Sätze sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.	
²Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 37 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.	
Kapitel 2:	Die einzelnen Überschusseinkünfte
Abschnitt 1:	Nichtselbständige Arbeit

§ 37

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

- 1 Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Einnahmen für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst;
- 2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Einnahmen aus früheren Dienstleistungen.

²Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) ¹Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert

dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 6.000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum, steuerfrei (Versorgungs-Freibetrag). ²Der Höchstbetrag von 6.000 Deutsche Mark ermäßigt sich um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge 36.000 Deutsche Mark übersteigen, höchstens um 3.000 Deutsche Mark. ³Versorgungsbezüge sind Einnahmen aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartige Einnahmen

- a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
- b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten

oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder	
2.	in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als <u>Hinterbliebenenversorgung</u> <u>bezogen werden.</u> ³Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr oder, wenn er Schwerbehinderter ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.
Abschnitt 2: Kapitalvermögen	
<u>§ 38</u>	
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen</u>	
(1)	Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören
1.	Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. ²Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. ³Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des

Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;

2.	Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften oder Personenvereinigungen im Sinne der Nummer 1 anfallen, soweit bei diesen für Ausschüttungen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt und die Bezüge nicht zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören. ²Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend;
3.	die nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 anzurechnende oder nach den §§ 75 bis 78 dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes zu vergütende Körperschaftsteuer. ²Die anzurechnende oder zu vergütende Körperschaftsteuer gilt außer in den Fällen des § 78 dieses Gesetzes und des § 52 des Körperschaftsteuergesetzes als zusammen mit den Einnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a bezogen;
4.	Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, daß der Gesellschafter oder Darlehensgeber als Mitunternehmer anzusehen ist. ²Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs ist § 30 sinngemäß anzuwenden;
5.	Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. ²Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlungen anzusetzen, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
6.	außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. ³Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im

Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf der in § 45 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und Satz 2 bezeichneten Fristen ausgezahlt werden. ³Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b Satz 4. ⁴Satz 2 gilt in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können. ⁵Die Sätze 1 bis 4 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;	
7.	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. ²Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage;
8.	Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.
(2)	¹Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch
1.	besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden;

2.	Einnahmen aus der Veräußerung a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden. ²Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1; b) von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. ²Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung;
3.	Einnahmen aus der Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen mitveräußert werden und das Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums (Stückzinsen) besonders in Rechnung gestellt ist;
4.	Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von a) abgezinsten oder aufgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen durch den ersten und jeden weiteren Erwerber, b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen ohne Zinsscheine und Zinsforderungen oder von Zinsscheinen und Zinsforderungen ohne Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstige Kapitalforderungen durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber zu einem abgezinsten oder aufgezinsten Preis,

c)	Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, wenn Stückzinsen nicht besonders in Rechnung gestellt werden oder bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt.
d)	Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, bei denen Kapitalerträge in unterschiedlicher Höhe oder für unterschiedlich lange Zeiträume gezahlt werden,
	soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. ² Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen als Kapitalertrag. ³ Die Besteuerung der Zinsen und Stückzinsen nach Absatz 1 Nr. 7 und Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt; die danach der Einkommensteuer unterliegenden, dem Veräußerer bereits zugeflossenen Kapitalerträge aus den Wertpapieren und Kapitalforderungen sind bei der Besteuerung nach der Emissionsrendite abzuziehen. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bei deren Endfälligkeit durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber entsprechend. ⁵ Die Sätze 1 bis 4 sind nicht auf Zinsen aus Gewinnobligationen und Genussrechten im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden.
	² Die Nummern 2 und 3 gelten sinngemäß für die Einnahmen aus der Abtretung von Dividenden- oder Zinsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne der Nummer 2, wenn die dazugehörigen Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen nicht in einzelnen Wertpapieren verbrieft sind. ³ Satz 2 gilt auch bei der Abtretung von Zinsansprüchen aus Schuldbuchforderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.
(3)	¹ Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erzielt

	der Anteilseigner ² Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind. ³ Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.
(4)	Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.
(5)	¹ Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von <u>3 000 Deutsche Mark</u> abzuziehen (Sparer-Freibetrag). ² Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von <u>6 000 Deutsche Mark</u> gewährt. ³ Der gemeinsame Sparer-Freibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als <u>3 000 Deutsche Mark</u> , so ist der anteilige Sparer-Freibetrag insoweit, als er die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen. ⁴ Der Sparer-Freibetrag und der gemeinsame Sparer-Freibetrag dürfen nicht höher sein als die um die Werbungskosten einschließlich einer abzuziehenden ausländischen Steuer geminderten Kapitalerträge.
Abschnitt 3: Vermietung und Verpachtung	

<u>§ 39</u> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
(1)	¹ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind
1.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht);
2.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3.	Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4.	Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Bestzer war.
²<u>§ 30</u> ist sinngemäß anzuwenden.	

(2)	Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 vom Hundert der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.
(3)	Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören
Abschnitt 4: Sonstige Einkünfte	
<u>§ 40</u>	
Arten der sonstigen Einkünfte	
Sonstige Einkünfte sind	
1.	Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören. ² Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
a)	Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
b)	Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung

von Stiftungen die an die Stelle von Familienidealkommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 511-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung	
³ Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch	
a) Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 41,	
b) Veräußerungs-Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. ² Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. ³ Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:	
Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 3	73
4 bis 5	72
6 bis 8	71
9 bis 11	70
12 bis 13	69
14 bis 15	68
16 bis 17	67
18 bis 19	66
20 bis 21	65
22 bis 23	64

24 bis 25	63
26 bis 27	62
28	61
29 bis 30	60
31	59
32 bis 33	58
34	57
35	56
36 bis 37	55
38	54
39	53
40	52
41 bis 42	51
43	50
44	49
45	48
46	47
47	46
48	45
49	44
50	43
51	42
52	41
53	40
54	39
55	38
56	37
57	36
58	35
59	34

60	32
61	31
62	30
63	29
64	28
65	27
66	26
67	25
68	23
69	22
70	21
71	20
72	19
73	18
74	17
75	16
76	15
77	14
78	13
79	12
80 bis 81	11
82	10
83	9
84 bis 85	8
86 bis 87	7
88	6
89 bis 91	5
92 bis 93	4
94 bis 96	3
ab 97	2

⁴ Die Ermittlung des Ertrags aus <u>Veräußerungs-Leibrenten</u> ,	
<u>aa)</u> die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben,	
<u>bb)</u> deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt oder	
<u>cc)</u> die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind,	
wird durch Rechtsverordnung bestimmt;	
<u>c)</u> Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;	
<u>2.</u> Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;	
<u>3.</u> Einkünfte aus <u>privaten Veräußerungsgeschäften</u> im Sinne der §§ 42 und 43;	
<u>4.</u> Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 2, 3 oder 5 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. ² Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben. ³ Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 54 abgezogen werden;	

§ 41 Leibrenten Zu den Einkünften aus Leibrenten, die keine Veräußerungs-Leibrenten sind, gehören 1. 50 vom Hundert der Rentenbezüge, wenn die <u>Versicherungszeit mindestens zur Hälfte aus Zeiten mit im Sinne des § 6 Abs. 7 Nr. 6 steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen oder beitragsfreien Zeiten besteht, sowie</u> 2. 30 vom Hundert der Rentenbezüge <u>in anderen Fällen.</u>	§ 42 Private Veräußerungsgeschäfte (1) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 40 Nr. 3) sind steuerpflichtig, wenn 1. bei Veräußerungsgeschäften der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt: a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als <u>fünf Jahre</u> ²<u>Nicht steuerpflichtig sind Veräußerungsgeschäfte, soweit dem Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich eigenen Wohnzwecken gedient hat.</u> ³Als Veräußerung gilt in diesen Fällen auch die Überführung in das
--	---

5. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden. ²Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlaßten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. ³Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. ⁴Es gelten entsprechend	a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 6 Abs. 7 Nr. 6, b) für Versorgungsbezüge § 37 Abs. 2, beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 3 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein sich unter entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ergebender Höchstbetrag steuerfrei, c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 61 Abs. 1.
--	--

Betriebsvermögen; b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;	Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 54 abgezogen werden.
2. bei Veräußerungsgeschäften die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.	§ 43 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (1) Zu den sonstigen Einkünften gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. ²Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. ³Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. ⁴Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Zehntel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. ⁵Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.
(2) ¹Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteil ihr gemeiner Wert. ³Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat. ⁴Ein Veräußerungsverlust ist nur zu berücksichtigen, wenn der Veräußerer, bei jeweils unentgeltlichem Erwerb seine Rechtsvorgänger,	

b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;	2. bei Veräußerungsgeschäften die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb. ²Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt auch für Zwecke dieser Vorschrift als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.
(2) ¹Veräußerungsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 anzusetzen ist. ²§ 43 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b vorliegen. ³Bei der Veräußerung von Anteilscheinen an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen sowie von ausländischen Investmentanteilen gilt Satz 1 nur, soweit im Veräußerungspreis ein Zwischengewinn enthalten ist.	(3) ¹Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des Absatzes 1 ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 gilt als Veräußerungspreis der Wert, mit dem das Wirtschaftsgut nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 anzusetzen ist. ³Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abgezogen worden sind. ⁴Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Deutsche Mark betragen hat. ⁵Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus den

a) die wesentliche Beteiligung in einem <u>Rechtsakt</u> entgeltlich erworben hat oder b) die Anteile entgeltlich erworben hat und der Veräußerer während eines Zeitraums von mehr als fünf Jahren vor der Veräußerung ununterbrochen wesentlich am Kapital der Gesellschaft beteiligt war <u>Im Fall des unentgeltlichen Erwerbs gilt auch die Besitzzeit der Rechtsvorgänger als Besitzzeit des Veräußerers.</u>	(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder wenn Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird. ²In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugefallenen oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. ³Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören
Teil 4: Private Abzüge Kapitel 1: Altersentlastung	§ 44 Altersentlastungsbetrag ¹Altersentlastungsbetrag ist ein Betrag von 40 vom Hundert des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbstständiger Arbeit sind, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 1 860 Deutsche Mark im Kalenderjahr. ²Versorgungsbezüge im Sinne des § 37 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und b und Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 5 Satz 4

Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht ³Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64 Lebensjahr vollendet hatte ⁴Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden	Kapitel 2: Sonderausgaben
§ 45 Sonderausgaben (1) ¹Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind: 1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 27 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr. ²Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. ³Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. ⁴Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;	² auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben ²Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b

aufgeführten Tabelle oder nach § 41 ergibt, in den Fällen des § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 4 kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden.

3. a) Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe und an die Bundesanstalt für Arbeit;

b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:

aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,

bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,

cc) Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht ausgeübt werden kann

aaa) bei vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossenen Versicherungsverträgen vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß,

bbb) bei nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträgen vor Ablauf von 18 Jahren seit Vertragsabschluß,

dd) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist

aaa) bei vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für die Dauer von mindestens zwölf Jahren,

bbb) bei nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für die Dauer von mindestens 18 Jahren,

¹Bei nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträgen verkürzen sich der Ausschlußzeitraum für die Ausübung des Kapitalwahlrechts und die Mindestvertragsdauer jeweils auf zwölf Jahre, wenn die Versicherung außer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers fällig wird. ²Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ausgeschlossen. ⁴Ausgeschlossen sind auch Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, bei denen der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben hat, es sei denn, es werden aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen erfüllt;

c) Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung;

4. gezahlte Kirchensteuer;

5. Steuerberatkungskosten;

6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr ²Dieser Betrag erhöht sich auf 2 400 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts

untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen und die Ehegatten die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfüllen; in diesem Fall können die Beträge von 1 800 Deutsche Mark und 2 400 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. ⁴Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen. ⁵Bei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungs- oder Weiterbildungsort und wegen doppelter Haushaltsführung sowie bei Mehraufwand für Verpflegung gelten § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend;	Z. Aufwendungen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, bis zu 18 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. ²Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. ³Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.
(2) ¹Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie 1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,	

2. a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder b) an einen Sozialversicherungsträger	c) an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungs-einrichtung einer Berufsgruppe
3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht.	Z. Als Sonderausgaben können Beträge zu Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd nicht abgezogen werden, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, es sei denn,
a) das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; dabei ist es unbeachtlich, wenn diese Voraussetzungen bei Darlehen oder bei zur Tilgung oder Sicherung verwendeten	

Ansprüchen aus Versicherungsverträgen jeweils insgesamt für einen Teilbetrag bis zu 5 000 Deutsche Mark nicht erfüllt sind,	b) aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 40 Nr. 5;
b) es handelt sich um eine Direktversicherung oder c) die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlaßter Darlehen; in diesen Fällen können die Versicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen der Sicherung des Darlehens dienen.	3. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von 360 Deutsche Mark für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind; 4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren Beiträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).
(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge: 1. ein Grundhöchstbetrag von 2 610 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 5 220 Deutsche Mark; 2. ein Vorwegabzug von 6 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 12 000 Deutsche Mark.	(4) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen 1. bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind; 2. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden.
2 Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen a) aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 37 ohne Versorgungsbezüge im Sinne des § 37 Abs. 2, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 7 Nr. 6 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 47 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gehört, und	§ 46 Steuerbegünstigte Zwecke (1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten

Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. ²Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vorhunderdsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert ³Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. ⁴§ 54 gilt entsprechend.	(2) ¹Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 6 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig. ²Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 65 gewährt worden ist.	(3) ¹Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. ²Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. ³In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts ⁴Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. ⁵Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.
--	--	---

(4) ¹Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlauteere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war ²Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. ³Diese ist mit 30 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.	§ 47 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale	(1) Für Sonderausgaben nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 und nach § 46 wird ein Pauschbetrag von 108 Deutsche Mark abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.	(2) ¹Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, so wird für Vorsorgeaufwendungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. ²Die Vorsorgepauschale beträgt 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch	1. höchstens 6 000 Deutsche Mark abzüglich 16 vom Hundert des Arbeitslohns zuzüglich 2. höchstens 2 610 Deutsche Mark, soweit der Teilbetrag nach Nummer 1 überschritten wird, zuzüglich 3. höchstens die Hälfte bis zu 1 305 Deutsche Mark, soweit die Teilbeträge nach den Nummern 1 und 2 überschritten werden
---	---	--	--	--

³Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist. ⁴Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 37 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 44) verminderte Arbeitslohn.	(3) Für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs 1. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder 2. nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben oder
3. Versorgungsbezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 1 erhalten haben oder 4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben,	beträgt die Vorsorgepauschale 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 2 214 Deutsche Mark.
(4) ¹Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind 1. die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 zu verdoppeln und 2. Absatz 2 Satz 4 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.	

²Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Ehegatte zu dem Personenkreis des Absatzes 3 gehört, ist die höhere Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt, wenn entweder die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 verdoppelt und der sich für den Ehegatten im Sinne des Absatzes 3 nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ergebende Betrag auf 2 214 Deutsche Mark begrenzt werden oder der Arbeitslohn des nicht unter Absatz 3 fallenden Ehegatten außer Betracht bleibt. ³Satz 1 Nr. 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 58 Abs. 6 zu ermitteln ist.	Kapitel 3: Außergewöhnliche Belastungen
§ 48 Außergewöhnliche Belastungen	(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.
(2) ¹Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. ²Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 6 und 7 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. ³Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.	

(3) ¹ Die zumutbare Belastung beträgt				
bei einem Gesamt- betrag der Einkünfte	bis	über	über	
	30 000	30 000	100 000	
	DM	DM	DM	bis
				100 000
				DM
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer				
a) nach § 58 Abs. 1,	5	6	7	
b) nach § 58 Abs. 5	4	5	6	
oder 6 (Splitting-Verfahren)				
zu berechnen ist,				
2. bei Steuerpflichtigen mit				
a) einem Kind oder	2	3	4	
zwei Kindern,				
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2	
	vom Hundert des Gesamtbetrags			
	der Einkünfte.			
² Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.				

§ 49

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

(1) ¹Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen bis zu 13 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. ²Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, soweit bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische, öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. ³Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. ⁴Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 13 000 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. ⁵Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. ⁶Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) ¹ Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen:	1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 1 800 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 2 400 Deutsche Mark. ² Dieser Betrag erhöht sich auf 4 200 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.	² Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. ³ Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5. ⁴ Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag, so kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. ⁵ Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3. ⁶ Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. ⁷ Liegen im Fall des Satzes 6 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. ⁸ Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 5 bis 7 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende

Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.	(3) ¹ Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden: 1. 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn a) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes im Sinne des § 56 Abs. 1 oder 6 Satz 6 oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist.
2. 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn eine der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Personen hilflos im Sinne des § 50 Abs. 5 Satz 2 oder schwerbehindert ist.	² Erwachsen einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege Aufwendungen, die Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:
1. 1 200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, ohne pflegebedürftig zu sein,	

2.	1 800 Deutsche Mark, wenn die Unterbringung zur dauernden Pflege erfolgt
3	Die jeweiligen Höchstbeträge der Sätze 1 und 2 können auch bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 vorliegen, insgesamt nur einmal abgezogen werden, es sei denn, die Ehegatten sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert
(4)	Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel. 2 Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person oder des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern die nach Satz 1 ermäßigten Höchstbeträge und Freibeträge nicht. 3 Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur die zeitanteiligen Höchstbeträge und Freibeträge der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.
(5)	In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 48 nicht in Anspruch nehmen.
§ 50	
Pauschbeträge für Behinderte und Pflegepersonen	
(1)	Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Behinderten unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 48 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag).
(2)	Die Pauschbeträge erhalten
1.	Behinderte, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist,

2	Behinderte, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn																								
a)	dem Behinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder																								
b)	die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.																								
(3)	Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.² Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung <table border="1"> <tr> <td>von 25 und</td> <td>30</td> <td>600 Deutsche Mark</td> </tr> <tr> <td>von 35 und</td> <td>40</td> <td>840 Deutsche Mark</td> </tr> <tr> <td>von 45 und</td> <td>50</td> <td>1 110 Deutsche Mark</td> </tr> <tr> <td>von 55 und</td> <td>60</td> <td>1 410 Deutsche Mark</td> </tr> <tr> <td>von 65 und</td> <td>70</td> <td>1 740 Deutsche Mark</td> </tr> <tr> <td>von 75 und</td> <td>80</td> <td>2 070 Deutsche Mark</td> </tr> <tr> <td>von 85 und</td> <td>90</td> <td>2 400 Deutsche Mark</td> </tr> <tr> <td>von 95 und</td> <td>100</td> <td>2 760 Deutsche Mark.</td> </tr> </table>	von 25 und	30	600 Deutsche Mark	von 35 und	40	840 Deutsche Mark	von 45 und	50	1 110 Deutsche Mark	von 55 und	60	1 410 Deutsche Mark	von 65 und	70	1 740 Deutsche Mark	von 75 und	80	2 070 Deutsche Mark	von 85 und	90	2 400 Deutsche Mark	von 95 und	100	2 760 Deutsche Mark.
von 25 und	30	600 Deutsche Mark																							
von 35 und	40	840 Deutsche Mark																							
von 45 und	50	1 110 Deutsche Mark																							
von 55 und	60	1 410 Deutsche Mark																							
von 65 und	70	1 740 Deutsche Mark																							
von 75 und	80	2 070 Deutsche Mark																							
von 85 und	90	2 400 Deutsche Mark																							
von 95 und	100	2 760 Deutsche Mark.																							
3	Für Behinderte, die hilflos im Sinne des Absatzes 5 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7 200 Deutsche Mark.																								
(4)	Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht																								

§ 51 Kinderbetreuungskosten	(1) ¹Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes im Sinne des § 56 Abs. 1 oder 6 Satz 6, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn die Aufwendungen wegen
1. Erwerbstätigkeit oder 2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder 3. Krankheit	des Steuerpflichtigen erwachsen, jedoch nur soweit sie die zumutbare Belastung nach § 48 Abs. 3 übersteigen. ²Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 muß die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Krankheitsfall unmittelbar im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eintritt. ⁴Die Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. ⁵Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.
(2) ¹Alleinstehend sind Unverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. ²Als alleinstehend gelten auch Verheiratete, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.	

in Anspruch nimmt. ²Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld, so gilt für die Übertragung des Pauschbetrags § 49 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 sinngemäß. ³Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der zu übertragende Pauschbetrag anders aufgeteilt werden; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 48 wegen der Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, nicht gewährt werden.	(5) ¹Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 48 einen Pauschbetrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr geltend machen (Pflegepauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. ²Hilflos im Sinne des Satzes 1 ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. ³Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. ⁴Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. ⁵Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen, geteilt.
(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie nachzuweisen ist, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge vorliegen.	

(3) ¹Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf bei Alleinstehenden mit einem Kind (Absatz 1 Satz 1) 4 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. ²Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 2 000 Deutsche Mark. ³Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der für das Kind in Betracht kommende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag um ein Zwölftel. ⁴Gehört das Kind gleichzeitig zum Haushalt von zwei Alleinstehenden, so ist bei jedem von ihnen der maßgebende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.	(4) ¹Für Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 wird bei Alleinstehenden mit einem Kind (Absatz 1 Satz 1) mindestens ein Pauschbetrag von 480 Deutsche Mark im Kalenderjahr abgezogen. ²Der Pauschbetrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 480 Deutsche Mark. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
(5) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4 entsprechend, soweit die Aufwendungen wegen 1. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder 2. Krankheit	eines Ehegatten erwachsen, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert ist.

Kapitel 4: Sonstige Abzüge	
	§ 52
Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale	
(1)	<u>¹Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem eigenen Gebäude für Baumaßnahmen, mit denen er nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat, im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neunzehn folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 5 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 25 vorliegen. ²Dies gilt nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] oder dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen hat. ³Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen von Aufwendungen nach § 25 abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Satz 1 in Anspruch nehmen. ⁴Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.</u>
(2)	<u>Der Steuerpflichtige kann bei einem eigenen Gebäude im Sinne des Absatzes 1, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und in den neunzehn folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Erhaltungsaufwendungen für Baumaßnahmen absetzen, mit denen er nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind und nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. ²§ 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Sätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden. ³Dies gilt nur, soweit der Steuerpflichtige das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken</u>

nutzt und diese Aufwendungen nicht nach § 10 e Abs. 6 oder § 10 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] abgezogen hat. ⁴Soweit der Steuerpflichtige das Gebäude während des Verteilungszeitraums zur Einkunftszielung nutzt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr des Übergangs zur Einkunftszielung wie Sonderausgaben abzuziehen. ⁵Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur bei einem Gebäude in Anspruch nehmen. ²Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 vorliegen, können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 bei insgesamt zwei Gebäuden abziehen. ³Gebäuden im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen Gebäude gleich, für die Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder Buchstabe y des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) in Anspruch genommen worden sind; entsprechendes gilt für Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] und nach § 10 f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].

(4) ¹Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer eines Gebäudes, so ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem solchen Gebäude dem Gebäude gleichsteht. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Eigentümer des Gebäudes der Steuerpflichtige und sein Ehegatte sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 vorliegen. ³Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erfalls einen Miteigentumsanteil an dem Gebäude hinzu, so kann er die auf diesen Anteil entfallenden Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 weiter in der bisherigen Höhe abziehen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Abzugszeitraums die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 wegfallen und ein Ehegatte

den Anteil des anderen Ehegatten an dem Gebäude erwirbt. ⁴Erwirbt ein Miteigentümer, der für seinen Anteil bereits Abzugsbeträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgezogen hat, einen Anteil an demselben Gebäude hinzu, kann er für danach von ihm durchgeführte Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 oder 2 auch die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch nehmen, die auf den hinzuverworfenen Anteil entfallen. ⁵Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes, so können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 gesondert und einheitlich festgestellt werden. ²Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

§ 53

Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

(1) ¹Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1998 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern im Inland, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neunzehn folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 5 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. ²Kulturgüter im Sinne des Satzes 1 sind

1.	Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind, und deren Fertigstellung bei Abschluß der Maßnahme mindestens 50 Jahre zurückliegt.
2.	Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind und deren Fertigstellung bei Abschluß der Maßnahme mindestens 50 Jahre zurückliegt.
3.	gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,
4.	Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,
wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen. ³ Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt worden sein; bei Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturgütern im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist § 25 Abs. 1 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.	

(2)	¹ Die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen, soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 3 noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach § 10 e Abs. 6, § 10 h Satz 3 oder § 10 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] abgezogen hat. ² Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen oder Beträge nach § 52, § 10 e Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], den §§ 10 f, 10 h des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], § 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen; entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat. ³ Soweit die Kulturgüter während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt werden, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.
(3)	¹ Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. ² Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und im Teiligentum stehende Räume entsprechend anzuwenden. ²Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer des Kulturortes, so können die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 gesondert und einheitlich festgesetzt werden. ³Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 54

Verlustabzug

(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. ²Ist für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. ³Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Verjährungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Verluste nicht ausgeglichen werden. ⁴Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen ⁵Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlustes anzugeben.

(2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Der Abzug ist jeweils in dem folgenden Veranlagungszeitraum mit 2 Millionen Deutsche Mark, darüber hinaus nur bis zur Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte dieses Veranlagungszeitraums und im übrigen nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug)."

(3) ¹Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist gesondert festzustellen. ²Verbleibender Verlustabzug ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehenden Beträge und vermehrt um den auf den Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustabzug. ³Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt. ⁴Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. ⁵Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.

Teil 5: Familienleistungsausgleich, Haushaltsfreibetrag

<u>§ 55</u> Familienleistungsausgleich ¹Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes wird durch den Kinderfreibetrag nach <u>§ 56</u> oder durch Kindergeld nach Teil 10 bewirkt. ²Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. ³Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. ⁴Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abzuziehen. ⁵In diesen Fällen sind das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach <u>§ 73</u> Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen. ⁶Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach <u>§ 118</u> gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.	<u>§ 56</u> Kinder, Kinderfreibetrag (1) Kinder sind 1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder, 2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).
--	--

(2) Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. ²Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.	(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.	(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder 2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und a) für einen Beruf ausgebildet wird, b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet, c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
--	---	---

2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, oder	3. das eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreitende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes,	über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. ²Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. ³Absatz 4 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend. ⁴Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.	(6) ¹Für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen wird ein Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen. ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ³Ein Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark wird auch abgezogen, wenn
--	--	---	--

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.	²Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13 020 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ³Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. ⁴Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum amtlich festgestellt ist. ⁵Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt. ⁶Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. ⁷Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. ⁸Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung des Satzes 2 nicht entgegen.	(5) ¹In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstaben a und b wird ein Kind, 1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, oder
--	--	--

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder	
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.	
4	Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen ist. ⁵ Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt. ⁶ Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann. ⁷ Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung des Kindes nicht vorliegen, ermäßigt sich der nach den Sätzen 1 bis 4 maßgebende Betrag um ein Zwölftel.

§ 57

Haushaltsfreibetrag

¹Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 58 Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 67 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. ²Kinder, die bei beiden Elternteilen oder einem Elternteil und einem Großelternteil mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil oder Großelternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater oder dem Großelternteil; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. ³In Fällen, in denen ein Kind nur gleichzeitig beim Vater und einem Großelternteil gemeldet ist, steht das Wahlrecht dem Vater zu. ⁴Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils oder Großelternteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ⁵Die Zustimmung nach Satz 2 oder 3 kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

Teil 6: Tarif	
§ 50	
Einkommensteuertarif	
(1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. ²Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 59, 61, 62 und 63 jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen	
1.	bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2.	von 13 068 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark: $(x - 13\,014) \cdot 0,15$
3.	von 18 036 Deutsche Mark bis 90 017 Deutsche Mark: $(114,61 \cdot y + 2\,250) \cdot y + 757$
4.	von 90 018 Deutsche Mark an: $0,39 \cdot x - 12\,216$
³„y“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁴„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.	

(2)	Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.
(3)	Die zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer erforderlichen Rechenschritte sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich nach dem Horner-Schema ergibt. ² Dabei sind die sich aus den Multiplikationen ergebenden Zwischenergebnisse für jeden weiteren Rechenschritt mit drei Dezimalstellen anzusetzen; die nachfolgenden Dezimalstellen sind fortzulassen. ³ Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.
(4)	Für zu versteuernde Einkommen bis 90 017 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1 (Einkommensteuer-Grundtabelle).
(5)	Bei Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 59, 61 und 62 das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). ² Für zu versteuernde Einkommen bis 180 035 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).
(6)	Das Verfahren nach Absatz 5 ist auch anzuwenden zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen
1.	bei einem verwitweten Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Steuerpflichtige und sein verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben.

2.	bei einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, aufgelöst worden ist, wenn in diesem Kalenderjahr
a)	der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,
b)	der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und
c)	der bisherige Ehegatte und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.
2	Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 70 wählen.
2	Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß der Steuerpflichtige nicht nach den §§ 67, 68 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wird.

§ 59	
Progressionsvorbehalt	
(1)	Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 132 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 Anwendung findet,

1.	a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld oder Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Eingliederungshilfe oder Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz,
	b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
	c) Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuß nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,
	d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
	e) Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz,
	f) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
	g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
	h) Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder

1.	ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 3 Abs. 7 Satz 3 geregelten Fälle.
2.	Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 2 oder § 132 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist, bezogen, so ist auf das nach § 58 Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden.
(2)	Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 58 Abs. 1 zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um die in Absatz 1 bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.
(3)	Die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 haben bei der Einstellung der Leistung oder spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahrs dem Empfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie Art und Höhe der während des Kalenderjahrs gezahlten Leistungen zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist der Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuerklärungspflicht hinzuweisen.

§ 60	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften
(1)	Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 72 576 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.
(2)	Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 7 oder § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen. ² Ausgenommen sind Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind; ausgenommen sind auch Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen, sowie Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 91 unterliegen.
(3)	¹ Der auf gewerbliche Einkünfte entfallende Anteil am zu versteuernden Einkommen (gewerblicher Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 zur Summe der Einkünfte. ² Übersteigen die gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 die Summe der Einkünfte, ist der Entlastungsbetrag nach Absatz 4 auf der Grundlage des gesamten zu versteuernden Einkommens zu ermitteln. ³ Der gewerbliche Anteil ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.
(4)	¹ Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 58 berechnet. ² Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 58 auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 72 522 Deutsche Mark entfällt, sowie ³⁵ vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 72 522 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. ³ Der sich

hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
(5) ¹Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt. ²Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 3 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln. ³Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 58 Abs. 6 zu ermitteln ist.

§ 61 Außerordentliche Einkünfte
(1) ¹Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer durch rechnerische Verteilung dieser Einkünfte auf <u>sieben</u> Jahre besonders zu ermitteln. ²Sie trägt das <u>Siebenfache</u> des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines <u>Siebtentels</u> dieser Einkünfte. ³Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 21 oder § 22 anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 kommen nur in Betracht 1. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) und der §§ 28, 31, 32 Abs. 3 und § 43; 2. Entschädigungen im Sinne des § 4 Nr. 1; 3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 4 Nr. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden; 4. Einkünfte, die die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit sind.	
5. Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1.	§ 62 Außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft (1) ¹Außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft sind 1. Gewinne aus außerordentlichen Holznutzungen. Das sind Nutzungen, die außerhalb des festgesetzten Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahrs um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen (nachgeholte Nutzungen) zu kürzen. Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen

2. soweit sie den <u>doppelten jährlichen Nutzungssatz übersteigen</u>, nach dem halben <u>Steuersatz der Nummer 1.</u>	(4) ¹Die Steuersätze des Absatzes 3 sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden: ¹Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muß periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. ²Dieser muß den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig <u>jährlich</u> erzielbar sind; - die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen <u>men- genmäßig</u> nachgewiesen werden; - Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.
	Teil 7: <u>Steuerermäßigungen</u>
	§ 63 Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften (1) ¹Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. ²Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der

gen liegen nur insoweit vor, als die um die Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Nummer 2) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt. 2. Gewinne aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). ²Das sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Berggrutsch, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden. ³Zu diesen rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.	(2) Bei der Ermittlung der Gewinne aus den einzelnen Holznutzungsarten sind - die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen; - die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.
(3) <u>Die Einkommensteuer bemißt sich bei Einkünften aus Kalamitätsnutzungen</u> 1. <u>soweit sie die Höhe eines jährlichen Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergebe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre.</u>	

Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens - einschließlich der ausländischen Einkünfte - nach den §§ 58 bis 62 ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. ³Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.	
(2)	Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.
(3)	Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine ausländische Steuer vom Einkommen nach Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, weil die Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht oder nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder weil keine ausländischen Einkünfte vorliegen, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.
(4)	Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.
(5)	Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. ² Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen ist die Anwendung von Absatz 2 ausgeschlossen. ³ Wird bei Einkünften aus einem

ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.	
(6)	Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über 1. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn die ausländischen Einkünfte aus mehreren fremden Staaten stammen, 2. den Nachweis über die Höhe der festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern, 3. die Berücksichtigung ausländischer Steuern, die nachträglich erhoben oder zurückgezahlt werden.
§ 64 Ausländische Einkünfte Ausländische Einkünfte im Sinne des § 63 Abs. 1 bis 5 sind 1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 26 bis 28) und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;	

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 29 bis 31). a) die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, b) die aus Bürgschafts- und Avalprovisionen erzielt werden, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat, oder c) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen ausländischen oder von ausländischen zu inländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Ausland erstreckenden Beförderungsleistungen;	
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 32), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Nummern 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;	
4. Einkünfte aus der Veräußerung von a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind, b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;	

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 37), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder, ohne im Inland ausgeübt zu werden oder worden zu sein, in einem ausländischen Staat verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. ²Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;	6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 38), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 39), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;	8. sonstige Einkünfte im Sinne der §§ 40 bis 42, wenn a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat, b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind, c) bei Einkünften aus Leistungen einschließlich der Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 9 der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.

<u>§ 65</u> Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	
¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, ermäßigt sich bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an 1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und 2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.	²Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. ³Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. ⁴Die Ermäßigung wird in diesem Falle nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

²Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens jeweils 1 500 Deutsche Mark für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 3 000 Deutsche Mark. ³§ 46 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.	
Teil 7 a: Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr § 65a Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (1) Anstelle der Ermittlung des Gewinns nach § 10 Abs. 1 oder § 11 ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen der Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf Antrag nach der im Betriebsvermögen geführten Tonnage zu ermitteln. Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn beträgt pro Tag des Betriebs des Handelsschiffes DM 1,80 für jeweils volle 100 Nettotonnen (Nettoraumzahl) bei einer Tonnage bis zu 1 000 Nettotonnen, DM 1,35 für jeweils volle 100 Nettotonnen bei einer Tonnage über 1 000 bis zu 10 000 Nettotonnen, DM 0,90 für jeweils volle 100 Nettotonnen bei einer Tonnage über 10 000 bis zu 25 000 Nettotonnen, DM 0,45 für jeweils volle 100 Nettotonnen bei einer Tonnage über 25 000 Nettotonnen.	88

(2) Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder ausgerüstete Seeschiffe in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und im Wirtschaftsjahr überwiegend zum Transport von Gütern oder Personen im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt oder verchartert werden. Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören auch die mit dem Betrieb unmittelbar zusammenhängenden Neben- und Hilfsgeschäfte einschließlich der Veräußerung. Der Einsatz oder die Vercharterung von Seeschiffen im internationalen Verkehr, die dem Steuerpflichtigen weder gehören noch von ihm ausgerüstet worden sind, gilt als Betrieb von Handelsschiffen, wenn gleichzeitig eigene oder ausgerüstete Seeschiffe für die in Satz 1 bezeichneten Zwecke betrieben werden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagersstätten eingesetzt werden.

(3) Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 zehn Jahre gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann er einen neuen Antrag stellen.

(4) In der Bilanz zum Schluß des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), sind die Wirtschaftsgüter des Steuerpflichtigen, die auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallen, mit dem Teilwert anzusetzen. Bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem Teilwert dieser Wirtschaftsgüter ist eine den Gewinn mindernde Rücklage zu bilden. Durch die Bildung der Rücklage darf ein Verlust nicht entstehen oder sich erhöhen. Die Rücklage ist am Schluß des zehnten dem Übergangsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Wird der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr vor Ablauf des zehnten dem Übergangsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs eingestellt, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Eine Übernahme des Betriebs von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gilt nicht als Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs, wenn

der Unternehmer des Betriebs in die Verpflichtung des Veräußerers nach Absatz 3 eintritt.

(5) Zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem Absatz 1 nicht mehr angewendet wird, ist § 13 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden."

Teil 8: Steuerfestsetzung, Veranlagung

§ 66

Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 72 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung abzugeben. ²Ehegatten haben für den Fall der Zusammenveranlagung (§ 69) eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abzugeben. ³Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 68) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 70), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben. ⁴Der Steuerpflichtige hat die Einkommensteuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. ⁵Eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

§ 67

Veranlagung von Ehegatten

(1) ¹Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 2 sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 68) und Zusammenveranlagung (§ 69) wählen; für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere Veranlagung nach § 70 wählen. ²Eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen. ³Satz 2 gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 70 wählen.

(2) ¹Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten getrennte Veranlagung wählt. ²Ehegatten werden zusammen veranlagt oder - für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung - nach § 70 veranlagt, wenn beide Ehegatten die betreffende Veranlagungsart wählen. ³Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben, so wird unterstellt, daß die Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.

§ 68

Getrennte Veranlagung von Ehegatten

(1) ¹Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten in den in § 67 bezeichneten Fällen sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. ²Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) ¹Sonderausgaben nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 und außergewöhnliche Belastungen (§§ 48 bis 51) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. ²Die nach § 50 Abs. 5 übertragbaren Pauschbeträge stehen den Ehegatten insgesamt nur einmal zu; sie werden jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt. ³Die nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] oder Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen.

(3) Die Anwendung des § 54 für den Fall des Übergangs von der getrennten Veranlagung zur Zusammenveranlagung und von der Zusammenveranlagung zur getrennten Veranlagung, wenn bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

<u>§ 69</u> Zusammenveranlagung vom Ehegatten Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.	<u>§ 70</u> Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (1) ¹Bei besonderer Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. ²§ 8 Nr. 2 und § 51 Abs. 2 bleiben unberührt. ³§ 68 Abs. 1 gilt sinngemäß. (2) Bei der besonderen Veranlagung ist das Verfahren nach § 58 Abs. 5 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 58 Abs. 6 Nr. 1 vorgelegen hatten. (3) Für die Anwendung des § 57 bleiben Kinder unberücksichtigt, wenn das Kin- schaftsverhältnis (§ 56 Abs. 1) in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der Ehe- schließung begründet wird.
---	--

<u>§ 71</u> Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.	<u>§ 72</u> Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (1) ¹Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt, 1. wenn die Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, vermindert um die darauf entfallenden Beträge nach § 26 Abs. 3 und § 44, oder die Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 800 Deutsche Mark beträgt;	2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat; 3. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 47 Abs. 3 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I bis IV der allgemeinen Lohnsteuer-tabelle (§ 84 Abs. 1) zu erheben war;
---	--	---

4.	wenn von Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist;
5.	wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 eingetragen worden ist; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 2 gehört, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 88 erfolgt sind;
6.	wenn bei einem Elternteil, bei dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, a) im Fall des § 57 Satz 2 auf Grund der Zustimmung der Mutter entweder auf der Lohnsteuerkarte des Vaters die Lohnsteuerklasse II bescheinigt worden ist oder der Vater den Haushaltsfreibetrag beantragt oder b) im Fall des § 49 Abs. 2 Satz 8 beide Elternteile die Übertragung des elterlichen Elternteils zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder
7.	c) im Fall des § 50 Abs. 5 Satz 3 beide Elternteile eine Aufteilung des Pauschbetrags für Behinderte oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen. 2 Die Veranlagungspflicht besteht für jeden Elternteil, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat;
8.	wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;

8.	wenn a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt worden ist oder b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 2 gehört, das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung nach § 88 Abs. 4 erteilt hat; dieses Finanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig;
9.	wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. 2 Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. 3 Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 54 gestellt, ist er für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.
(2)	1 In den Fällen des Absatzes 1 ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark betragen. 2 Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser 40 vom Hundert des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 übersteigt, und um den nach § 26 Abs. 3 zu berücksichtigenden Betrag.

Teil 9: Steuererhebung	
Kapitel 1: Erhebung der Einkommensteuer	
§ 73	
Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer	
(1)	Die Einkommensteuer entsteht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
(2)	¹ Wurde das Einkommen in den Fällen des § 55 um den Kinderfreibetrag vermindert, so wird im entsprechenden Umfang das gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet; § 33 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung. ² Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:
1.	die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 79);
2.	die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte oder auf die nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. ² Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 109 Abs. 2 oder 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;

(3)	¹ Kommt nach Absatz 1 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zu wenig erhobene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. ² § 97 bleibt unberührt.
(4)	Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, in denen die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, den Betrag von 800 Deutsche Mark übersteigen, die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.

3.	die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von <u>1/3</u> der Einnahmen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt. ²Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens <u>1/3</u> des Betrags, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird. ³Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der Entrichtung der Körperschaftsteuer. ⁴Die Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet.
a)	in den Fällen des § 74;
b)	wenn die in den §§ 44, 45 oder 46 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;
c)	wenn die Vergütung nach den §§ 75, 76 oder 77 beantragt oder durchgeführt worden ist;
d)	wenn bei Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner die veräußerten Ansprüche erst nach Ablauf des Kalenderjahrs fällig werden, das auf den Veranlagungszeitraum folgt;
e)	wenn die Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können;

f)	wenn die Einnahmen oder die anrechenbare Körperschaftsteuer bei der Veranlagung nicht erfaßt werden; g) wenn sie auf Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 entfällt, soweit diese nicht zur Festsetzung einer Einkommensteuer führen, weil ihnen damit zusammenhängende abziehbare Aufwendungen mit Ausnahme marktüblicher Kreditkosten gegenüberstehen, die bei dem Empfänger nicht der deutschen Besteuerung unterliegen.
(3)	¹Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. ²Bei den durch Steuerabzug erhobenen Steuern ist jeweils die Summe der Beträge einer einzelnen Abzugsteuer aufzurunden.
(4)	¹Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zuungunsten des Steuerpflichtigen ergibt, hat der Steuerpflichtige (Steuerschuldner) diesen Betrag, soweit er den fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). ²Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt, wird dieser dem Steuerpflichtigen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ausgezahlt. ³Bei Ehegatten, die nach den §§ 67, 69 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, wirkt die Auszahlung an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.
§ 74	
Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen	
(1)	¹Die Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 ist einem Anteilseigner mit beherrschendem Einfluß auf die ausschüttende Körperschaft oder Personenvereinigung zu versagen oder bei ihm rückgängig zu machen, soweit die anzurechnende Körperschaftsteuer nicht durch die ihr entsprechende gezahlte

Körperschaftsteuer gedeckt ist und nach Beginn der Vollstreckung wegen dieser rückständigen Körperschaftsteuer anzunehmen ist, daß die vollständige Einziehung keinen Erfolg haben wird. ²Das gleiche gilt für einen wesentlich beteiligten Anteilseigner ohne beherrschenden Einfluß.	(2) ¹Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der beherrschende Einfluß oder die wesentliche Beteiligung zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Ausschüttung bestanden hat. ²Ein Anteilseigner gilt als wesentlich beteiligt im Sinne des Absatzes 1, wenn er zu mehr als 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.
(3) Wird die Anrechnung rückgängig gemacht, so ist der Steuerbescheid zu ändern.	(4) Soweit die Körperschaftsteuer nachträglich gezahlt wird, ist bei dem Anteilseigner die Anrechnung durchzuführen und der Steuerbescheid zu ändern.
§ 75 Vergütung von Körperschaftsteuer (1) ¹Einem Anteilseigner, der Einnahmen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezieht und im Zeitpunkt ihres Zufließens unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wird die anrechenbare Körperschaftsteuer auf Antrag vergütet, wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 104 Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 104 Abs. 5 vorliegt. ²§ 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, 3 und 4 Buchstaben a und e ist entsprechend anzuwenden. ³Die für die Höhe der Vergütung erforderlichen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nachzuweisen.	

(2) ¹Der Anteilseigner hat durch eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts nachzuweisen, daß er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer voraussichtlich nicht in Betracht kommt. ²Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. ³Ihre Geltungsdauer darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß am Schluß eines Kalenderjahrs enden. ⁴Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Anteilseigner, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat der Anteilseigner dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben.	(3) ¹Für die Vergütung ist das Bundesamt für Finanzen zuständig. ²Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.
(4) ¹Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. ²Die Frist kann nicht verlängert werden.	(5) Die Vergütung ist ausgeschlossen, 1. wenn die Vergütung nach § 77 beantragt oder durchgeführt worden ist, 2. wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gekennzeichnet worden sind.
§ 76 Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen (1) ¹Wird in den Fällen des § 75 Abs. 1 der Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut	

gestellt, so kann von der Übersendung der in § 75 Abs. 2 dieses Gesetzes und in § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in § 45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigungen abgesehen werden, wenn das Kreditinstitut versichert,	
1.	daß eine Bescheinigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder ver- nichtet ist,
2.	daß die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet war,
3.	daß ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 75 Abs. 2 oder ein Freistellungs- auftrag im Sinne des § 104 Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 104 Abs. 5 vorliegt und
4.	daß die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.
2Über Anträge, in denen das Kreditinstitut versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, hat es Aufzeichnungen zu führen. 3Das Recht der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts bleibt unberührt.	
(2)	1Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge, die
1.	eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr oder einem inländischen

Kreditinstitut verwahrt werden;	
2.	der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden;
3.	eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt.
2Den Arbeitnehmern im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. 3Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.	
(3)	1Erkennt der Vertreter des Anteilseigners vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, daß die Vergütung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen. 2Das Bundesamt für Finanzen hat die zu Unrecht gezahlte Vergütung von dem Anteilseigner zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden ist. 3Der Vertreter des Anteilseigners haftet für die zurückzuzahlende Vergütung.
(4)	1§ 75 Abs. 1 bis 4 und 5 Nr. 1 gilt entsprechend. 2Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Anteilseigner die beantragende Stelle bis zu dem in § 75 Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

4.	die Kapitalgesellschaft versichert,
a)	daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und
b)	daß das Kreditinstitut schriftlich erklärt hat, daß die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.
2	Ist die in Nummer 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des Kreditinstituts unrichtig, haftet es für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.
(3)	¹ Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 76 Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner einen Sammelantrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen,
1.	wenn die Zahl der Anteilseigner, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,
2.	wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines Kreditinstituts an die Anteilseigner ausschüttet und
3.	wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
2	In diesen Fällen ist nicht erforderlich, daß die Anteile von einer der in § 76 bezeichneten Stellen verwahrt werden.
(4)	¹ Für die Vergütung ist das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung des Einkommens des Vertreters obliegt. ² Das Finanzamt kann die Vergütung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen. ³ Im übrigen ist

(5)	Die Vollmacht, den Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuervergütung.
	§ 77
	Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen
(1)	¹ In den Fällen des § 76 Abs. 2 wird die anrechenbare Körperschaftsteuer an den dort bezeichneten Vertreter unabhängig davon vergütet, ob für den Anteilseigner eine Veranlagung in Betracht kommt und ob eine Bescheinigung im Sinne des § 75 Abs. 2 vorgelegt wird, wenn der Vertreter sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Vergütungsbetrag für den Anteilseigner entgegenzunehmen. ² Die Vergütung nach Satz 1 wird nur für Anteilseigner gewährt, deren Bezüge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.
(2)	¹ Werden in den Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:
1.	Das Kreditinstitut hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht;
2.	es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3.	der Anteilseigner hat dem Kreditinstitut für das Wertpapierdepot eine Bescheinigung im Sinne des § 75 Abs. 2 nicht vorgelegt und

§ 76 sinngemäß anzuwenden. .	
§ 78	Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige Für die Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige gilt § 52 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.
§ 79	Einkommensteuer-Vorauszahlung (1) ¹Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. ²Die Einkommensteuer-Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht. (2) ¹Die Oberfinanzdirektionen können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, von Absatz 1 Satz 1 abweichende Vorauszahlungstermine bestimmen. ²Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte oder Einkunftsteile aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die der Lohnsteuer nicht unterliegen. (3) ¹Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. ²Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge und der Körperschaftsteuer (§ 73

Abs. 2 Nr. 2 und 3) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. ³Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 21 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden. ⁴Wird der Gewinn nach § 11 ermittelt, kommt eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1998 und durch das Steuerreformgesetz 1999 nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die Herabsetzung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt. ⁵Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben Aufwendungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, der §§ 46, 48 und 51 sowie die abziehbaren Beträge nach § 49, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen, außer Ansatz. ⁶Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 und des § 10 h des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] auch die Aufwendungen, die nach § 10 e Abs. 6 und § 10 h Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] wie Sonderausgaben abgezogen werden; entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden. ⁷Negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt, die nach der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes beginnen. ⁸Wird ein Gebäude vor dem Kalenderjahr seiner Fertigstellung angeschafft, tritt an die Stelle der Anschaffung die Fertigstellung. ⁹Satz 7 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördersteuergesetzes in Anspruch genommen werden. ¹⁰Satz 7 gilt für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines anderen Vermögensgegenstandes im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anschaffung oder Fertigstellung die

Aufnahme der Nutzung durch den Steuerpflichtigen tritt. ¹In den Fällen des § 55, in denen die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wird, bleiben bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 Kinderfreibeträge und zu verrechnendes Kindergeld außer Ansatz.	(4) ¹Bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist die letzte Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum anzupassen. ²Der Erhöhungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.	(5) ¹Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr und mindestens 100 Deutsche Mark für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. ²Festgesetzte Vorauszahlungen sind nur zu erhöhen, wenn sich der Erhöhungsbetrag im Fall des Absatzes 3 Satz 2 bis 5 für einen Vorauszahlungszeitpunkt auf mindestens 100 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 4 auf mindestens 5 000 Deutsche Mark beläuft.	<u>§ 80</u> Pauschallierung der Einkommensteuer durch Dritte (1) ¹Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß das Unternehmen, das Sachprämien im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 4 gewährt, die Einkommensteuer für den Teil der Prämien, der nicht steuerfrei ist, pauschal erhebt. ²Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. ³Der Pauschsteuersatz beträgt 2 vom Hundert. (2) ¹Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 90 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. ²Das Unternehmen hat die Prämienempfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.
---	---	---	--

(3) ¹Über den Antrag entscheidet das Betriebsstättenfinanzamt des Unternehmens (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). ²Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstättenfinanzämter, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Prämien ermittelt werden. ³Die Genehmigung zur Pauschalierung wird mit Wirkung für die Zukunft erteilt und kann befristet werden; sie erstreckt sich auf alle im Geltungszeitraum ausgeschütteten Prämien.	(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem Unternehmen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 3 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.
--	---

Kapitel 2: Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	§ 81 Erhebung der Lohnsteuer (1) ¹Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der 1. im Inland einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne der §§ 8 bis 13 der Abgabenordnung hat (inländischer Arbeitgeber) oder 2. einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung im Inland überläßt, ohne inländischer Arbeitgeber zu sein (ausländischer Verleiher). ²Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses üblicherweise von einem Dritten für eine Arbeitsleistung gezahlte Arbeitslohn. ³Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Arbeitslohnzahlungen im Sinne des Satzes 2 dem Arbeitgeber für jeden Lohnzahlungszeitraum schriftlich mitzuteilen.
---	---

(2) ¹Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. ²Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.	(3) ¹Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. ²Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, die Pflichten des Arbeitgebers. (4) ¹Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen oder der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der anderen Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten. ²Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) anzuzeigen. ³Das Finanzamt hat die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern. § 82 Höhe der Lohnsteuer (1) ¹Die Jahreslohnsteuer bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bezieht (Jahresarbeitslohn). ²Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet; in den Fällen des § 87 Abs. 5 Satz 1 tritt der Lohnabrechnungszeitraum an die Stelle des Lohnzahlungszeitraums. ³Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.
---	---

(2) Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, daß sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt.	(3) ¹ Vom laufenden Arbeitslohn wird die Lohnsteuer jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum fallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer erhoben, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. ² Von sonstigen Bezügen wird die Lohnsteuer mit dem Betrag erhoben, der zusammen mit der Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn des Kalenderjahrs und für etwa im Kalenderjahr bereits gezahlte sonstige Bezüge die voraussichtliche Jahreslohnsteuer ergibt.
(4) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls durch die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen (§ 83), Aufstellung von entsprechenden Lohnsteuer tabellen (§ 84) und Ausstellung von entsprechenden Lohnsteuerkarten (§ 85) sowie Feststellung von Freibeträgen (§ 86) berücksichtigt.	§ 83 Lohnsteuerklassen ¹Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. ²Dabei gilt folgendes: 1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die a) ledig sind, b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraus-

setzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;	
2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Haushaltsfreibetrag (§ 57) zu berücksichtigen ist;	3. in die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer, a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und - aa) der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder - bb) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird,
b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,	c) deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn - aa) im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und - bb) der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,

	für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist;
4.	in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht;
5.	in die Steuerklasse V gehören die unter Nummer 4 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereicht wird;
6.	die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.
³Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne der Nummern 3 und 4 gelten nur Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 2 erfüllen. § 84 Lohnsteuertabellen	
(1)	Das Bundesministerium der Finanzen hat auf der Grundlage der diesem Gesetz beigefügten Einkommensteuertabellen eine allgemeine Jahreslohnsteuertabelle für Jahresarbeitslöhne bis zu 100.000 Deutsche Mark aufzustellen und bekanntzumachen. ² In der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle sind die für die einzelnen Steuerklassen in Betracht kommenden Jahreslohnsteuerbeträge auszuweisen. ³ Die Jahreslohnsteuerbeträge sind für die Steuerklassen I, II und IV aus der Einkommensteuer-Grundtabelle, für die Steuerklasse III aus der Einkommensteuer-Splittingtabelle abzuleiten. ⁴ Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und

VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 58 Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 58 Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 15 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens; für den 45 036 Deutsche Mark übersteigenden Teil des abgerundeten zu versteuernden Einkommens beträgt die auszuweisende Einkommensteuer 39 vom Hundert. ⁵Die in den Einkommensteuertabellen ausgewiesenen Beträge des zu versteuernden Einkommens sind in einen Jahresarbeitslohn umzurechnen durch Hinzurechnung	
1.	des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) für die Steuerklassen I bis V,
2.	des Sonderausgaben-Pauschbetrags (§ 47 Abs. 1) von 108 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, II und IV und von 216 Deutsche Mark für die Steuerklasse III,
3.	der Vorsorgepauschale (§ 47 Abs. 2 bis 4)
	a) für die Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 47 Abs. 2, b) für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 jeweils für die Endbeträge der Jahreslohnstufen.
4.	des Haushaltsfreibetrags (§ 57) für die Steuerklasse II,
5.	eines Rundungsbetrags von 4 Deutsche Mark für die Steuerklasse VI.

^bDer allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ist eine dieser Vorschrift entsprechende Anleitung zur Ermittlung der Lohnsteuer für die 100 000 Deutsche Mark übersteigenden Jahresarbeitslöhne anzufügen.	§ 85 Lohnsteuerkarte
(2) Das Bundesministerium der Finanzen hat eine besondere Jahreslohnsteuertabelle für den Steuerabzug vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer aufzustellen und bekanntzumachen, die zu dem Personenkreis des § 47 Abs. 3 gehören. ²Für die Aufstellung dieser Jahreslohnsteuertabelle sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 3 anzuwenden; die Vorsorgepauschale (§ 47 Abs. 2 bis 4) ist anzusetzen	(1) Die Gemeinden haben den nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und zu übermitteln. ²Steht ein Arbeitnehmer nebeneinander bei mehreren Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis, so hat die Gemeinde eine entsprechende Anzahl Lohnsteuerkarten unentgeltlich auszustellen und zu übermitteln. ³Wenn eine Lohnsteuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, hat die Gemeinde eine Ersatz-Lohnsteuerkarte auszustellen. ⁴Hierfür kann die ausstellende Gemeinde von dem Arbeitnehmer eine Gebühr bis 10 Deutsche Mark erheben; das Verwaltungskostengesetz ist anzuwenden. ⁵Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
1. für die Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 47 Abs. 3, 2. für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 jeweils für die Endbeträge der Jahreslohnstufen.	(2) Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, vorangehenden Jahres oder erstmals nach diesem Stichtag seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. ²Bei verheirateten Arbeitnehmern gilt als Hauptwohnung die Hauptwohnung der Familie oder in Ermangelung einer solchen die Hauptwohnung des älteren Ehegatten, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.
(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat aus den nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Jahreslohnsteuertabellen jeweils eine Monatslohnsteuertabelle für Arbeitslöhne bis zu 8 400 Deutsche Mark, eine Wochenlohnsteuertabelle für Wochenarbeitslöhne bis zu 1 400 Deutsche Mark und eine Tageslohnsteuertabelle für Tagesarbeitslöhne bis zu 200 Deutsche Mark abzuleiten und bekanntzumachen. ²Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabellen mit $\frac{1}{360}$ und für die Tageslohnsteuertabellen mit $\frac{1}{360}$ der Jahresbeträge anzusetzen; Bruchteile eines Pfennigs bleiben jeweils außer Ansatz. ³Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.	(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen: 1. die Steuerklasse (§ 83) in Buchstaben,

2.	die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3
a)	den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 3.456 Deutsche Mark nach § 56 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
b)	den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 6.912 Deutsche Mark zusteht, weil
aa)	die Voraussetzungen des § 56 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder
bb)	der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder
cc)	der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.
² Für die Eintragung der Steuerklasse III ist das Finanzamt zuständig, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.	
(4)	Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 56 Abs. 1 bis 6 von 3.456 Deutsche Mark oder 6.912 Deutsche Mark zustehen, die nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist vorbehaltlich des § 86 Abs. 1 Nr. 6 die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Fall des § 83 Satz 2 Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern.
² Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. ³ In den Fällen des § 56 Abs. 6 Satz 5 gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn nach den tatsächlichen	

Verhältnissen zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahrs bestehen bleiben. ⁴ Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.	
(5)	¹ Für die Eintragungen nach den Absätzen 3 und 4 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. ² Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. ³ In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge auch Kinder des Ehegatten zu berücksichtigen. ⁴ Die Eintragungen sind die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. ⁵ Den Eintragungen braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden.
(6)	¹ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen, wenn die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers abweicht; dies gilt nicht, wenn eine Änderung als Folge einer nach Absatz 4 Satz 3 durchgeführten Übertragung des Kinderfreibetrags in Betracht kommt. ² Die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 3 ist bei der Gemeinde, die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 4 beim Finanzamt zu beantragen. ³ Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Gemeinde oder das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte der Gemeinde oder dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen. ⁴ Unterbleibt die Änderung der Eintragung, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 Deutsche Mark übersteigt; hierzu hat die Gemeinde dem Finanzamt die Fälle mitzuteilen, in denen eine von ihr vorzunehmende Änderung unterblieben ist.

(7) Treten bei einem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse oder höhere Zahl der Kinderfreibeträge ein, so kann der Arbeitnehmer bis zum 30. November bei der Gemeinde, in den Fällen des Absatzes 4 beim Finanzamt die Änderung der Eintragung beantragen. ²Die Änderung ist mit Wirkung von dem Tage an vorzunehmen, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorliegen. ³Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können im Laufe des Kalenderjahrs einmal, spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragen, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere nach § 83 Satz 2 Nr. 3 bis 5 in Betracht kommende Steuerklassen zu ändern. ⁴Die Gemeinde hat die Änderung mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an vorzunehmen.	(8) Ist ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, zu Beginn des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig oder im Laufe des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, hat er dies dem Finanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte unverzüglich anzuzeigen. ²Das Finanzamt hat die Lohnsteuerkarte vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an ungültig zu machen. ³Absatz 5 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß. ⁴Unterbleibt die Anzeige, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 Deutsche Mark übersteigt.	(9) Die Gemeinden sind insoweit, als sie Lohnsteuerkarten auszustellen, Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen und zu ändern haben, örtliche Landesfinanzbehörden. ²Sie sind insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen. ³Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Verwaltungsakte, für die eine Gemeinde sachlich zuständig ist, selbst erlassen. ⁴Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern oder ergänzen.
---	---	---

§ 86 Freibetrag beim Lohnsteuerabzug (1) Auf der Lohnsteuerkarte wird als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag die Summe der folgenden Beträge eingetragen: 1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen, und die nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abzugsfähigen Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.	2. Sonderausgaben im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 und des § 46, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 108 Deutsche Mark übersteigen, 3. der Betrag, der nach den §§ 48, 49, 50 Abs. 5 und § 51 wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist, 4. die Pauschbeträge für Behinderte (§ 50 Abs. 1 bis 4).	5. die folgenden Beträge, wie sie nach § 79 Abs. 3 bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind: a) die Beträge, die nach den §§ 52, 53 und 54 Abs. 2, den §§ 10 e, 10 f, 10 g, 10 h, 10 i, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen werden können, b) die negative Summe der Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 und der negativen Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1
---	---	--

Satz 1 Nr. 5, c) das Vierfache der Steuerermäßigung nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle]	6. der Kinderfreibetrag nach § 56 Abs. 6 für jedes Kind im Sinne des § 56 Abs. 1 bis 4, für das kein Anspruch auf Kindergeld besteht. ²Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 85 Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind, ist die eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern.	(2) ¹Die Gemeinde hat nach Anweisung des Finanzamts die Pauschbeträge für Behinderte bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten von Amts wegen einzutragen; dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. ²Der Arbeitnehmer kann beim Finanzamt die Eintragung des nach Absatz 1 insgesamt in Betracht kommenden Freibetrags beantragen. ³Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt. ⁴Der Antrag ist hinsichtlich eines Freibetrags aus der Summe der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Betracht kommenden Aufwendungen und Beträge unzulässig, wenn die Aufwendungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2, die anderen Aufwendungen im Sinne des § 35, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, die Aufwendungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, der §§ 46, 48 und 51 sowie die abziehbaren Beträge nach den §§ 49 und 50 Abs. 5 insgesamt 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen. ⁵Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. ⁶Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahrs gleichmäßig zu verteilen.
---	--	---

⁷Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahrs beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahrs an eingetragen werden.	(3) ¹Für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 in Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; der in Absatz 1 Nr. 2 genannte Betrag ist zu verdoppeln. ²Für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ist die Summe der für beide Ehegatten in Betracht kommenden Aufwendungen im Sinne des § 35, soweit sie jeweils den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, und der Aufwendungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, der §§ 46, 48 und 51 sowie der abziehbaren Beträge nach § 49 maßgebend. ³Die nach Satz 1 ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen. ⁴Für einen Arbeitnehmer, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, aufgelöst worden ist und dessen bisheriger Ehegatte in demselben Kalenderjahr wieder geheiratet hat, sind die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Beträge ausschließlich auf Grund der in seiner Person erfüllten Voraussetzungen zu ermitteln. ⁵Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 58 Abs. 6 zu ermitteln ist.	(4) ¹Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. ²Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden. ³Ein mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf versehener schriftlicher Bescheid ist jedoch zu erteilen, wenn dem Antrag des Arbeitnehmers nicht in vollem Umfang entsprochen wird. ⁴§ 153 Abs. 2 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.
--	---	--

der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 2) oder nach der diesen Lohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 47 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört. ⁵Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. ⁶Die sich danach ergebende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. ⁷Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag des Arbeitgebers ein Verfahren zulassen, durch das die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, daß die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 82 Abs. 2) nicht unterschritten wird.

(3) ¹Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. ²Vom dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 37 Abs. 2) und der Altersentlastungsbetrag (§ 44), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie ein etwaiger Jahresfreibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte abzuziehen. ³Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 1) oder aus der besonderen Jahreslohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 2) oder nach der diesen Jahreslohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 47 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört. ⁴Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. ⁵Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. ⁶Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungs-Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu kürzen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Feststellung

(5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag unzutreffend eingetragen worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 20 Deutsche Mark übersteigt.

§ 87

Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

(1) ¹Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. ²Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. ³Er hat sie dem Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs zur Vorlage beim Finanzamt oder bei der Gemeinde vorübergehend zu überlassen sowie innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. ⁴Der Arbeitgeber darf die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale nur für die Einbehaltung der Lohnsteuer verwenden; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(2) ¹Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum festzustellen. ²Vom Arbeitslohn sind der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Versorgungs-Freibetrags (§ 37 Abs. 2) und der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Altersentlastungsbetrags (§ 44) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind. ³Außerdem hat der Arbeitgeber einen etwaigen Freibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn abzuziehen. ⁴Für den so gekürzten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 1) oder aus

(6) ¹Ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn von der Lohnsteuer freizustellen, so erteilt das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers eine entsprechende Bescheinigung. ²Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung als Beleg zum Lohnkonto (§ 93 Abs. 1) aufzubewahren.	§ 88 Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte (1) ¹Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. ²Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen. (2) ¹Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs abweichend von Absatz 1 auf Grund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr ermitteln, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat. ²Nach Vorlage der Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerermittlung für den Monat Januar zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. ³Legt der Arbeitnehmer bis zum 31. März keine Lohnsteuerkarte vor, ist nachträglich Absatz 1 anzuwenden. ⁴Die zu wenig oder zuviel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.
---	---

des maßgebenden Jahresarbeitslohns berücksichtigt worden sind. ⁷Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die von dem sonstigen Bezug einzubehalten ist. ⁸Werden in einem Lohnabrechnungszeitraum neben laufendem Arbeitslohn sonstige Bezüge von insgesamt nicht mehr als 300 Deutsche Mark gezahlt, so sind sie dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen. ⁹Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 61 in der Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Siebentel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu versiebenfachen ist.	(4) Für Lohnabrechnungszeiträume, für die Lohnsteuer tabellen nicht aufgestellt sind, ergibt sich die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Kalendertage oder Wochen dieser Zeiträume vervielfachten Beträgen der Lohnsteuertagestabelle oder Lohnsteuerwochentabelle. (5) ¹Wenn der Arbeitgeber für den Lohnabrechnungszeitraum lediglich Abschlagszahlungen leistet und eine Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) vornimmt, kann er den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnabrechnungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer abweichend von § 81 Abs. 3 bei der Lohnabrechnung einbehalten. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. ³Das Betriebsstättenfinanzamt kann anordnen, daß die Lohnsteuer von den Abschlagszahlungen einzubehalten ist, wenn die Erhebung der Lohnsteuer sonst nicht gesichert erscheint. ⁴Wenn wegen einer besonderen Entlohnungsart weder ein Lohnabrechnungszeitraum noch ein Lohnabrechnungszeitraum festgestellt werden kann, gilt als Lohnabrechnungszeitraum die Summe der tatsächlichen Arbeitstage oder Arbeitswochen.
---	---

(3) ¹Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. ²Dabei ist die Steuerklasse maßgebend, die nach § 85 Abs. 3 bis 7 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen wäre. ³Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 86) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.	(4) ¹Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, haben ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Bescheinigung vorzulegen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers vom Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) des Arbeitgebers erteilt. ³In die Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind, trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 86) ein. ⁴Ist der Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Erteilung jeder weiteren Bescheinigung das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt hat. ⁵Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, ist für die Erteilung der Bescheinigungen das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.
§ 89 Arbeitnehmer Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (1) ¹Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I eingereiht. ²§ 83 Satz 2	

Nr. 6 ist anzuwenden. ³Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erteilt auf Antrag des Arbeitnehmers über die maßgebende Steuerklasse eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, daß der Arbeitnehmer eine Änderung der Bescheinigung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gilt, beim Finanzamt beantragen kann.	(2) ¹In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt für einen Arbeitnehmer, bei dem § 131 Abs. 1 Satz 5 anzuwenden ist, auf Antrag folgendes ein: 1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anfallen (§ 35), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen, 2. Sonderausgaben im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 5 und des § 46, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 47 Abs. 1) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abziehbarer Beträge nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle]
²Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. ³Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. ⁴§ 86 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.	

(3) ¹Der Arbeitnehmer hat die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen. ²Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. ³§ 87 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. ⁴Der Arbeitgeber hat im übrigen den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 bis 6, des § 88 Abs. 1 und 2 und des § 96 durchzuführen; dabei tritt die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung an die Stelle der Lohnsteuerkarte. ⁵Auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des § 95 Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.	§ 90 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen (1) ¹Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 82 zu ermittelnden Pauschsatzes erhoben wird, soweit 1. der Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen <u>leistet</u> oder 2. in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.	²Bei der Ermittlung des Pauschsatzes ist zu berücksichtigen, daß die in Absatz 3 vorgeschriebene Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinne des § 34 Abs. 1 darstellt (Nettosteueratz). ³Der Arbeitgeber hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der
---	--	---

durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer ergibt, denen die Bezüge <u>zufließen</u> sollen oder <u>zugeflossen</u> sind.	(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsatz von <u>20</u> vom Hundert erheben, soweit er 1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. ²Voraussetzung ist, daß die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind,	2. Arbeitslohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen zahlt, 3. Vergütungen für <u>Aufwendungen</u> anläßlich einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 bis 4 zahlt, soweit diese die dort bezeichneten Pauschbeträge um nicht mehr als 100 vom Hundert übersteigen.	²Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsatz von 15 vom Hundert für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. ³Die nach Satz 2 pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren Werbungskosten; sie bleiben bei der Anwendung des § 91 außer Ansatz.
---	---	--	--

(3) ¹Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen ²Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. ³Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. ⁴Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

§ 91 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte (1) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder gegen geringen <u>Arbeitslohn</u> beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von <u>20</u> vom Hundert des Arbeitslohns erheben.	(2) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und 1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder 2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.	(3) Eine Beschäftigung gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf der Arbeitslohn wöchentlich ein Dreißigstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen.	(4) ¹Abweichend von <u>Absatz 1</u> kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. ²Aushilfskräfte im
--	---	---	---

Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden; eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 vom Hundert der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet. ³Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt.	(5) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 4 sind unzulässig 1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer ein Zweihundertstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt, 2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 87 bis 89 dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.	(6) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 4 ist § 90 Abs. 3 anzuwenden.	§ 92 Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen (1) ¹Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschalsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben. ²Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.
--	---	---	---

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuenden Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 3 408 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. ²Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert, so gilt als Beitrag oder Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge oder der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 3 408 Deutsche Mark nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Beiträge und Zuwendungen von mehr als 4 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. ³Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfacht sich der Betrag von 3 408 Deutsche Mark mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. ⁴Der vervielfachte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.	(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.
---	--

(4) <u>§ 90 Abs. 3 ist anzuwenden.</u> ²Die Anwendung des <u>§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1</u> auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 ist ausgeschlossen.	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="277 1185 443 2122"> § 93 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug </td><td data-bbox="443 1185 1401 2122"> (1) <u>Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen.</u> ²In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. ³Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des <u>§ 87 Abs. 5 Satz 1</u> die Lohnabrechnung. ⁴Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle (<u>§ 84 Abs. 2</u>) ermittelt worden, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken. ⁵Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Wintergeld, das Winterausfallgeld, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuß nach <u>§ 4a</u> der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigung für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz sowie Aufstockungsbeträge nach dem <u>Altersteilzeitgesetz einzutragen.</u> ⁶Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 5 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintragung des <u>Großbuchstabens U</u> zu vermerken. ⁷Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. ⁸Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der <u>§§ 90 bis 92</u> </td></tr> </table>	§ 93 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug	(1) <u>Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen.</u> ²In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. ³Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des <u>§ 87 Abs. 5 Satz 1</u> die Lohnabrechnung. ⁴Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle (<u>§ 84 Abs. 2</u>) ermittelt worden, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken. ⁵Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Wintergeld, das Winterausfallgeld, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuß nach <u>§ 4a</u> der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigung für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz sowie Aufstockungsbeträge nach dem <u>Altersteilzeitgesetz einzutragen.</u> ⁶Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 5 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintragung des <u>Großbuchstabens U</u> zu vermerken. ⁷Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. ⁸Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der <u>§§ 90 bis 92</u>
§ 93 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug	(1) <u>Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen.</u> ²In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. ³Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des <u>§ 87 Abs. 5 Satz 1</u> die Lohnabrechnung. ⁴Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle (<u>§ 84 Abs. 2</u>) ermittelt worden, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken. ⁵Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Wintergeld, das Winterausfallgeld, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuß nach <u>§ 4a</u> der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigung für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz sowie Aufstockungsbeträge nach dem <u>Altersteilzeitgesetz einzutragen.</u> ⁶Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 5 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintragung des <u>Großbuchstabens U</u> zu vermerken. ⁷Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. ⁸Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der <u>§§ 90 bis 92</u>		

Aufzeichnungserleichterungen sowie für steuerfreie Bezüge Aufzeichnungen außerhalb des Lohnkontos zugelassen werden. ²Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahrs, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="368 124 794 1063"> (2) ¹Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. ²Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland; im Fall des <u>§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2</u> gilt als Betriebsstätte der Ort im Inland, an dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet. ³Als Betriebsstätte gilt auch der inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat. § 94 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer </td><td data-bbox="794 124 1417 1063"> (1) ¹Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums 1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (<u>§ 93 Abs. 2</u>) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung), 2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. </td></tr> </table>	(2) ¹Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. ²Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland; im Fall des <u>§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2</u> gilt als Betriebsstätte der Ort im Inland, an dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet. ³Als Betriebsstätte gilt auch der inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat. § 94 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	(1) ¹Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums 1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (<u>§ 93 Abs. 2</u>) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung), 2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.
(2) ¹Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. ²Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland; im Fall des <u>§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2</u> gilt als Betriebsstätte der Ort im Inland, an dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet. ³Als Betriebsstätte gilt auch der inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat. § 94 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	(1) ¹Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums 1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (<u>§ 93 Abs. 2</u>) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung), 2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.		

²Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die nach § 93 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.	(2) ¹Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. ²Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 600 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark betragen hat; Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 600 Deutsche Mark betragen hat. ³Hat die Betriebsstätte nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen. ⁴Wenn die Betriebsstätte im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden hat, ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung der Betriebsstätte abzuführende Lohnsteuer maßgebend.	(3) ¹Die oberste Finanzbehörde des Landes kann bestimmen, daß die Lohnsteuer nicht dem Betriebsstättenfinanzamt, sondern einer anderen öffentlichen Kasse anzumelden und an diese abzuführen ist; die Kasse erhält insoweit die Stellung einer Landesfinanzbehörde. ²Das Betriebsstättenfinanzamt oder die zuständige andere öffentliche Kasse können anordnen, daß die Lohnsteuer abweichend von dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt anzumelden und abzuführen ist, wenn die Abführung der Lohnsteuer nicht gesichert erscheint.
--	--	--

(4) Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer einen Betrag von 40 vom Hundert der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen an mehr als 183 Tagen im Kalenderjahr tätigen Seeleute abziehen und einbehalten. Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die deutsche Flagge führen und zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der hohen See betrieben werden.	§ 95 Abschluß des Lohnsteuerabzugs (1) ¹Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. ²Der Arbeitgeber hat auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers	1. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, sowie zusätzlich die Anzahl der nach § 93 Abs. 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U, 2. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns, 3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahrs nach der besonderen Lohnsteuer-tabelle (§ 84 Abs. 2) zu besteuern war,
--	--	--

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 90 bis 92 pauschal besteuert worden ist.	§ 96 Änderung des Lohnsteuerabzugs (1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten, 1. wenn ihm der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken, oder 2. wenn er erkennt, daß er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. (2) Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten oder übernommen hat. ²Wenn die zu erstattende Lohnsteuer aus dem Betrag nicht gedeckt werden kann, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, wird der Fehlbetrag dem Arbeitgeber auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt ersetzt. (3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. ²Bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs ist die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn auf Grund der
---	--

4. das Kurzarbeitergeld, das Wintergeld, das Winterausfallgeld, den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, den Zuschuß nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz sowie die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz.	5. den Großbuchstaben F, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Leistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erbracht hat, 6. die pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bescheinigen (Lohnsteuerbescheinigung). ³Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach einem entsprechenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. ⁴Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. ⁵In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. ⁶Kann ein Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die Lohnsteuerbescheinigung nach Satz 2 nicht sofort bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausschreiben, so hat er die Lohnsteuerkarte bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzubehalten und dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über alle auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Merkmale auszuhändigen; in dieser Bescheinigung ist außerdem der Zeitpunkt einzutragen, zu dem das Dienstverhältnis beendet worden ist. ⁷In diesem Fall ist die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung innerhalb von acht Wochen nachzuholen.
--	---

Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln. ³ Eine Erstattung von Lohnsteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahrs nur im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach § 97 zulässig.	
(4)	¹ Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er von seiner Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten werden kann, weil
1.	Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken,
2.	der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder
3.	der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung ausgeschrieben hat.
dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. ² Das Finanzamt hat die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark übersteigt. ³ § 98 bleibt unberührt.	
§ 97	
Lohnsteuer-Jahresausgleich	
(1)	¹ Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahrs (Ausgleichsjahr) ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). ² Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ver-

pflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. ³ Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, daß dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers mit den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegt. ⁴ Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn	
1.	der Arbeitnehmer es beantragt,
2.	der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen V oder VI zu besteuern war,
3.	der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen III oder IV zu besteuern war,
4.	der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuß nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, Entschädigungen für Verdienstaussfall nach dem Bundes-Seuchengesetz oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz bezogen hat,
5.	die Anzahl der im Lohnkonto eingetragenen oder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Großbuchstaben U mindestens eins beträgt,
6.	der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 1) und nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 84 Abs. 2) zu besteuern war oder
7.	der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 63 Abs. 5 von

Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. ³Auf der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.	<u>§ 98</u> Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung (1) Der Arbeitgeber haftet 1. für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat, 2. für die Lohnsteuer, die er beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattet hat, 3. für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird.	(2) Der Arbeitgeber haftet nicht, 1. soweit Lohnsteuer nach <u>§ 85</u> Abs. 6, <u>§ 86</u> Abs. 5 und in den vom Arbeitgeber angezeigten Fällen des <u>§ 81</u> Abs. 4 Satz 2 und des <u>§ 96</u> Abs. 4 nachzufordern ist, 2. soweit auf Grund der nach <u>§ 45</u> Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung eine Nachversteuerung durchzuführen ist, 3. soweit auf Grund des <u>§ 19a</u> Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom [Datum und Fundstelle] eine Nachversteuerung in den vom Arbeitgeber oder Kreditinstitut angezeigten Fällen durchzuführen ist.
---	--	--

der Lohnsteuer freigestellt waren. (2) Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis und nach den Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen festzustellen. ²Dabei bleiben Bezüge im Sinne des <u>§ 61</u> außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. ³Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag, der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag und ein etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag abzuziehen. ⁴Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse die Jahreslohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln, die für den Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug maßgebend war. ⁵Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. ⁶Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.	(3) Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, durchführen. ²Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. ³<u>§ 96</u> Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.	(4) Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr den Inhalt etwaiger Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers einzutragen. ²Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im
---	--	--

(3) Soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht, sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. ²Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Steuerschuld oder Haftungsschuld nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem Gesamtschuldner geltend machen. ³Der Arbeitgeber kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. ⁴Der Arbeitnehmer kann im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft nur in Anspruch genommen werden,	1. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat, 2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat. ²Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Sachverhalt dem Finanzamt unverzüglich mitgeteilt hat.	(4) Für die Inanspruchnahme des Arbeitgebers bedarf es keines Haftungsbescheids und keines Leistungsgebots, soweit der Arbeitgeber 1. die einzubehaltende Lohnsteuer angemeldet hat oder 2. nach Abschluß einer Lohnsteuer-Außenprüfung seine Zahlungsverpflichtung schriftlich anerkennt. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Nachforderung zu übernehmender pauschaler Lohnsteuer.	(5) Von der Geltendmachung der Steuernachforderung oder Haftungsforderung ist abzusehen, wenn diese insgesamt 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.
--	--	--	---

(6) ¹Soweit einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbmäßig zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorliegt, neben dem Arbeitgeber; dies gilt auch, wenn der in § 1 Abs. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmte Zeitraum überschritten ist. ²Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zugrunde liegt und soweit er nachweist, daß er den in den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldepflichten sowie den nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. ³Der Entleiher haftet ferner nicht, wenn er über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassung ohne Verschulden irrt. ⁴Die Haftung beschränkt sich auf die Lohnsteuer für die Zeit, für die ihm der Arbeitnehmer überlassen worden ist. ⁵Soweit die Haftung des Entleihers reicht, sind der Arbeitgeber, der Entleiher und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. ⁶Der Entleiher darf auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das inländische bewegliche Vermögen des Arbeitgebers fehlgeschlagen ist oder keinen Erfolg verspricht; § 219 Satz 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist durch die Umstände der Arbeitnehmerüberlassung die Lohnsteuer schwer zu ermitteln, so ist die Haftungsschuld mit 15 vom Hundert des zwischen Verleiher und Entleiher vereinbarten Entgelts ohne Umsatzsteuer anzunehmen, solange der Entleiher nicht glaubhaft macht, daß die Lohnsteuer, für die er haftet, niedriger ist. ⁸Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. ⁹Die Zuständigkeit des Finanzamts richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte des Verleihers.	(7) Soweit der Entleiher Arbeitgeber ist, haftet der Verleiher wie ein Entleiher nach Absatz 6.
--	--

(8) ¹Das Finanzamt kann hinsichtlich der Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer anordnen, daß der Entleiher einen bestimmten Teil des mit dem Verleiher vereinbarten Entgelts einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs notwendig ist; Absatz 6 Satz 4 ist anzuwenden. ²Der Verwaltungssatz kann auch mündlich erlassen werden. ³Die Höhe des einzubehaltenden und abzuführenden Teils des Entgelts bedarf keiner Begründung, wenn der in Absatz 6 Satz 7 genannte Vorhundertsatz nicht überschritten wird.

§ 99

Anrufungsauskunft

¹Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. ²Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so erteilt das Finanzamt die Auskunft in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Arbeitgebers im Inland befindet. ³Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 hat der Arbeitgeber sämtliche Betriebsstättenfinanzämter, das Finanzamt der Geschäftsleitung und erforderlichenfalls die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern anzugeben sowie zu erklären, für welche Betriebsstätten die Auskunft von Bedeutung ist.

§ 100

Lohnsteuer-Außenprüfung

- (1) Für die Außenprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.
- (2) ¹Für die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Außenprüfung gilt § 200 der Abgabenordnung. ²Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. ³Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.

Kapitel 3: Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	
§ 101 Kapitalerträge mit Steuerabzug	
(1) ¹Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:	
1. Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;	
2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, und Zinsen aus Genußrechten, die nicht in § 38 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. ²Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist. ³Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Bundesbankgenußrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123);	

3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 38 Abs. 1 Nr. 4);	
4. Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 6. ² Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;	
5. Einnahmen aus der Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 78 dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes. ² Der Steuerabzug wird nicht vorgenommen, wenn die Kapitalertragsteuer im Fall ihrer Einbehaltung nach § 106 Abs. 1 in voller Höhe an den Gläubiger zu erstatten wäre;	
6. Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 7 außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2,	
a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;	
b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. ² Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts. ³ Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts als Schuldner der	

Kapitalerträge. ⁴Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden, aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist, bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird, cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird, dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen;	(2) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind. (3) ¹ Kapitalerträge sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. ² Als Schuldner in diesem Sinne gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 an Stelle des ausländischen Versicherungsunternehmens dessen inländische Zweigstelle. (4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.
<u>Z</u> Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nummern 3 und 4 außer bei Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2. ²Bei der Veräußerung von Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 6 Buchstabe b gilt Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entsprechend. ²Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in den Nummern 1 bis 7 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.	§ 102 Bemessung der Kapitalertragsteuer (1) Die Kapitalertragsteuer beträgt 1. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: 15 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 17 64 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt; 2. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4: 25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33 1/3 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt; 3. entfällt

abziehen. ² Dies gilt nicht in den Fällen des § 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.	
(4) ¹ Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. ² Das Kreditinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem dem verwahrt oder verwaltet hat.	§ 103
	Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, § 6 und § 7 sowie Satz 2
(1) ¹ Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, § 6 und § 7 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. ² Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ³ In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 7 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. ⁴ Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist	
1. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a und Nummer 7 sowie Satz 2	

4. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: 25 vom Hundert des Kapitalertrags;	
5. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 7 sowie Satz 2: 25 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33 1/3 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt; in den Fällen des § 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vorhundertsatz von 25 auf 30 und der Vorhundertsatz von 33 1/3 auf 42 85.	
(2) ¹ Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. ² In den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bemißt sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. ³ Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. ⁴ Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. ⁵ Die Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. ⁶ Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemißt sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach Satz 1.	
(3) ¹ Von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 7 sowie Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge	

a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b,	
aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammel-schuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,	
bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut auszahlt oder gutschreibt;	
b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;	
2. in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.	
⁵Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. ⁶Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. ⁷Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 34 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Ver-fügung zu stellen. ⁸Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. ⁹Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.	

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. ² Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung	
3) Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben (werden soll, als zugeflossen. ² Bei Zinsen aus partiarischen Darlehen gilt Satz 1 entsprechend.	
(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen aus-drücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.	
(5) ¹ Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. ² Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen,	
1. wenn der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,	
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig	

abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.
3Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.
§ 104
Abstandnahme vom Steuerabzug
(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,
1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 105 zu erstatten oder die Körperschaftsteuer nach den §§ 75, 76 zu vergüten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 38 Abs. 5 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht übersteigen,
2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

(2) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts
vorliegt. ² § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.
(3) Der nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listennummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.
(4) Ist der Gläubiger
1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personengesellschaft oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,
so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6 und 7 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. ² Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht. ³ Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts

nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. ⁴Absatz 3 und § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.	(5) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. ²Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. ³Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.	(6) ¹Voraussetzung für die Abnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 ist, daß die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. ²§ 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.
--	---	---

§ 105 Erstattung der Kapitalertragsteuer (1) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 104 Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 104 Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet. ²Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 104 Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 109 Abs. 3 beizufügen. ³§ 75 Abs. 3 bis 5 und § 76 gelten sinngemäß.	(2) ¹Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Anteilseigner und wird nach § 77 Körperschaftsteuer an den Vertreter des Gläubigers vergütet, so ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Kapitalertragsteuer an den Vertreter zu erstatten. ²Im übrigen ist § 77 sinngemäß anzuwenden.	(3) ¹Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überlassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treuhänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treuhänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. ²Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des Absatzes 2,
--	--	---

zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. ³§ 77 Abs. 4 gilt sinngemäß.	(4) ¹Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 104 dem nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 104 Abs. 4 oder 5 erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 109 Abs. 1) insoweit zu ändern; statt dessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. ²Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.
Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (1) ¹Ist der Gläubiger 1. eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder	§ 106 2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder 3. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen außer in den Fällen des § 104 Abs. 4 auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. ²Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 ist. ³Die Geltungsdauer der Bescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß am Schluß eines Kalenderjahrs enden. ⁴Die Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen der Nummer 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen der Nummern 2 und 3 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen. ⁵Dem Antrag ist außer der Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 109 Abs. 2 oder 3 beizufügen.	(2) ¹Ist der Gläubiger 1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder 2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet ist,
so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. ²Voraussetzung ist, daß der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft im Sinne des Satzes 1 ist. ³Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.	

(3) ¹§ 75 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und § 76 sind sinngemäß anzuwenden. ²Das Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Gläubigers verlängern, wenn dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. ³Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 107

Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. ²Weitere Voraussetzung ist, daß die Beteiligung nachweislich ununterbrochen zwölf Monate besteht. ³Wird dieser Beteiligungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 vollendet, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 134 Abs. 1 Satz 2 zu erstatten; das Freistellungsverfahren nach § 134 Abs. 3 ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

§ 108

Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer

¹In den Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. ³In den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

§ 109

Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des

§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 sowie Satz 2

(1) ¹Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 103 Abs. 1 festgesetzten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. ³Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. ⁴Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. ⁵Die Anmeldung ist von dem Schuldner, der auszuhaltenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) ¹In den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszuhaltende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;
2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

²Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 6 und 7 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind. ³Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. ⁴Ist die auszuhaltende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. ⁵§ 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) ¹Werden die Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut die Bescheinigung zu erteilen. ²Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts muß auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; das Zitat des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben.

(4) Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist nicht zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 105 Abs. 1 bis 3 gestellt worden ist oder gestellt wird.

(5) ¹Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. ²Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. ³Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(6) ¹ Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. ² Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. ³ Der Aussteller haftet nicht		
1.	in den Fällen des Satzes 2,	
2.	wenn er die ihm nach Absatz 5 obliegenden	Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 110

entfällt

§ 111	
Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	
¹ In den Fällen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Körperschaftsteuer vergütet wird. ² In diesem Zeitpunkt hat das Bundesamt für Finanzen den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Vergütungsberechtigten von der Körperschaftsteuer einzubehalten, die nach § 78 dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes vergütet wird.	
§ 112	
Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen	
(1) ¹ Wer nach § 103 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38 b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:	
1.	Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum der Person, gegebenenfalls auch des Ehegatten, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber).
2.	Anschrift des Auftraggebers.
3.	Höhe des Betrags, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von

Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte.	
4. Name und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.	
² Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. ³ Im übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. ⁴ Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.	
(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschbetrages für Werbungskosten verwendet werden.	
(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen.	
§ 113 Prüfungsrecht	
¹ Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer oder für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie für die Nichtvornahme des Steuerabzugs von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen. ² Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.	

Teil 10: Kindergeld	
§ 114 Anspruchsberechtigte	
(1) Für Kinder im Sinne des § 115 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer	
1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder	
2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	
a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder	
b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.	
(2) ¹ Ein Ausländer hat nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. ² Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung in das Inland entsandt ist, hat keinen Anspruch auf Kindergeld; sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.	

§ 115

Kinder

(1) ¹Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 56 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

²§ 56 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 114 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 116

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) ¹Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. ⁴Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. ⁵Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großeltern teil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) ¹Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. ²Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. ³Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. ⁴Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

<u>§ 117</u> Andere Leistungen für Kinder (1) ¹Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:	1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind, 3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind. ²Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. ³Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat. (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 118, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt, wenn er mindestens 10 Deutsche Mark beträgt.
---	--

§ 118

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 220 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchs Voraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

§ 119

Antrag

(1) ¹Das Kindergeld ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. ²Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte der zuständigen Familienkasse schriftlich anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 oder 5 vorliegen.	<u>§ 120</u> Besondere Mitwirkungspflichten (1) ¹Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. ²Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
(2) Soweit es zur Durchführung des § 115 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.	(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das im Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld. (4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

<u>§ 121</u> Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.	<u>§ 122</u> Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes (1) ¹Das Kindergeld nach § 118 wird von der Familienkasse durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²§ 157 der Abgabenordnung gilt nicht, soweit 1. dem Antrag entsprochen wird, 2. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder 3. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 119 Abs. 2 erstattet ist.
--	---

(2)	Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern.
(3)	¹ Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. ² Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. ³ Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 123

entfällt

§ 124

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an
Angehörige des öffentlichen Dienstes

- (1) ¹Steht Personen, die
1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausstellungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
 2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder

3.	Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
	Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausbezahlt. ² Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.
(2)	Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.
(3)	Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt
1.	von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2.	von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten.
(4)	Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.
(5)	Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung

dieses Gesetzes zuständig: 1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt; 2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt; 3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt; 4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder - falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind - der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.	
(6) ¹Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. ²Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 116 zu berücksichtigen ist. ³Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.	(7) Der nach § 119 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld sowie die Anzeige nach § 119 Abs. 2 sind an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge

oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.	(8) ¹In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen. ²Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ³Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.
(9) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften nach § 122 festgesetzt. ²Für die Auszahlung gilt § 125 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.	§ 125 Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer (1) ¹Der Arbeitgeber hat das Kindergeld 1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn, 2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

nach der von der Familienkasse festgesetzten und bescheinigten Höhe auszusahlen. ² Die Familienkasse setzt das monatlich auszusahlende Kindergeld fest und erteilt dem Arbeitnehmer darüber eine Bescheinigung, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. ³ Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. ⁴ Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. ⁵ § 124 Abs. 8 gilt entsprechend.	
(2) Dem Arbeitgeber steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kindergeldes zu.	
(3) ¹ Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zuzulassen und das Verfahren bei der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes näher zu regeln, soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Härten erforderlich ist. ² Dabei können insbesondere die Bescheinigung des auszahlenden Kindergeldes auf der Lohnsteuerkarte, Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sowie die Haftung des Arbeitgebers geregelt werden. ³ Es kann auch bestimmt werden, daß das Finanzamt das Kindergeld dem Arbeitgeber vor Auszahlung an den Arbeitnehmer überweist.	
§ 126 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen	
(1) ¹ Kindergeld kann in angemessener Höhe an ein Kind des Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte diesem gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ² Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 128 ergibt, ausgezahlt werden. ³ Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels	

Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. ⁴ Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.	
(2) Ist ein Kindergeldberechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, ist das Kindergeld an den Unterhaltsberechtigten auszusahlen, soweit der Kindergeldberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.	
(3) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.	§ 127 Aufrechnung
(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.	
(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.	

<u>§ 128</u> Pfändung ¹Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. ²Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt: 1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. ²Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht. 2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.		<u>§ 129</u> Erstattung von Kosten im Vorverfahren (1) ¹Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auf-
--	--	--

wendungen zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.	(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.	(3) ¹Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. ²Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war.
--	---	--

Teil 11: Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger	
§ 130	
Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte	
(1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4) sind	
1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 26, 28);	
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 29 bis 31).	
a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,	
b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen,	
c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,	

d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen,	
e) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Sachbegriffen oder Rechten im Sinne der Nummer 6 erzielt werden. 2 Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstaben, die von einer Körperschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland erzielt werden, die einer inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des privaten Rechts, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet ist, gleichsteht,	
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 32), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;	
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 37),	
a) die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,	
b) die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundesbahnbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis bezogen werden, ohne daß ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muß,	

c) <u>die als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,</u> d) <u>die von Personen bezogen werden, die an Bord eines See- oder Binnenschiffs oder Luftfahrzeugs ihre Tätigkeit für ein Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland ausüben,</u>	5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des a) <u>§ 38 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich in den Fällen des § 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb um ausländische Erträge im Sinne der §§ 17 und 18 des Auslandsinvestment-Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen; dies gilt außer in den Fällen des § 103 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 37a, des § 38b, des § 43a in Verbindung mit § 38b und des § 44 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;</u>
b) <u>§ 38 Abs. 1 Nr. 3;</u>	c) <u>§ 38 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn</u> aa) <u>das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist.</u> ²<u>Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über</u>

die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, oder	bb) <u>das Kapitalvermögen aus Genußrechten besteht, die nicht in § 38 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind, oder</u>
cc) <u>Kapitalerträge im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a und Nummer 7 sowie Satz 2 von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.</u> <u>2§ 38 Abs. 2 gilt entsprechend;</u>	6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (<u>§ 39</u>), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte oder in einer anderen Einrichtung verwertet werden;
7. <u>sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 1;</u>	8. <u>sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 3, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte mit inländischen Grundstücken, mit inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland bei wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 handelt; § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist anzuwenden;</u>

9.	sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 4, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z.B. Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 8, 10 handelt;
10.	sonstige Einkünfte im Sinne des § 40 Nr. 5.
(2)	Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.
(3)	Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b mit 5 vom Hundert der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. ² Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a). ³ Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c oder soweit das deutsche Besteuerungsrecht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ohne Begrenzung des Steuersatzes aufrechterhalten bleibt.
(4)	¹ Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. ² Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige

Einkünfte gewährt und daß das Bundesministerium für Verkehr die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.
§ 131
Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige
(1) ¹ Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 10 Abs. 4, § 13) oder Werbungskosten (§ 35) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ² § 54 ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. ³ § 61 ist nur insoweit anzuwenden, als er sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 28), eines Gewerbebetriebs (§ 31), auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 32 Abs. 3 oder der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung (§ 43) bezieht. ⁴ Die übrigen Vorschriften der §§ 45 und 61 und die §§ 36, 38 Abs. 5, §§ 44, 47 bis 51, 56, 57, 58 Abs. 6 sind nicht anzuwenden. ⁵ Abweichend von Satz 4 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 47 Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 46 nachzuweisen, sowie § 47 Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. ⁶ Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 36 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 47 Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.
(2) ¹ Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig. ² Einkünfte im Sinne des Satzes 1 dürfen bei einem Verlustabzug (§ 54) nicht berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach <u>§ 58 Abs. 1</u>. ²Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 <u>Satz 5</u>.	(4) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des <u>§ 132</u> unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. ²<u>§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3</u> ist nicht anzuwenden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. ⁴<u>Satz 1</u> gilt nicht, wenn
1. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des <u>§ 1 Abs. 2</u> oder <u>3</u> oder des <u>§ 2</u> nicht vorgelegen haben; <u>§ 85 Abs. 8</u> ist sinngemäß anzuwenden;	2. ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit im Sinne des <u>§ 130 Abs. 1 Nr. 4</u> bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt. ²In diesem Fall wird eine Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach <u>§ 89 Abs. 1 Satz 3</u> erteilt hat, nach <u>§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9</u> durchgeführt. ³Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. ⁴Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. ⁵<u>Absatz 1 Satz 6</u> ist nicht anzuwenden. ⁶Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des <u>§ 132</u>

unterliegen, werden nur im Rahmen des <u>§ 59</u> berücksichtigt; oder	
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger, dessen Einnahmen dem Steuerabzug nach <u>§ 132 Abs. 4 Nr. 1 oder 2</u> unterliegen, die völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer beantragt. ² Die Erstattung setzt voraus, daß die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten höher sind als die Hälfte der Einnahmen. ³ Die Steuer wird erstattet, soweit sie <u>39</u> vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen den Einnahmen und mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten übersteigt, im Falle einer Veranstaltungsreihe erst nach deren Abschluß. ⁴ Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Zuflusses der Vergütung folgt, nach amtlich vorgeschriebenem Muster beim Bundesamt für Finanzen zu stellen und zu unterschreiben; die Bescheinigung nach <u>§ 132 Abs. 5 Satz 7</u> ist beizufügen. ⁵ Über den Inhalt des Erstattungsantrags und den Erstattungsbetrag kann das Bundesamt für Finanzen dem Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen Auskunft geben. ⁶ Abweichend von <u>§ 117 Abs. 4</u> der Abgabenordnung ist eine Anhörung des Beteiligten nicht erforderlich. ⁷ Mit dem Erstattungsantrag gilt die Zustimmung zur Auskunft an den Wohnsitzstaat als erteilt. ⁸ Das Bundesamt für Finanzen erläßt über den Steuererstattungsbetrag einen Steuerbescheid.	
(5) <u>§ 63 Abs. 1 bis 3</u> ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.	

(6) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.	
	<u>§ 132</u> Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).
	(2) Die Aufsichtsratssteuer beträgt 30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütungen.
	(3) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug.² Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.
	(4) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d);	2. bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatler einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 bis 4), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen;
	3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z.B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 130 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9).
	² Der Steuerabzug beträgt 19,5 vom Hundert der Einnahmen bei Einkünften im Sinne der Nummern 1 und 2 und 25 vom Hundert bei Einkünften im Sinne der Nummer 3. ³ Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 6 Abs. 6 Nr. 3. ⁴ Abzüge, z.B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig.
	(5) Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütungen (Absatz 1) oder die Vergütungen (Absatz 4) dem Gläubiger der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen zufließen. ² In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. ³ Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer

jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. ⁴Der beschränkt Steuerpflichtige ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen oder von Vergütungen Steuerschuldner. ⁵Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. ⁶Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen.	1. wenn der Schuldner der Aufsichtsratsvergütung oder der Vergütungen diese nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder 2. wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.	⁷Der Schuldner der Vergütungen ist verpflichtet, dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:	1. den Namen und die Anschrift des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers; 2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Deutsche Mark; 3. den Zahlungstag; 4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach <u>§ 132 Abs. 4</u>; 5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.	(6) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Vergütungen für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 4 Nr. 3), wenn die Vergütungen nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden,
---	---	---	---	---

an Stelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.	(7) ¹Das Finanzamt kann anordnen, daß der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. ²Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der gesamten Einnahmen, solange der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. ³Absatz 5 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend. ⁴<u>§ 131 Abs. 4 Satz 1</u> ist nicht anzuwenden.	<u>§ 133</u> Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen (1) ¹Können Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des <u>§ 132</u> unterliegen, nach <u>§ 107</u> oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des <u>§ 132</u> ungeachtet des <u>§ 107</u> und des Abkommens anzuwenden. ²Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer, der Anspruch ist durch Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck geltend zu machen. ³Für die Erstattung der Kapitalertragsteuer gilt <u>§ 108</u> entsprechend. ⁴Der Schuldner kann sich im Haftungsverfahren nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.
--	--	---

(2) Der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 132 hat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, daß er dort ansässig ist. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erleichterte Verfahren oder vereinfachte Nachweise zulassen.	(3) ¹In den Fällen des § 107 und des § 132 Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des § 107 oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren); das gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in dem in § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. ²Die Freistellung nach Satz 1 kann in den Fällen des § 132 Abs. 4 von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 132 Abs. 5 nachgewiesen wird, soweit die Vergütungen an andere beschränkt Steuerpflichtige weitergeleitet werden. ³Das Freistellungsverfahren ist in den Fällen des § 132 Abs. 4 auch anzuwenden, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). ⁴Die Ermächtigung nach Satz 3 kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und die Freistellung nach den Sätzen 1 und 3 kann mit Auflagen verbunden werden. ⁵Einer Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es im Kontrollmeldeverfahren nicht. ⁶Inhalt der Auflage kann die Angabe des Namens, des Wohnortes oder des Ortes des Sitzes oder der Geschäftsleitung des Schuldners und des Gläubigers, der Art der Vergütung, des Bruttobetrags und des Zeitpunkts der Zahlungen sowie des einbehaltenen Steuerbetrags sein. ⁷Mit dem
--	---

Antrag auf Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren gilt die Zustimmung des Gläubigers und des Schuldners zur Weiterleitung der Angaben des Schuldners an den Wohnsitz- oder Sitzstaat des Gläubigers als erteilt. ⁸Die Bescheinigung oder die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 3 ist als Beleg aufzubewahren. ⁹Bestehende Anmeldeverpflichtungen bleiben unberührt.	(4) Werden Einkünfte im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst gewährt, so ist diese Vorschrift bei Bestehen eines Dienstverhältnisses mit einer anderen Person in der Weise auszulegen, daß die Vergütungen für der erstgenannten Person geleistete Dienste gezahlt werden, wenn sie ganz oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.	(5) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Steuerentlastung (Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 107 oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet.
--	---	--

Teil 12: Bußgeldvorschriften	
§ 134	Bußgeldvorschriften
(1)	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 112 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.
(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
Teil 13: Ermächtigungs- und Anwendungsvorschriften	
§ 135	Ermächtigung
(1)	Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates
1.	zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, zur Steuerfreistellung des Existenzminimums oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar:
a)	über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden

Unterlagen und über die Beistandspflichtigen Dritter,	
b)	über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
c)	über die Höhe von besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträgen für Gruppen von Betrieben, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 29) oder selbständiger Arbeit (§ 32) erzielt, in Höhe eines Vorphundertatzes der Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes; Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht zu berücksichtigen. ² Einen besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag dürfen nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschußrechnung nach § 10 Abs. 3 ermitteln. ³ Bei der Festlegung der Höhe des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags ist der Zuordnung der Betriebe entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Fassung für Steuerstatistiken, Rechnung zu tragen. ⁴ Bei der Ermittlung der besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträge sind alle Betriebsausgaben mit Ausnahme der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer zu berücksichtigen. ⁵ Bei der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 23 Abs. 1 oder 4 sowie die Veräußerungskosten neben dem besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag abzugsfähig. ⁶ Der Steuerpflichtige kann im folgenden Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben übergehen. ⁷ Wechselt der Steuerpflichtige zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die

Absetzungen für Abnutzung nach § 23 Abs. 1 oder 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. ⁸§ 10 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. ⁹Nach dem Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben ist eine erneute Inanspruchnahme des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags erst nach Ablauf der folgenden vier Veranlagungszeiträume zulässig; die §§ 140, 141 der Abgabenordnung bleiben unberührt.	
d)	über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge.
e)	über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs.
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen	
a)	über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
b)	über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 46 auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, über den Ausschluss des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;
c)	über Verfahren, die in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Steueranspruch der Bundesrepublik Deutschland sichern oder die sicherstellen, daß bei Befreiungen im Ausland ansässiger Leiharbeit-

nehmer von der Steuer der Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die ordnungsgemäße Besteuerung im Ausland gewährleistet ist. ²Hierzu kann nach Maßgabe zwischenstaatlicher Regelungen bestimmt werden, daß	
aa)	der Entleiher in dem hierzu notwendigen Umfang an derartigen Verfahren mitwirkt,
bb)	er sich im Haftungsverfahren nicht auf die Freistellungsbestimmungen des Abkommens berufen kann, wenn er seine Mitwirkungspflichten verletzt;
d)	nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen. ² Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags dürfen nur berücksichtigt werden
aa)	die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,

bb) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden. ²Soweit bewegliche Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 mit Ausnahme von Schiffen nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf zweier Jahre nach dem Ende des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, dürfen bei Bemessung des Abzugs von der Einkommensteuer die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilherstellungskosten berücksichtigt werden,	cc) die Herstellungskosten von Gebäuden, bei denen innerhalb des Begünstigungszeitraums der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Begünstigungszeitraums fertiggestellt werden;	dabei scheiden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 16 Abs. 2 und Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand erworben werden, aus. ³Von der Begünstigung können außerdem Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, für die Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen oder die Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden. ⁴In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc können bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags bereits die im Begünstigungszeitraum, im Fall des Doppelbuchstabens bb Satz 2 auch die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten
---	---	---

Anzahlungen und Teilherstellungskosten berücksichtigt werden; der Abzug von der Einkommensteuer kann insoweit schon für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind.

⁵Übersteigt der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung der Herstellung geschuldete Einkommensteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer für den darauffolgenden Veranlagungszeitraum abgezogen werden. ⁶Entsprechendes gilt, wenn in den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc der Abzug von der Einkommensteuer bereits für Anzahlungen oder Teilherstellungskosten geltend gemacht wird. ⁷Der Abzug von der Einkommensteuer darf jedoch die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtende Einkommensteuer nicht übersteigen. ⁸In den Fällen des Doppelbuchstabens bb Satz 2 gilt dies mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Veranlagungszeitraums der Anschaffung oder Herstellung der Veranlagungszeitraum tritt, in dem zuletzt Anzahlungen oder Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind.

⁹Werden begünstigte Wirtschaftsgüter von Gesellschaften im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 angeschafft oder hergestellt, so ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen aufzuteilen. ¹⁰Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer nicht gemindert. ¹¹Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. ¹²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat;

3. die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 45 Abs. 5, § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b, § 68 Abs. 3, § 63 Abs. 7, § 72 Abs. 4 und § 132 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.	(2) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Inlandsnachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen das Angebot wesentlich übersteigt. ²Die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen darf nur ausgeschlossen werden 1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der frühestens mit dem Tage beginnt, an dem die Bundesregierung ihren Beschluß über die Verordnung bekanntgibt, und der ein Jahr nicht übersteigen darf, angeschafft oder hergestellt werden. ²Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die vor Beginn dieses Zeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung vor Beginn dieses Zeitraums angefangen worden ist, darf jedoch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nicht ausgeschlossen werden;
---	--

2. für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude, die in dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. ²Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.	³Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. ⁴Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundesrat nicht binnen drei Wochen, der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.	(3) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einkommensteuer einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen	1. um höchstens 10 vom Hundert herabgesetzt werden kann. ²Der Zeitraum, für den die Herabsetzung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. ³Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern;	2. um höchstens 10 vom Hundert erhöht werden kann. ³Der Zeitraum, für den die Erhöhung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. ³Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder
--	---	--	---	--

und die Muster des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 75 Abs. 3), der Lohnsteuerkarte (§ 85), der in § 109 Abs. 2 und 3 und § 132 Abs. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen und des Erstattungsantrags nach § 131 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 zu bestimmen;	2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.	(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Ansätze für den Grundbetrag gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 sowie der Zuschlag nach § 27 Abs. 5 um mehr als 20 vom Hundert erhöht oder herabgesetzt werden können, wenn die durchschnittlichen Gewinne landwirtschaftlicher Nebenwerbsbetriebe in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren um mehr als 20 vom Hundert von den durchschnittlichen Gewinnen dieser Betriebe in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 1997/98 abweichen. <u>Bemessungsgrundlage für die Abweichung sind die im Agrarbericht der Bundesregierung nachgewiesenen, flächenbezogenen Gewinne der Nebenwerbsbetriebe.</u>	§ 136 Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern (1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.
--	--	--	--

Verbrauchsgütern das Angebot wesentlich übersteigt.	(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,	1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für a) die in § 75 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung, b) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 85 Abs. 4 Satz 4 und § 86 Abs. 2 vorgesehenen Anträge, c) die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 94 Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 95 Abs. 1 Satz 3),	d) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 109 Abs. 1) und den Freistellungsauftrag nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, e) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 132), f) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 132 auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, g) die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen in den Fällen des § 79 Abs. 3 Satz 4
--	--	--	---

(2) Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die abweichend von § 3 Abs. 6 unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen in allen Fällen des § 56 festzusetzen wäre.	(3) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn in die Hinzurechnung nach § 84 Abs. 1 Satz 5 für die Steuerklassen I, II und III ein Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV ein Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind einbezogen wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 56 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.² Das Bundesministerium der Finanzen hat in den nach § 84 aufzustellenden Lohnsteuertabellen die Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer mit 0,5 bis 6 Kinderfreibeträgen gesondert auszuweisen.³ § 84 Abs. 1 Satz 6 gilt sinngemäß.⁴ Bei der Anwendung des § 87 für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.
(4) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfaßt, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.	(5) Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 79 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.² Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten

1. solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist oder 2. sofern sich aufgrund von Änderungen der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften die Höhe der Zuschlagsteuern gegenüber dem erteilten Vorauszahlungsbescheid ändert.	§ 240 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.	(6) Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden.² Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.
--	---	---

§ 137

Zeitliche Anwendung

- (1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.
- 2 Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.

(2) § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals auf Sanierungsgewinne anzuwenden, die in dem Wirtschaftsjahr entstehen, das vor dem 1. Januar 1999 endet.

(3) § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist für Kalenderjahre bis 2000 weiter anzuwenden auf Zinssparnisse und Zinszuschüsse bei Darlehen, die der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1989 erhalten hat, soweit die Vorteile nicht über die im Kalenderjahr 1988 gewährten Vorteile hinausgehen und soweit die Zinszuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

(4) Für die Anwendung des § 4 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] gilt Absatz 16 entsprechend.

(5) ¹§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 1998 endende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. ²In Höhe von vier Fünftel des durch den Wegfall der in Satz 1 genannten Regelung im ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr (Erstjahr) entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum); die Rücklage darf nicht höher sein als vier Fünftel des Gewinns, der auf einer Erhöhung des Teilwerts bis zum Ende des Letztjahrs beruht. ³Wird ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen, ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Entnahme der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen. ⁴Soweit ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum erneut auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben wird, ist der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in Höhe der Abschreibung gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) ¹§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle], ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet. ²§ 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BR-Drs. 280/97-StRG 1999) ist erstmalig für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. ³§ 6 Abs. 1 Nr. 2a Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet.

(7) § 6 Abs. 7 Nr. 8 zweiter Halbsatz ist erstmals auf Zahlungen des Arbeitgebers anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen.	(8) § 6 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist auf am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildeten Rücklagen weiter anzuwenden.	(9) § 6 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist auf am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildeten Rücklagen weiter anzuwenden.	(10) § 7 g Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle], ist letztmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt worden sind. ²Neue Rücklagen nach § 7 g Abs. 3 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes sind letztmals am Ende des Wirtschaftsjahrs zu bilden, das vor dem 1. Januar 1999 endet; für vor diesem Zeitpunkt zulässigerweise gebildete Rücklagen ist § 7 g Abs. 3 bis 7 dieses Gesetzes weiter anzuwenden. ³Bestehen am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 beginnenden Wirtschaftsjahrs Rücklagen, die mit einem höheren vom Hundertsatz als 45 vom Hundert gebildet worden sind, ist bei der späteren Auflösung dieser Rücklagen nach § 7 g Abs. 4 Satz 2 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes der Gewinn nach § 7 g Abs. 5 dieses Gesetzes nur zu erhöhen, soweit der aufgelöste Rücklagenbetrag höher ist als 8 vom Hundert der nach § 7 g Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes maßgebenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten.	(11) Die §§ 7 h und 7 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] sind letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige mit den Baumaßnahmen vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat.
--	--	--	---	--

(12) § 10 f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige mit den Baumaßnahmen vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat.	(13) § 10 g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige mit den Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat.	(14) § 10 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ²Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	(15) ¹Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet worden sind, sind in den Schlußbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs und der vier folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. ²Soweit Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, nach Satz 1 auszuweisen sind, vermindert sich der gesonderte Passivposten nach § 11 Abs. 5 Satz 2.
---	--	---	--

(18)	§ 21 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die in dem ersten nach dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.
(19)	§ 22 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die in dem ersten nach dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.
(20)	1 § 23 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 angeschafft oder hergestellt worden sind. 2 Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] weiter anzuwenden.
(21)	1 § 23 Abs. 4 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1998 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. 2 Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehenden Räumen, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1999 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7 Abs. 4 und 5 Nr. 3 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] weiter anzuwenden.

(15 a) § 11 Abs. 5 a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 enden.	Die §§ 11 a und 11 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] sind letztmals auf Erhaltungsaufwendungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 geleistet werden.
(17)	1 § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. 2 Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) gilt Absatz 26 Satz 2 entsprechend. 3 § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. 4 § 38 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1998 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden.

(22) § 27 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen.	
(23)	Auf Verluste, soweit sie
a)	in vor dem 1. Januar 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren
b)	durch
aa)	Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört.
bb)	Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 23 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind.
entstehen, ist § 30 nur anzuwenden, soweit sie zusammen mit Verlusten, die nach § 30 Abs. 1 Satz 1 ausgleichs- oder abzugsfähig sind, das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen. ² Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden	

ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist. ³ Ein ausgleichs- oder abzugsfähiger oder verrechenbarer Verlust im Sinne des § 15 a des Einkommensteuergesetzes in den vor dem Veranlagungszeitraum 1999 geltenden Fassungen steht einem entsprechenden Verlust im Sinne des § 30 gleich.	
(24)	§ 42 ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 1998 veräußert.
(25)	Als Anschaffungskosten im Sinne von § 43 Abs. 2 ist mindestens der gemeine Wert der Anteile zum 1. Januar 1999 anzusetzen, wenn die Anteile dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger bereits zu diesem Stichtag gehörten und der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Stichtag an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.
(26)	§ 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3 ist erstmals auf Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. ² § 45 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehns dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehensschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehns einzusetzen. ³ § 45 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird.
(27)	§ 56 Abs. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.

4 Sind in dem Freistellungsantrag der gesamte Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1997 und der gesamte Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1997 angegeben, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.

§ 138

Weitergeltende Vorschriften

Die folgenden Vorschriften gelten weiter:

1. § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) nach Maßgabe des § 137 Abs. 3.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 6 Satz 2.
3. § 6 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 8.
4. § 6 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 9.
5. § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 20 Satz 2.
6. § 7 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 52 Abs. 9 a des

(27a) § 65a Abs. 1 bis 3 und 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. § 65a Abs. 4 ist erstmals für das letzte Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet.

(28) § 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 gelten erstmals

a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen, und

b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

²Für die Veranlagungszeiträume 1998 und 1999 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß eine Steuerbescheinigung vorliegt, die die nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von 1/3 ausweist.

(29) ¹Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der Bundesschuldenverwaltung oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemißt sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn sie vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen. ²§ 101 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen. ³Für die Anwendung des § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen, gilt folgendes: Ist der Freistellungsantrag vor dem 1. Januar 1999 erteilt worden, darf der nach § 103 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag nur zur Hälfte berücksichtigen.

<u>Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] und § 7 Abs. 4 und 5 Nr. 3 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 21 Satz 2.</u>		
<u>7. § 7 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].</u>		
<u>8. die §§ 7 c, 7 f und 7 k des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].</u>		
<u>9. § 7 q des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 10.</u>		
<u>10. die §§ 7 h und 7 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 11.</u>		
<u>11. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 und § 10 Abs. 5 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 25 Februar 1992 (BGBl. I S. 297) in Verbindung mit § 52 Abs. 12 Satz 1 und 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].</u>		
<u>12. § 10 e in Verbindung mit § 52 Abs. 14 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].</u>		
<u>13. § 10 f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 12.</u>		
<u>14. § 10 g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 13.</u>		

<u>15. § 10 h in Verbindung mit § 52 Abs. 14 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].</u>		
<u>16. § 10 i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle] nach Maßgabe des § 137 Abs. 14.</u>		
<u>17. § 14 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].</u>		
<u>18. die §§ 56, 57 und 58 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].</u>		
<u>19. § 78 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle].</u>		

Artikel 2

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Inhaltsübersicht

§ 1	Wirtschaftsjahr
§ 2	Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten
§ 3	Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs
§ 4	Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören
§ 5	Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert
§ 6	Anschaffung, Herstellung
§ 7	Absetzung für Abnutzung im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes
§ 8	Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden
§ 9	Absetzung für Abnutzung oder substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat
§ 10	Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben
§ 11	Ermittlung des Ertrags aus <u>Veräußerungs-Leibrenten</u> in besonderen Fällen
§ 12	Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften
§ 13	Übersendung von Urkunden durch die Notare
§ 14	Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen
§ 15	Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen
§ 16	Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

§ 17	Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug
§ 18	Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim Nachweis des Gesundheitszustandes für steuerliche Zwecke
§ 19	Nachweis der Behinderung
§ 20	Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz
§ 21	Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten
§ 22	Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern
§ 23	Steuererklärungspflicht
§ 24	aufgehoben
§ 25	Unterlagen zur Steuererklärung
§ 26	Antrag auf anderweitige Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 68 des Gesetzes
§ 27	Anwendung des § 54 des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten
§ 28	Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen
§ 29	<u>Arbeitnehmer, Arbeitgeber</u>
§ 30	<u>Arbeitslohn</u>
§ 31	<u>Lohnkonto</u>
§ 32	Begriffsbestimmungen
§ 33	Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 132 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes
§ 34	Aufzeichnungen, Steueraufsicht
§ 35	Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuervon Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes (§ 132 Abs. 5 des Gesetzes)
§ 36	Steuerabzug in den Fällen des § 132 Abs. 6 des Gesetzes
§ 37	Haftungsbescheid
§ 38	Anwendungsvorschriften

§ 1

Wirtschaftsjahr

¹Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. ²Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.
²Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) ¹Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,
3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. August

bestimmen. ²Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch dann vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. ³Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) ¹Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen. ²Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. ³Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 um, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen.

§ 3

Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs

des Betriebs. (2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.	§ 4 Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören (1) ¹Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. ²Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.	(2) Werden aus betrieblichem Anlaß einzelne Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen. (3) Im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.
---	--	--

§ 5 Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt.	§ 6 Anschaffung, Herstellung Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.	§ 7 Absetzung für Abnutzung im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes (1) ¹Bei nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Gebäuden, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 10 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens die Werte zugrunde zu legen, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ergeben würden. ²In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.
---	--	--

(2) Für Gebäude, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Saarland gehören, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die Stelle des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes der § 8 Abs. 1 und der § 11 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-2, veröffentlichten bereinigten Fassung treten.	§ 8 Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden (1) ¹Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. ²Der Zeitraum der Nutzungsdauer beginnt 1. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, mit dem 21. Juni 1948; 2. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 hergestellt hat, mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung; 3. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 angeschafft hat, mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.
--	--

³Für im Land Berlin belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949. ⁴Für im Saarland belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947; soweit im Saarland belegene Gebäude zu einem Betriebsvermögen gehören, treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 5. Juli 1959 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.	(2) ¹Hat der Steuerpflichtige nach § 23 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes bei einem Gebäude eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen, so bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes abzüglich des Betrags der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung. ²Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige ein zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt hat. § 9 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat (1) ¹Bei den nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder dem Wert, der beim Rechtsvorgänger an deren Stelle getreten ist oder treten würde, wenn dieser noch Eigentümer wäre, zuzüglich der vom Rechtsnachfolger aufgewendeten Herstellungskosten und nach dem Hundertsatz, der
--	--

für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des Wirtschaftsguts wäre. ²Absetzungen für Abnutzung durch den Rechtsnachfolger sind nur zulässig, soweit die vom Rechtsvorgänger und vom Rechtsnachfolger zusammen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Abschreibungen bei dem Wirtschaftsgut noch nicht zur vollen Absetzung geführt haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absetzung für Substanzverringerung und für erhöhte Absetzungen entsprechend.	(2) Bei Bodenschätzen, die der Steuerpflichtige auf einem ihm gehörenden Grundstück entdeckt hat, sind Absetzungen für Substanzverringerung nicht zulässig.
§ 10 Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben (1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes ermitteln, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden. (2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird. (3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten. (4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.	

§ 11

Ermittlung des Ertrags aus Veräußerungs-Leibrenten in besonderen Fällen

- (1) ¹Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden Fällen auf Grund der in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:
1. bei Veräußerungs-Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben. ²Dabei ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend;
 2. bei Veräußerungs-Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. ²Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;
 3. bei Veräußerungs-Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. ²Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt.
- (2) ¹Der Ertrag der Veräußerungs-Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Veräußerungs-Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. ²Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. ³Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v.H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberech- tigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	entfällt
3	4	94
4	7	88
5	9	84
6	11	82
7	13	79
8	15	77
9	17	75
10	19	73
11	21	71
12	23	69
13	25	68

14	26	67
15	28	65
16	29	64
17	31	62
18	32	61
19	34	60
20	35	59
21	36	58
22	38	56
23	39	55
24	40	54
25	41	53
26	43	51
27	44	50
28	45	49
29	46	48
30	47	47
31	48	46
32	49	45
33	50	44
34 - 35	51	43
36	52	41
37	53	40
38	54	39
39 - 40	55	38
41	56	36
42	57	35
43 - 44	58	34

45	59	32
46 - 47	60	31
48 - 49	61	29
50 - 51	62	28
52 - 53	63	26
54	64	24
55 - 57	65	22
58 - 59	66	20
60 - 62	67	18
63 - 64	68	16
65 - 67	69	14
68 - 71	70	12
72 - 76	71	9
77 - 83	72	6
84 - 108	73	4
mehr als 108	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 40 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes zu entnehmen.	
§ 12		
Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften		
¹ Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948 erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinne des § 30 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können; bei Anteilen, die am 21. Juni 1948 als Auslandsvermögen beschlagnahmt waren, ist bei Veräußerung vor der Rückgabe der Veräußerungserlös und bei Veräußerung nach der Rückgabe der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe als Anschaffungskosten maßgebend. ² Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948		

jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.	§ 13
Übersendung von Urkunden durch die Notare	
(1) Die Notare übersenden dem in § 20 der Abgabenordnung bezeichneten Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben.	
(2) ¹ Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. ² Sie soll mit der Steuernummer gekennzeichnet sein, mit der die Kapitalgesellschaft bei dem Finanzamt geführt wird. ³ Die Absendung der Urkunde ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken.	
(3) Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist.	
§ 14	
Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen	
(1) ¹ Der Sicherungsnehmer hat nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für die Veranlagung des Versicherungsnehmers nach dem Einkommen zuständigen	

Finanzamt, bei einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für das Versicherungsunternehmen, wenn der Sicherungsnehmer Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland hat. ³Werden Ansprüche aus Versicherungsverträgen von Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes), zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt, sind die Sätze 1 und 2 nur anzuwenden, wenn die Darlehen den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigen.	(2) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist, sowie bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf der Vertragsdauer	1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird oder 2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird.	(3) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 19 Abgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Absätze 1 und 2) unverzüglich anzuzeigen.
	(1) Wird bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist, oder bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf der Vertragsdauer	1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird oder 2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt, so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. ²Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag nicht geleistet hätte. ³Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben.	(2) Eine Nachversteuerung ist entsprechend Absatz 1 auch durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen nach § 45 Abs. 2 des Gesetzes zu versagen ist.

§ 15

Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

§ 16	
Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	
(1)	Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 46 des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
(2)	Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.
(3)	Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn
1.	der Empfänger der Zuwendungen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z.B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2.	der Empfänger der Zuwendungen eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. ² In Fällen der Durchlaufspende für Zwecke, die im Ausland verwirklicht werden, ist das Bundesministerium, in dessen Aufgabenbereich der jeweilige Zweck fällt, zur Spendenannahme

verpflichtet.	
(4)	Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Ausgaben im Sinne des § 46 des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.
§ 17	
Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug	
(1)	Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.
(2)	Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951 als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.
§ 18	
Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim Nachweis des Gesundheitszustandes für steuerliche Zwecke	
Die zuständigen Gesundheitsbehörden haben auf Verlangen des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke erforderlichen Gesundheitszeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen auszustellen.	

§ 19

Nachweis der Behinderung

(1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen:

1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch Vorlage eines Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz oder eines Bescheides der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,

2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,

a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes, die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht, oder,

b) wenn ihm wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid.

(2) ¹Die gesundheitlichen Merkmale „blind“ und „hilflos“ hat der Steuerpflichtige durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz, der mit den Merkmalen „Bl“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden

Feststellungen enthält, nachzuweisen. ²Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung der Finanzbehörde vorzulegen.

(4) ¹Ist der Behinderte verstorben und kann sein Rechtsnachfolger die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorlegen, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme von seiten der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde. ²Diese Stellungnahme hat die Finanzbehörde einzuholen.

§ 20 Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz ¹Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich des Absatzes 2 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 62 des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. ²Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.	(2) ¹Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 62 des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. ²Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.	(3) ¹Ein Betriebsgutachten im Sinne des § 62 Abs 4 Nr. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. ²Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.
---	---	---

§ 21 Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten ¹Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. ²Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.	§ 22 Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern ¹Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z.B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. ²Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.	§ 23 Steuererklärungspflicht ¹Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:
--	--	--

1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach § 68 des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 70 des Gesetzes wählt,	a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als <u>26 351</u> Deutsche Mark betragen hat, b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Gesetzes in Betracht kommt;
2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben, a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als <u>13 175</u> Deutsche Mark betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind, b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 8 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommt.	2 Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

§ 24

aufgehoben

§ 25

Unterlagen zur Steuererklärung

- (1) ¹Wird der Gewinn nach § 10 Abs. 1 oder § 11 des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der

Eröffnungsbilanz, beizufügen. ²Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.	(2) ¹ Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. ²Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuer-bilanz) beifügen. (3) Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen.
§ 26 Antrag auf anderweitige Verteilung der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 68 des Gesetzes ¹Der Antrag auf anderweitige Verteilung der als außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehenden Beträge (§ 68 Abs. 2 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. ²Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.	

§ 27 Anwendung des § 54 des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten (1) ¹Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 68 des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 54 des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 69 des Gesetzes zusammen oder nach § 70 des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. ²Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die der getrennt veranlagte Ehegatte erlitten hat.	(2) ¹Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 69 des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 54 des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 68 des Gesetzes getrennt oder nach § 70 des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. ²Liegen bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vor, so ist der Verlustabzug bei jedem Ehegatten bis zur Höchstgrenze im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorzunehmen.
--	--

§ 28

Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

¹Beträgen in den Fällen des § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (§ 44 des Gesetzes) und den nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrag, niedriger als 1 600 Deutsche Mark sind (Härteausgleichsbetrag). ²Der Härteausgleichsbetrag darf nicht höher sein als die nach Satz 1 verminderten Einkünfte.

§ 29

Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(1) ¹Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. ²Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis (Absatz 1) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. ²Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(3) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt.

§ 30

Arbeitslohn

(1) ¹Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. ²Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen bezogen werden.

(2) ¹Zum Arbeitslohn gehören auch

1. Einnahmen im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis;

2. Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis, unabhängig davon, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. ²Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn, es sei denn, daß die Beitragsleistungen Werbungskosten gewesen sind;

3. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. ²Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. ³Ist bei einer Zukunftssicherung für mehrere

Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen in Form einer Gruppenversicherung oder Pauschalversicherung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. ⁴ Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben, die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen;
4. Entschädigungen an den Arbeitnehmer oder seinen Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
5. besondere Zuwendungen auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses, zum Beispiel Zuschüsse im Krankheitsfall;
6. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit;
7. Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit;
8. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

<u>§ 31</u> <u>Lohnkonto</u> (1) ¹Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto des Arbeitnehmers folgendes aufzuzeichnen: - den Vornamen, den Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnort, die Wohnung, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte oder die entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden ist, sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale und in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes den Großbuchstaben B. ²Ändern sich im Laufe des Jahres auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene allgemeine Besteuerungsmerkmale, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderung gilt; - den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt; - bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 87 Abs. 6 des Gesetzes (Freistellungsbescheinigung) vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der Ausstellung. (2) ¹Bei jeder Lohnabrechnung ist im Lohnkonto folgendes aufzuzeichnen: - der Tag der Lohnzahlung und der Lohnzahlungszeitraum;

2. in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes jeweils der Großbuchstabe U;	3. der Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Dabei sind die Sachbezüge einzeln zu bezeichnen und unter Angabe des Abgabebetrags oder bei laufenden Sachbezügen des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts - mit dem nach § 34 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes maßgebenden und um das Entgelt geminderten Wert zu erfassen. Sachbezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 des Gesetzes und Versorgungsbezüge sind jeweils als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um Freibeträge nach § 34 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 des Gesetzes einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen, die nach den Nummern 4 bis 7 gesondert aufzuzeichnenden Beträge sind nicht mitzuzählen;
4. steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. ²Das Betriebsstättenfinanzamt kann zulassen, daß auch andere nach § 6 des Gesetzes steuerfreie Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;	5. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 63 Abs. 5 des Gesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind; 6. Bezüge im Sinne des § 61 des Gesetzes und die davon nach § 87 Abs. 3 Satz 9 des Gesetzes einbehaltene Lohnsteuer;

7. Bezüge, die nach den §§ 90 bis 92 des Gesetzes pauschal besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. ²Lassen sich in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben. ³Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge, Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen, insbesondere Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerpauschalierung. ⁴In den Fällen des § 91 des Gesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für die einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 91 Abs. 4 des Gesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben. ⁵Sind in den Fällen der Sätze 3 und 4 Bezüge nicht mit dem ermäßigten Kirchensteuersatz besteuert worden, so ist zusätzlich der fehlende Kirchensteuerabzug aufzuzeichnen und auf die als Beleg aufzubewahrende Unterlage hinzuweisen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft angehört, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird.	(3) ¹Die Oberfinanzdirektion kann bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. ²Das Betriebsstättenfinanzamt soll zulassen, daß Sachbezüge im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 3 des Gesetzes für solche Arbeitnehmer nicht aufzuzeichnen sind, für die durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß die in § 34 Abs. 2 Satz 9 oder Abs. 3 des Gesetzes genannten Beträge nicht überschritten werden.
--	---

(4) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der <u>steuerpflichtige</u> Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs <u>1.500 Deutsche Mark monatlich</u> (<u>350 Deutsche Mark wöchentlich</u>, <u>50 Deutsche Mark täglich</u>) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.	§ 32 Begriffsbestimmungen (1) Inländisch im Sinne des § 132 Abs. 1 des Gesetzes sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben. (2) Urheberrechte im Sinne des § 132 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) geschützt sind. (3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des § 132 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) und des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. 1995 I S. 156) geschützt sind.
---	---

§ 33 Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 132 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes Die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes fließen dem Gläubiger zu - im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift; - im Fall der Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift; - im Fall der Gewährung von Vorschüssen: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.	§ 34 Aufzeichnungen, Steueraufsicht (1) ¹Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. ²Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein - Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners); - Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen in Deutscher Mark.
--	--

3. Tag, an dem die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind, 4. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.	(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei Außenprüfungen, die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden sind.
§ 35 Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes (§ 132 Abs. 5 des Gesetzes) ¹Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Aufsichtsratssteuer oder die Steuer von Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen“ oder „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes“ jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. ²Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über den Gläubiger und die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 132 Abs. 4 des Gesetzes und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung	

der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. ⁴Die Steueranmeldung muß vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. ⁵Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, daß er unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 36

Steuerabzug in den Fällen des § 132 Abs. 6 des Gesetzes

¹Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 132 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt. ²In diesem Fall hat die Gema oder der andere Rechtsträger den Steuerabzug vorzunehmen; § 132 Abs. 5 des Gesetzes sowie die §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

§ 37

Haftungsbescheid

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt die Steuer von dem Schuldner, in den Fällen des § 36 von dem dort

bezeichneten Rechtsträger, durch Haftungsbescheid oder von dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 35) oder wenn er vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

§ 38

Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.

(2) ¹Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden.

(3) § 29 Abs. 3 bis 6, § 31 und § 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.

(4) § 14 Abs. 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1996 anzuwenden, soweit die Fälle, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt wurden, noch nicht angezeigt worden sind.

(5) § 65 in der durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(6) Die §§ 30 und 31 sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.

(7) § 80 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S.) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet.

(8) ¹§ 82 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ist auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 verwirklicht worden sind. ²Auf Tatbestände, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets verwirklicht worden sind, ist

1. § 82 a Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) bei Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von dessen Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind,

2. § 82 a Abs. 3 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind,

3	§ 82 a Abs. 3 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Aufwendungen für Einzellöfen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 angeschafft worden sind
(9)	§ 82 b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ist letztmals auf Erhaltungsaufwendungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 geleistet werden.
(10)	§ 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), ist weiter anzuwenden.
(11)	§ 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ist auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.
(12)	§ 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) ist auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.

Artikel 3

Aufhebung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben. Sie ist letztmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen vor dem 1. Januar 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1999 zufließen.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „, berechnete Gewerkschaften“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG.“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

c) In Nummer 3 Buchstabe e wird das Zitat „§ 4 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 15 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
d) Nummer 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt: „Verwenden Berufsverbände Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, beträgt die Körperschaftsteuer <u>40 vom Hundert</u> der Zuwendungen.“
3. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Zitat „§ 10 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt
4. In § 8 b Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 wird das Zitat „§ 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. bb) In Satz 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Diese ist mit <u>30 vom Hundert</u> des zugewendeten Betrags anzusetzen.“
6. § 10 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen.“
7. § 13 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 wird das Zitat „§ 10 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. bb) In Satz 8 wird das Zitat „§ 10 d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. cc) In Satz 10 wird das Zitat „§ 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Zitat „§ 17 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. 8. In § 14 Nr. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

9. In § 15 Nr. 1 wird das Zitat „§ 10 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	10. § 23 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 35 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.“
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf 32 vom Hundert bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6. Satz 1 gilt nicht 1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, 2. für Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5; fallen die Einkünfte in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftung oder in einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse an, ist Satz 1 anzuwenden.“	c) in Absatz 4 wird das Zitat „§ 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 135 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt: „(6) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 5,1 vom Hundert der Entgelte (§10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 4 gilt entsprechend.“	11. In § 24 Satz 2 Nr. 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr.1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
12. § 26 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt: „(6) Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 3 sind die Vorschriften des § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3. Abs. 2 bis 7 und des § 132 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 63 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht bei Einkünften anzuwenden, für die ein Antrag nach Absatz 2 oder Absatz 5 gestellt wird. Bei der Anwendung des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils für das zu versteuernde Einkommen ergibt. § 65 a des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	13. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung).

das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von <u>25 vom Hundert</u> des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung)."	14. In § 28 Abs. 7 wird das Zitat „§ 36 e des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „<u>§ 78 des Einkommensteuergesetzes</u>“ ersetzt.
15. § 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus 1. Einkommensteilen, die nach dem <u>31. Dezember 1998</u> der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen; 2. Einkommensteilen, die nach dem <u>31. Dezember 1998</u> einer Körperschaftsteuer von <u>25 vom Hundert</u> unterliegen; 3. Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen oder die das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.“	16. § 31 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt: „4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem <u>31. Dezember 1998</u> ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Soweit die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Einkommensteile für den Abzug nach dieser Vorschrift nicht ausreichen, treten die Einkommensteile an ihre Stelle, die nach dem <u>31. Dezember 1998</u> einer Körperschaftsteuer von <u>25 vom Hundert</u> unterliegen.“	17. § 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt: „1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem <u>31. Dezember 1998</u> einer Körperschaftsteuer von <u>25 vom Hundert</u> unterliegen.“.
b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt: „2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem <u>31. Dezember 1998</u> ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.“.	18. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, so erhöht sich die Körperschaftsteuer um <u>1/3 des Unterschiedsbetrags</u>.“
19. In § 41 Abs. 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „<u>§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes</u>“ ersetzt.	

20.	In § 43 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
21.	§ 44 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 73 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Zitat „§ 36 c oder § 36 d des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 76 oder § 77 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
22.	In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
23.	§ 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird der Buchstabe c aufgehoben. b) In Nummer 3 wird das Zitat „§ 10 d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

24.	§ 49 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
25.	In § 50 Abs. 1 wird Nummer 3 aufgehoben.
26.	In § 51 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 73 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
27.	In § 53 Abs. 1 Nr. 2 wird Buchstabe c aufgehoben und Buchstabe d wird neuer Buchstabe c.
28.	§ 54 wird wie folgt gefaßt: „ § 54 Schlußvorschriften (1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. (2) § 21 a Satz 1 und 2 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet, § 21 a Satz 3 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2002 endet. Eine am Schluß des

letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildete Rücklage ist am Schluß des nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs und der folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten erstmals

1. für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen,
2. für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen die in dem letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Auf Antrag der ausschüttenden Körperschaft sind für alle Ausschüttungen und sonstigen Leistungen im Sinne von Satz 1 Buchstabe a, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie im Sinne von Satz 1 Buchstabe b, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, die Vorschriften des Vierten Teils in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle], anzuwenden.

(3a) § 26 Abs. 6 Satz 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

(4) § 28 Abs. 4 gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst die in den Absätzen 5 bis 9 genannten Teilbeträge als verwendet gegolten haben.

(5) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1989, aber vor dem 1. Januar 1994 der Körperschaftsteuer

ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 6 in Höhe von 1/9 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 2/9 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des Absatzes 6 und zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des Absatzes 7 sowie zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in nachfolgenden Absätzen 6 bis 9 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitalteils der Teilbetrag im Sinne des Absatzes 7 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird. Die Umgliederung nach Satz 2 geht einer Umgliederung nach Absatz 6 Satz 4 vor.

(6) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1993, aber vor dem 1. Januar 1998 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 in Höhe von 2/722 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 5/22 dieses

Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs den Teilbetrag im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 und zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach dem in Absatz 5 bezeichneten Teilbetrag und vor den in den nachfolgenden Absätzen 7 bis 9 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitals der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird. Die Umgliederung nach Satz 2 geht einer Umgliederung nach Absatz 7 Satz 4 vor.

(7) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1997, aber vor dem 1. Januar 1999 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 2000 endet, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von 26/21 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 5/21 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 2000 endet, sowie zum Schluß der jeweils nachfolgenden Wirtschaftsjahre den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1

Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach den in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten Teilbeträgen und vor den in Absätzen 8 und 9 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet, verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1999 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitals der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird.

(8) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340) in Höhe von 1/7 seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle] und in Höhe von 6/7 seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle] hinzuzurechnen.

(9) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 2000 endet, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum und Fundstelle], in Höhe von 13/48 seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von 35/48 seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen."

29. § 54 a wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer Das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066), wird wie folgt geändert: In § 2 Abs. 4 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	Artikel 6 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:
---	--

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer der Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 136 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1999, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1999;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 136 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 136 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1999:
5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist mit Ausnahme der Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 101 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes: nach der ab 1. Januar 1999 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag:
6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 133 des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist: nach dem ab 1. Januar 1999 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag."
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 1. in den Fällen des § 58 Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 672 Deutsche Mark, 2 in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark übersteigt."

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „§ 87 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden."
2. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt: „(4) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden."
Artikel 7 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert: 1. § 4 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes" durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes" und das Zitat „§ 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 50 c des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird das Zitat „§ 17 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 7 wird das Zitat „§ 17 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird das Zitat „§ 17 Abs. 3, § 22 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 3, § 40 Nr. 2 und § 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 50 c des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder des 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird das Zitat „des § 17 oder des § 23 des Einkommensteuergesetzes durch das Zitat „des § 42 oder des § 43 des Einkommensteuergesetzes“ und jeweils das Zitat „§ 17 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 43 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
b) In § 4 wird das Zitat „§ 50 c des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 4 wird das Zitat „§ 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
8. In § 17 werden jeweils das Zitat „§ 6 b des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 21 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen. cc) In dem bisherigen Satz 3 wird das Zitat „gelten die Sätze 1 und 2“ durch das Zitat „gilt Satz 1“ ersetzt. b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	10. § 21 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 16 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 31 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. cc) In Satz 3 wird das Zitat „sind § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „ist § 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.
---	--

11. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. b) In Nummer 2 wird das Zitat „§ 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	12. § 23 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „Abs. 5 Satz 2,“ gestrichen. b) In Absatz 2 wird das Zitat „Abs. 5 Satz 2,“ gestrichen.
13. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 wird das Zitat „§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist“ ersetzt. b) In Satz 3 wird das Zitat „§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	14. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Das Wort „Einbringungen“ wird durch das Wort „Vorgänge“ ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:	1. In § 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. 2. In § 7 Abs. 2 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom, wird wie folgt geändert:
---	--	--

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt: „c) im Rahmen seines Unternehmens Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 8 Abs. 1 oder des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke und für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von 20 vom Hundert der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen ausschließt.“	2. Dem § 3 Abs. 9 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt: „Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung. Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.“	3. § 3 e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Wird ein Gegenstand an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.“
--	---	--

4. § 4 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Gegenständen“ durch die Worte „Gegenständen zur Mitführung im persönlichen Reisegepäck“ ersetzt. b) In Nummer 14 Satz 1 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	5. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. 6. In § 18 b werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefaßt: „Erkennt der Unternehmer nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, daß in einer von ihm abgegebenen Voranmeldung (§ 18 Abs. 1) die Angaben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und zu Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Voranmeldung unverzüglich zu berichtigen. Die Sätze 2 bis 5 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.“
7. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	8 entfällt

9. Die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert: a) Nummer 10 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe c wird in der Warenbezeichnung das Wort „Porree“ durch die Worte „Porree/Lauch“ ersetzt. bb) In Buchstabe d wird in der Warenbezeichnung das Wort „Blumenkohl“ durch die Worte „Blumenkohl/Karfiol“ ersetzt. cc) In Buchstabe m wird in der Warenbezeichnung das Wort „trockene“ durch das Wort „getrocknete“ ersetzt.	b) In Nummer 11 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt: „Genießbare Früchte und Nüsse“. c) In Nummer 15 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt: „Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln“. d) In Nummer 16 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt: „Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von Früchten“.
--	--

e) In Nummer 18 wird in der Warenbezeichnung das Wort „Olsaaten“ durch das Wort „Ölsamen“ ersetzt.	
f) In Nummer 32 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt: „Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen und anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte“.	
g) Nummer 38 wird gestrichen.	
h) In Nummer 41 wird die Verweisung auf den Zolltarif wie folgt gefaßt: „Unterpositionen 2905.44 und 3824.60“.	
Artikel 10 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:	

In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 6 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	
Artikel 11 Änderung des Gewerbesteuergesetzes Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:	
1.	In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ , bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.
2.	§ 3 wird wie folgt geändert:
a)	In Nummer 1 werden die Worte „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG,“ gestrichen.
b)	In Nummer 2 werden die Worte „ , die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
2.a	In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt: „Wird der Gewinn nach § 65 a des Einkommensteuergesetzes ermittelt, ist der danach festgestellt Gewinn der maßgebende Gewerbeertrag nach Satz 1.“

3.	In § 8 Nr. 12 wird das Zitat „§ 34 c des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4.	§ 9 wird wie folgt geändert: a) Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören auch die Vercharterung von Handelsschiffen für die in Satz 4 bezeichneten Zwecke, wenn die Handelsschiffe vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, die mit dem Betrieb und der Vercharterung von Handelsschiffen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfgeschäfte sowie die Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffen;
b)	Nummer 5 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird das Zitat „§ 10 b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 54 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
c)	Nummer 6 wird gestrichen.
5.	In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

6.	§ 36 wird wie folgt gefasst: „§ 36 Zeitlicher Anwendungsbereich (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in dem folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden. (1a) § 7 Satz 2 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden. (2) § 19 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 1990 enden, und gilt nicht für Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr bereits vom Kalenderjahr abweicht, es sei denn, sie sind nach dem 31. Dezember 1985 gegründet oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrundes nach diesem Zeitpunkt in die Steuerpflicht eingetreten oder sie haben nach diesem Zeitpunkt das Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt.“
	Artikel 12
	Änderung des Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „ , bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.
2. § 36 wird wie folgt gefaßt:
„§ 36 Anwendungszeitraum Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden.“
Artikel 13
Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:
1. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 1 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 31 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 53 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
„a) Einkünfte im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes und“.
4. In § 55 Abs. 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
5. In § 68 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 182 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend bei Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 für Verwaltungsakte, die die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betreffen.“
7. § 233 a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 a wird das Zitat „§ 10 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „zugunsten“ durch das Wort „zuungunsten“ ersetzt.
8. In § 270 Satz 1 wird das Zitat „§ 26 a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 68 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
9. In § 312 wird Satz 2 gestrichen.

10. In § 329 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 677), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 oder nach § 11 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

2. In § 9 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Feststellungsverfahren bei steuerverstrickten Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Es kann gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festgestellt werden,

a) ob und in welchem Umfang im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalerhöhung stille Reserven in Gesellschaftsanteilen, die der Besteuerung nach § 21 des Umwandlungssteuergesetzes oder § 43 des Einkommensteuergesetzes unterliegen (steuerverstrickte Anteile), auf andere Gesellschaftsanteile übergehen (mitverstrickte Anteile).

b) in welchem Umfang die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile den mitverstrickten Anteilen zuzurechnen sind,

c) wie hoch die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile nach dem Übergang stiller Reserven sowie der mitverstrickten Anteile im übrigen sind.

- Satz 1 gilt sinngemäß für die Feststellung, ob und inwieweit Anteile an Kapitalgesellschaften unentgeltlich auf andere Steuerpflichtige übertragen werden.
(2) Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch das Finanzamt, das für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft nach § 20 des Gesetzes zuständig ist. Die Inhaber der von Feststellungen nach Absatz 1 betroffenen Anteile haben eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben, wenn sie durch die Finanzbehörde dazu aufgefordert werden. § 3 Abs. 2 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.
(3) Ein Feststellungsbescheid nach Absatz 1 wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung ganz oder teilweise unentgeltlich übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekanntgegeben wird."

Artikel 16 Änderung des Außensteuergesetzes Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 13, 15, 18 oder 21“ durch das Zitat „§§ 26, 29, 32 oder 39“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe: „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ und das Zitat „§ 34 c Abs. 1“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2“ durch das Zitat „§ 29 Abs. 1 Nr. 2“ und das Zitat „§ 17 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt. bb) In Satz 1 Nr. 2, 3 wird jeweils das Zitat „§ 34 c Abs. 1“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.

c)	In Absatz 5 werden das Zitat „§ 50 a“ durch das Zitat „§ 133“, das Zitat „§ 50 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 132 Abs. 4“, und das Zitat „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ durch das Zitat „§ 132 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
3.	In § 5 wird das Zitat „§ 34 c Abs. 1“ jeweils durch das Zitat „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.
4.	In § 6 werden das Zitat „§ 17“ jeweils durch das Zitat „§ 43“, das Zitat „§ 17 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 2“, das Zitat „§ 34“ durch das Zitat „§ 61“ und das Zitat „§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 131 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.
5.	In § 8 Abs. 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
6.	§ 10 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
b)	In Absatz 3 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 3“, das Zitat „§ 4 Abs. 1 oder § 5“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 oder § 11“ und das Zitat „§ 10 d“ durch das Zitat „§ 54“ ersetzt.

c)	In Absatz 6 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
7.	In § 12 Abs. 2 wird das Zitat „§ 34 c Abs. 1“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.
Artikel 17	
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	
Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:	
1.	§ 37 a wird wie folgt gefasst: „§ 37 a Für Geldmarkt-Sondervermögen gelten die §§ 38 bis 42 entsprechend.“
2.	In § 37 b wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 11 entsprechend.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Zitat „§ 36 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 75 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Zitat „§ 44 a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 104 des Einkommensteuergesetzes“, in Satz 2 das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ und in Satz 4 das Zitat „§ 44 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 105 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

4. In § 38 a Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 44 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 103 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

5. § 38 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird eine Kapitalertragsteuer von dem ausgeschütteten Betrag erhoben, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 104 des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 3 erstattet wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,

3. ausländische Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,

4. Gewinne im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 109 des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.“

- b) In Absatz 3 wird das Zitat „§§ 44 a und 45 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§§ 104 und 109 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

7. § 39 b wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 44 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 105 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 73 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 134 des Einkommensteuergesetzes gilt § 39 a Abs. 3 entsprechend, § 75 Abs. 4 und 5, § 76 Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.“	8. § 40 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind, insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“
---	--

6. § 39 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 38 und Gewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“	b) Absatz 1 a Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt: „Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, für die angewachsenen Ansprüche des Wertpapier-Sondervermögens auf derartige Einnahmen. Die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 21 Abs. 2 und 3 zu bewerten.“
--	---

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Zitat „§ 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“, in Satz 2 das Zitat „§§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§§ 58 bis 62 des Einkommensteuergesetzes“ und in Satz 5 das Zitat „§ 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

9. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt:

„a) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes,

b) steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1,

c) Erträgen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 38 des Einkommensteuergesetzes sind.“.

b) In Nummer 7 werden das Zitat „§ 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 34 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

10. Dem § 43 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels des Gesetzes vom (BGBl. I S.) sind § 38 b Abs. 1, § 39 Abs. 1 und Abs. 1a Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 1 sowie § 41 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Einnahmen und Gewinne oder das Entgelt für Einnahmen oder Gewinne enthalten sind, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1998 zugeflossen sind.“

11. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Beteiligungs-Sondervermögen gelten die §§ 38 bis 42 entsprechend.“

b) In Satz 2 wird das Zitat „(§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch das Zitat „(§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

12. § 43 b Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 bis 11 entsprechend“.

13. § 44 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„ Sind in den Ausschüttungen Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, wird der Steuerabzug nur vorgenommen, wenn es sich um Gewinne im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine handelt.“

14. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

¹Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung und Gewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Veräußerung der in § 27 bezeichneten Gegenstände gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. ²Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 23 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. ³Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

15. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“

16. § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 46 Abs. 1,“

17. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4, der §§ 44 und 47 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne im Sinne des § 45 Satz 1.“

18. In § 50 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1 und der §§ 48, 49 gilt § 43 Abs. 8 bis 11 entsprechend.“

Artikel 18

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Zitat „§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 131 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Gewinne im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 des Einkommensteuergesetzes sowie sonstige Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 23 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sind insoweit steuerfrei,

1. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 38 des Einkommensteuergesetzes sind,
2. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.

Den in den Ausschüttungen enthaltenen Gewinnen im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich.“

c) Absatz 2a Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossenen geltenden Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, für die angewachsenen Ansprüche des ausländischen Investmentvermögens auf derartige Einnahmen. Die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewerten.“

d) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc wird wie folgt gefaßt:

„aa) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1,

bb) steuerfreien Erträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 2,

cc) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 40 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1. des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „§ 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 23 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

4. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Ausschüttungen im Sinne des § 17, soweit sie nicht enthalten

- a) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften,
- b) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) die auf diese steuerfreien Gewinne entfallenden Teile des Ausgabepreises der Anteilscheine.“

- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. b) In Satz 2 wird das Zitat „§§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§§ 58 bis 62 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. c) In Satz 4 wird das Zitat „§ 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	6. Dem § 19 a wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels des Gesetzes vom (BGBl. I S.) sind § 17 Abs. 1, 2, 2a und 3 und § 18 a Abs. 1 und 2 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Einnahmen und Gewinne oder das Entgelt für Einnahmen und Gewinne enthalten sind, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 1998 zugeflossen sind.“	Artikel 19 Änderung des Steuerberatungsgesetzes § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:
--	---	--

1. In Buchstabe b werden in der Klammer das Zitat „§ 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz“ durch das Zitat „§ 40 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt. 2. In Buchstabe c wird das Zitat „§ 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ und das Zitat „§ 9 a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 36 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	Artikel 20 Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:	1. § 4 wird wie folgt gefaßt: „ § 4 Steuerrechtliche Behandlung Die Bergmannsprämien gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.
---	--	---

2. In § 7 wird das Datum „31. März 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.
Artikel 21 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder

2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und a) für einen Beruf ausgebildet wird, b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet, c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder	3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.
Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13.020 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des vorangegangenen Jahres amtlich festgestellt ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten	

repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung des Satzes 2 nicht entgegen."	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	
„(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstaben a und b wird ein Kind über das 21. oder das 27. Lebensjahr hinaus höchstens für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes, entsprechenden Zeitraum berücksichtigt, wenn es	
1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,	
2. sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, oder	
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat.	
Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich."	

2. § 6 wird wie folgt geändert:	
In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.	
3. In § 19 Abs. 4 werden die Worte „soweit in § 78 des Einkommensteuergesetzes nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.	
4. § 20 wird gestrichen.	
	Artikel 22
	Änderung der Kindergeldauszahlungs-Verordnung
Die Kindergeldauszahlungs-Verordnung vom 10. November 1995 (BGBl. I S. 1910) wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Abs. 1 wird das Zitat „§ 73 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 41 b Abs. 1 Satz 6“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.	

b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 74“ durch das Zitat „§ 127“ und das Zitat „§ 76“ durch das Zitat „§ 129“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 6 wird das Zitat „§ 41 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 93 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 wird das Zitat „§ 41 b Abs. 1 Satz 6“ durch das Zitat „§ 95 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 3 wird das Zitat „§ 42 d“ durch das Zitat „§ 98“ ersetzt.
b) In Satz 4 wird das Zitat „42 f“ durch das Zitat „§ 100“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt gefaßt:
„§ 8
Anwendungszeitraum
Diese Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden.“

Artikel 23 Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft Das Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft vom 29. August 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert: 1. In § 1 Abs 4 wird das Zitat „§ 34b Abs. 4 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt. 2. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 a wird jeweils das Zitat „§ 13“ durch das Zitat „§ 26“ und das Zitat „§ 4 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1“ ersetzt. 3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung gilt für Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen einheitlich der Steuersatz nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes.“ 4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 5“ durch das Zitat „§ 11“ und das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
--

Artikel 24

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

"Der Bundesvervielfältiger beträgt 34 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 34 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 63 vom Hundert."

Artikel 25

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Zitat „§ 44 d des Einkommensteuergesetzes durch das Zitat „§ 107 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach den Worten „ausländischen Missionen“ das Komma und die Worte „der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

c) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 55, 115 bis 130 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt dem Bundesamt für Finanzen zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenersatzung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit und die Familienkassen nach § 125 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen.“

- 2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 31 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 55 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 25 a

**Änderung des
Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst
einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen**

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I 2614), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I 1726), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 wird gestrichen.

Artikel 25 b

Änderung des Versicherungssteuergesetzes

Das Versicherungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 5 Satz 1 werden vor den Wörtern "für eine Versicherung" die Wörter "vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 Nr. 6" eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei der Lebensversicherung,

- a) durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Falle des Erlebens oder Todes begründet werden, 3 vom Hundert des Versicherungsentgelts. Dies gilt nicht bei der Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht. Wird eine solche Versicherung zurückgekauft oder in

eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht oder in eine andere Lebensversicherung umgewandelt, hat der Versicherer die Steuer im Zeitpunkt des Rückkaufs oder der Umwandlung für die bisherige Laufzeit der Versicherung nach dem 31. Dezember 1998 vom Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Versicherungsentgelte unter Berücksichtigung des § 8 einzubehalten, anzumelden und abzuführen;

- b) durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen nur im Falle des Todes begründet werden, 15 vom Hundert des Versicherungsentgelts."

3. § 10 b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Steuersatz geändert, eingeführt oder die Zahlung des Versicherungsentgelts von der Steuer ausgenommen, ist der neue Steuersatz oder die neue Befreiungsvorschrift auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Rechtsänderung fällig werden.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „höherer“ die Wörter „oder neuer“ eingefügt.

- cc) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem [Tag der zweiten und dritten Lesung des Deutschen Bundestages] vorgenommene Änderungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Fälligkeitszeitpunkte ab dem 1. Januar 1999.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a Satz 2 ist ab 1. Januar 1999 auch dann anzuwenden, wenn eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1999 in eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht umgewandelt wird.“

Artikel 26

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 2 bis 19, 21 bis 24 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 10 beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, auf Artikel 14 beruhenden Teile der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung und auf Artikel 21 beruhenden Teile der Kindergeldauszahlungs-Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum und Fundstelle der Neufassung], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom1997 (BGBl. I S.), und die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1999 außer Kraft.

(2) Artikel 13 a Nr. 1 a, Nr. 3 a und 7 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) Artikel 21 Nr. 1 b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

27.06.97

Fz

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Steuerreformgesetz 1999

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 zu dem von ihm verabschiedeten **Steuerreformgesetz 1999** - Drucksachen 13/7480, 13/7917, 13/8022, 13/8023 - die beiliegende Entschlieung in Drucksache 13/8022 - Nummer 1 Buchstabe b der Beschluempfehlung - angenommen.

- " a) Der Deutsche Bundestag begrüßt die heutige Verabschiedung der Steuerreformgesetze 1998/99. Mit diesen Gesetzen werden die Petersberger Steuervorschläge der Steuerreform-Kommission verwirklicht. Die Reform wird ihrem Anspruch gerecht,
- die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze in Deutschland zu verbessern;
 - die Bürger von zu hohen Steuern und Abgaben zu entlasten;
 - ein gerechtes und für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparentes Steuerrecht zu verwirklichen.

Der Deutsche Bundestag fordert den Bundesrat auf, das Reformwerk nach seiner Verabschiedung im Deutschen Bundestag ebenfalls zu verabschieden, damit die heute beschlossenen, weitreichenden Änderungen und Verbesserungen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts umgehend in Kraft treten können. Nur dann besteht eine Chance, im Jahr 1998 mit der Entlastung der Wirtschaft und der Bürger zu beginnen, sie 1999 fortzusetzen und möglichst bald die Voraussetzung für neue Arbeitsplätze in Deutschland zu schaffen.

- b) Der Gesetzesbeschluß sieht die Belastung von Beiträgen zu Lebensversicherungen mit Versicherungsteuer vor. Von dieser Belastung sollen nur Lebensversicherungen ohne Kapitalwahlrecht ausgenommen werden; weitere Ausnahmen sind bisher nicht vorgesehen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob bestimmte Lebensversicherungsformen in der betrieblichen Altersversorgung wegen ihrer Vergleichbarkeit mit Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht im Gesetzeswortlaut von der Besteuerung ausdrücklich auszunehmen sind, um auch bei ihnen die Steuerbefreiung sicherzustellen. Wegen der Kompliziertheit der Rechtsmaterie ist die Frage kurzfristig nicht befriedigend zu beantworten. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung notwendig ist, und das Prüfungsergebnis so bald wie möglich mitzuteilen.

- c) Durch das Steuerreformgesetz 1999 wird die Beschränkung der rückwirkenden Zahlung von Kindergeld als Steuervergütung auf sechs Monate ab Antragstellung (§ 118 Abs. 3 EStG-E; § 66 Abs. 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996) aufgehoben. Im Hinblick darauf ist der Deutsche Bundestag der Auffassung, daß diese Beschränkung auch in allen noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Fällen nicht mehr angewendet werden soll. Dementsprechend sollen bestandskräftige Rückforderungsbescheide insoweit nicht mehr vollzogen werden, als der Rückforderungsanspruch sich auf Monate bezieht, für die Kindergeld an den Berechtigten wegen der genannten Beschränkung nicht nachgezahlt werden kann.

Ist das Kindergeld zwar an einen Nichtberechtigten gezahlt worden, hat es der Berechtigte jedoch im Ergebnis erhalten, soll von einer Rückabwicklung abgesehen werden.

- d) Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum 15. Juli 1997 über die steuerrechtliche Regelung hinaus ein Konzept zur Behandlung der Unternehmen der deutschen Seeschifffahrt und der Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge vorzulegen, der das vom Bundesministerium für Verkehr eingeholte Gutachten der C & L Deutsche Revision "Die Wettbewerbssituation deutscher Schifffahrtsunternehmen im Hinblick auf die aktuelle steuerliche Situation (1997 - 1999) und den Faktor Arbeit auf Seeschiffen im Vergleich zu niederländischen Schifffahrtsunternehmen" vom 4. April 1997, den Beschluß des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 1997 und den Beschluß des Bundesrates vom 6. Juni 1997 berücksichtigt."